

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gegen Empfangsbekanntnis

MVV Industriepark Gersthofen GmbH
Geschäftsführung
Ludwig-Hermann-Straße 100
86368 Gersthofen

Bearbeiter: Harald Kiefel
Telefon: (0821) 327-2184
Telefax: (0821) 327-12184
E-Mail: harald.kiefel@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 15. Juni 2023

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH

Anlagen:

Antragsunterlagen (BlmSchG-Antragsunterlagen: 2 Ordner, Bau-Antragsunterlagen: 2 Ordner)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

BESCHEID:

A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 4 BlmSchG

a)

Der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen (Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen) erteilt.

b)

Die Klärschlammverbrennungsanlage beinhaltet Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung des entwässerten Klärschlammes, sowie eine Anlage zur Verbrennung des konditionierten Klärschlammes in einer Wirbelschichtfeuerung und besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Klärschlammanlieferung, Schlamm Trocknung, Feuerung und Dampferzeugung, Rauchgasreinigung und Brüdenkondensatreinigung mit folgenden Grunddaten:

Bezeichnung	Wert	Einheit
Feuerungsart	Wirbelschicht	
Thermische Leistung	max. 8,8	MW
Art der Trocknung	Bandrockner	
Anzahl Trockner	2	Stück
Betriebsstunden	8.000	h/a
max. Durchsatz Klärschlamm Trockensubstanz (TS)	27.100	t/a
max. stündlicher Durchsatz Klärschlamm (8,8 MW, 38 % TS zur Feuerung*)	14,6	tos/h
TS Gehalt entwässerter Klärschlamm	ca. 25	%
TS Gehalt Mischschlamm zur Verbrennung	ca. 42,5	%
Lagerkapazität entwässerter Klärschlamm	ca. 1.200	t
Lagerkapazität Trockenklärschlamm	ca. 150	t

* Der maximale stündliche Schlamm durchsatz wird erreicht bei einem minimalen Trockensubstanzgehalt von 38 % in der Brennstoffzufuhr zur Feuerung. Angegeben ist der Brennstoffdurchsatz der Originalsubstanz bei Anlieferung von ausschließlich entwässerten Klärschlamm bei 25 % Trockensubstanz.

c)

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO), incl. der Zulassung der Errichtung von Baukörpern im Grundwasser.
- Die Zulassung folgender Abweichungen gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO:

Die zwischen den Außenwänden des geplanten Neubaus und den Außenwänden der bestehenden Gebäude 030 und 361 sowie des Schornsteins 41 anfallenden und gegenüberliegenden Abstandsflächen werden für das Neubauvorhaben um den jeweiligen Überschneidungsbereich (siehe Darstellungen im in den Antragsunterlagen unter Punkt A. II aufgeführten „Lageplan Abstandsflächen“, CLD010-0U-003, Zeichnungs-Nr. AL0601-6697-7 A, Planer: Pöryr Deutschland GmbH; Stand: 09.03.2021) insoweit verkürzt.

- Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat (WGK 1 - Gefährdungsstufe B)
- Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer zul. Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW und einer max. Dampferzeugung von ca. 11 t/h.

Hinweis: Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BlmSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Antrag nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz auf Neugenehmigung (§ 4 BlmSchG) - Formular	MVV Industriepark Gersthofen GmbH / AFRY Deutschland GmbH	02.12.2020	1 - 4	I 1
Antrag nach § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit § 8 BlmSchG und den Ziffern 8.1.1.3, 8.10.2.1 sowie 8.12.2 der 4. BlmSchV zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	29.09.2022	Deckblatt, 1 - 89	I 1
Anlage 1 - Zertifikat ISO 9001 : 2015	DQS GmbH, 200274 QM15	01.07.2020	1 - 2	I 1
Anlage 2 - Zertifikat ISO 14001 : 2015	DQS GmbH, 200274 UM15	01.07.2020	1 - 2	I 1
Anlage 3 - Zertifikat EMAS	IHK Schwaben, DE-104-00118	17.04.2020	1	I 1
Anlage 4 - Übersichtsplan M 1:25.000	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 5 - Übersichtsplan M 1:5.000	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 6 - Lageplan Industriepark M 1:2.500	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 7 - Flächennutzungsplan Teil A Planzeichnung, Stand 17.04.2019	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 8 - Übersicht der Bebauungspläne im Betrachtungsumkreis der Anlage	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1 - 5	I 1
Anlage 9 - Luftbild M 1:25.000	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 10 - Luftbild M 1:5.000	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 11 - Luftbild M 1:2.500	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 12 - Auszug Kataster M 1:1.000, Stand 13.05.2020	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg, MVV Industriepark Gersthofen GmbH	03.09.2020	1	I 1
Anlage 13 - Grundfließbild	Pöyry Deutschland GmbH, MFB010-0H-002, AL0031-827-7	20.07.2020	1	I 1
Anlage 14- Verfahrensließbild BE01 - Anlieferung und Lagerung	Pöyry Deutschland GmbH, MFB020-0E-001, AL0031-8273-7	04.05.2020	1	I 1
Anlage 15 - KVA Anfahrtsschema Klärschlamm/Betriebsstoffe	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	16.01.2020	1	I 1



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Anlage 16 - Verfahrensfließbild BE02 - Schlamm-trocknung	Pöry Deutschland GmbH, MFB020-0E-002, AL0031-8274-7	04.05.2020	1	I 1
Anlage 17 - Verfahrensfließbild BE03 - Feuerung Dampferzeugung	Pöry Deutschland GmbH, MFB020-0H-001, AL0031-8276-7	29.07.2021	1	I 1
Anlage 18 - Verfahrensfließbild BE04 - Rauchgasreinigung	Pöry Deutschland GmbH, MFB020-0HR-001, AL0031-8277-7	29.07.2021	1	I 1
Anlage 19 - Verfahrensfließbild BE05 - Brüdenkondensatreinigung	Pöry Deutschland GmbH, MFB020-0GN-001, AL0031-8275-7	04.11.2021	1	I 1
Anlage 20 - Maschinenaufstellungsplan Schnitt 1-1 und Schnitt 2-2	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA-001, AL0030-9426-7	29.07.2021	1	I 1
Anlage 21 - Maschinenaufstellungsplan Schnitt 3-3	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA-002, AL0030-9427-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 22 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss -3,00m und Grundriss - 6,00m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA07-001, AL0030-9428-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 23 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss ±0,00m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA10-001, AL0030-9429-7	29.07.2021	1	I 1
Anlage 24 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss +4,125m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA14-001, AL0030-9430-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 25 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss +8,25m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA18-001, AL0030-9431-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 26 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss +18,562m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA28-001, AL0030-9432-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 27 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss +26,812m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA37-001, AL0030-9433-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 28 - Maschinenaufstellungsplan Grundriss +32,50m	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0UHA42-001, AL0030-9434-7	20.04.2020	1	I 1
Anlage 29 - Maschinenaufstellungsplan Brüdenkondensatreinigung BE05 – Geb. 030 Kesselhaus	Pöry Deutschland GmbH, MLH020-0LDN10-001, AL0032-5947-7	04.11.2021	1	I 1
Anlage 30- Lageplan Geb. 417 KVA-Anlieferbunker und Geb. 418 KVA-Kesselhaus	Pöry Deutschland GmbH, CLD010-0U-001, AL0601-6695-7	24.06.2020	1	I 1
Anlage 31- Sicherheitsdatenblatt Calciumhydroxid ≥ 95 %, Ph.Eur., USP, BP	Carl Roth GmbH + Co KG	05.10.2018	1 - 16	I 1
Anlage 32 - Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 %, reinst	Carl Roth GmbH + Co KG	22.03.2019	1 - 16	I 1
Anlage 33 - Sicherheitsdatenblatt Fällungsmittel TMT 15®	Evonik Performance Materials GmbH	12.07.2019	1 - 13 von 112	I 1



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Anlage 34 - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 96 %, rein	Carl Roth GmbH + Co KG	26.03.2019	1 - 16	I 1
Anlage 35 - Sicherheitsdatenblatt Harnstoff-Lösung 40%	Thommen-Furler AG	08.10.2019	1 - 6	I 1
Anlage 36 - Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet	VNG Handel & Vertrieb GmbH	28.01.2019	1 - 19	I 1
Anlage 37 - Sicherheitsdatenblatt Ammoniumsulfat	Carl Roth GmbH + Co KG	27.09.2016	1 - 12	I 1
Anlage 38 - Sicherheitsdatenblatt Trafoöl NYTRO® LIBRA	Nynas AB	21.10.2019	1 - 14 von 22	I 1
Anlage 39 - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure, Vitriolöl, Dihydrosulfat, Monothionsäure, E 513	IFA GESTIS-Stoffdatenbank	10.09.2020	1 - 24	I 1
Anlage 40 - Apparateliste	Pöyry, MVV		1 - 2	I 1
Anlage 41 - Lageplan mit Darstellung der Medien Geb. 417 KVA-Anlieferbunker und Geb. 418 KVA-Kesselhaus	Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-008, AL0601-6699-7	12.08.2021	1	I 1
Anlage 42 - Lageplan Emissionsquellen	Pöyry Deutschland GmbH, BQB060-0U-001, AL0031-8271-7	21.04.2020	1	I 1
Anlage 43 - Daten der Emissionsquellen	Pöyry, MVV		1	I 1
Anlage 44 - Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft	Müller-BBM GmbH, M151858/01 Version 2 NRB/WG	20.11.2020	1 -87, Anh. A 1 - 10, Anh. B 1 7, Anh. C 1 - 9, Anh. D 1 - 9, Anh. E 1 - 26, Anh. 1 - 5	I 1
Anlage 45 - Schalltechnisches Gutachten zum Genehmigungsantrag	Müller-BBM GmbH, M152744/01 Version 1 MUM/DNK	15.07.2020	1 -22, Anh. A 1 - 4, Anh. B 1 - 5	I 1
Anlage 46 - Gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit	Müller-BBM GmbH, M152493/01 TRSWG	02.07.2020	1 -17; Anl. A; Anl. B	I 1
Anlage 47 - Berechnung der Betriebsbereichsklassen gemäß Störfallverordnung		18.08.2020	1 - 15	I 1
Anlage 48 - Baugrubensicherung+Pfehlgründung	E & S Planungs- und Baugesell. mbH	10.06.2020	1	I 1
Anlage 49 - Stoffe nach StörfallV	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	08/2020	1	I 1
Anlage 50 - Voruntersuchung zum Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	09.09.2020	1 - 16	I 1
Anlage 51 - Bauantrag (zwei extra Ordner)				



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Anlage 52 - Brandschutzkonzept	Müller-BBM GmbH, M153365/01 Version 2 TRS/KOP	21.02.2020	1 – 38, An. 1 - 2	I 1
Anlage 53 - Bescheinigung Brandschutz I	Dipl.-Ing. Birgit Weldishofer, 246/2020	19.11.2020	1 - 40	I 1
Anlage 54 - Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr - Neubau Klärschlamm-Monoverbrennungsanlag Gebäude 417 - 418	MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schnepf	12.08.2020	1 - 22	I 1
Anlage 55 - Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr - Brüdenkondensatreinigung zur Klärschlamm-Monoverbrennungsanlag - Einbau in Geb. 030	MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schnepf	20.07.2020	1- 10	I 1
Anlage 56 - Prüfbericht zum Erlaubnis-antrag nach § 18 BetrSichV, Prüfbericht zum Konzept	TÜV Süd Industrie Service GmbH, IS-ESA12-MUC/lb/gra	14.02.2020	1 - 13	I 1
Anlage 57 - Lageplan Entwässerung (UIW)	Pöryr Deutschland GmbH, CLD010-0U-002, AL0601-6696-7	12.08.2021	1	I 1
Anlage 58 - Bestandsplan Biologiekanal	MVV Industriepark Gersthofen, Bilfinger Maintenance GmbH, AL0609-01343-0	22.01.2020	1	I 1
Anlage 59 - Gutachterliche Stellungnahme und Zusammenstellung der Antragsunterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers nach § 9 WHG	Geotechnische Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Schuler / Dr.-Ing. Gödecke	19.06.2020	1 - 10, Anl. 1 S. 1 - 4, Anl. 2 S. 1 - 5, Anl. 3 S. 1 - 3, Anl. 4 S. 1 - 22, Anl. 5 S. 1 - 4, Anl. 6 S. 1 - 3	I 1
Anlage 60 - Lageplan Außenanlagen-/Freiflächenplan	Pöryr Deutschland GmbH, CLD010-0U-006, Al 0601-6698-7	24.06.2020	1	I 2
Anlage 61 - Artikel „Stickstoffelimination“	E&P Anlagenbau		205 - 230	I 2
Anlage 62 - FFH-Vorprüfung	Müller-BBM GmbH, M154289/02 Version 1 PRT/scl	23.11.2020	1 - 74	I 2
Anlage 63 - UVP-Bericht	Müller-BBM GmbH, M154289/01 Version 1 PRT/scl	23.11.2020	1 - 327	I 2
Anlage 64 - Kühlwasserkonzept	MVV Industriepark Gersthofen GmbH		1 - 12	I 2
Anlage 65 - Sicherheitsdatenblatt Salzsäure	FRIEDRICH SCHARR KG	02.10.2019	1 - 13	I 2
Anlage 66 - Berechnung und Bewertung Niederschlagswasser		24.01.2022	1 - 4	I 2



Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Anlage 67 - Muster Brennstoffbuch Klärschlammverbrennungsanlage			1	I 2
Anlage 68 - Nachträgliche Stellungnahme zum UVP-Bericht M154289/01, Quecksilbereintrag in den Lechkanal bzw. den Lech	Müller-BBM GmbH, M154289/03 Version 1 PRT/PRT	18.10.2021	1 - 18	I 2
Anlage 69 - Nachträgliche Stellungnahme zum UVP-Bericht M154289/01, Wärmeeintrag in den Lechkanal	Müller-BBM GmbH, M154289/04 Version 1 PRT/PRT	22.10.2021	1 - 8	I 2
Bau-Antragsunterlagen (B)				
Deckblatt Bauplanmappe (Eingabe für den Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) - Geb. 417 KVA-Klärschlammmanlieferung - Geb. 418 KVA-Kesselhaus Ordner 1 von 2	MVV Industriepark Gersthofen GmbH		1	B 1
Deckblatt/Inhaltsangabe Bauantragsformular	MVV, Pöyry		S. 1	B 1
Antrag auf Baugenehmigung Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) - Geb. 417 KVA-Klärschlammmanlieferung - Geb. 418 KVA-Kesselhaus	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	30.07.2020	1 - 4	B 1
Baubeschreibung zum Bauantrag	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	30.07.2020	1 - 4	B 1
Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorV	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	30.07.2020	1 - 2	B 1
Antrag auf isolierte Abweichung				
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 BayBO: Abstände zwischen der neu zu errichtenden Anlage und dem bestehenden Gebäude 361 Energiewarte IGS) • Art. 6 BayBO: Abstände zwischen der neu zu errichtenden Anlage und dem bestehenden Gebäude 030 Kessel- und Turbinenhaus • § 10 BauVorV: Standsicherheitsnachweis wird erst nach dem Genehmigungsverfahren und nach dem Detail-Engineering der Anlagentechnik-Lose erstellt und nachgereicht. 	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	30.07.2020	1 - 2	B 1
	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	30.07.2020	1 - 2	B 1
	MVV Industriepark Gersthofen GmbH	30.07.2020	1 - 2	B 1
Statistik der Baugenehmigungen			1 - 2	B 1
Nachweis der Bauvorlageberechtigung	PV-1953	19.08.2000	S. 2	B 1
Deckblatt/Inhaltsangabe Lagepläne	MVV, Pöyry		S. 3	



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Auszug aus dem Liegenschaftskataster: <ul style="list-style-type: none"> Flurkarte mit Legende Auszug aus dem Liegenschaftskataster für zu bebauendes Flurstück 2235/47, Gemarkung Gersthofen 	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg	13.05.2020	1 - 2 1 - 6	B1
Katasterauszug (Flurkarte) mit Darstellung Neubau	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg	09.10.2019	1	B 1
Deckblatt/Inhaltsangabe Zeichnungen	MVV, Pöyry		S. 4	
Lageplan Geb. 417 KVA-Anlieferbunker und Geb. 418 KVA-Kesselhaus	Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-001, AL0601-665-7	24.06.2020	1	B 1
Lageplan Abstandsflächen	Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-003, AL0601-6697-7 A	09.03.2021	1	B 1
Lageplan Entwässerung (UIW)	Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-002, AL0601-6696-7	12.08.2021	1	B 1
Lageplan mit Brüdenkondensatreinigung BE05 – Geb. 030 Kesselhaus	Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-005, AL0600-9798-7	28.05.2020	1	B 1
Lageplan Außenanlagen-/Freiflächenplan	Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-006, AL0601-6698-7	24.06.2020	1	B 1
Ansicht West	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA-010, AL0600-9794-7	20.05.2020	1	B1
Ansicht Süd	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA-011, AL0600-9795-7	28.05.2020	1	B 1
Ansicht Nord	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA-012, AL0600-9796-7	20.04.2020	1	B 1
Ansicht Ost	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA-013, AL0600-9797-7	20.02.2020	1	B 1
KVA-Anlieferbunker (417) und KVA-Kesselhaus (418) - Grundriss -3,00m und Grundriss -6,00m	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA07-001, AL0600-9801-7	19.03.2020	1	B 1
KVA-Anlieferbunker (417) und KVA-Kesselhaus (418) - Grundriss ±0,00m	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA10-001, AL0600-9802-7	19.03.2020	1	B 1
KVA-Anlieferbunker (417) und KVA-Kesselhaus (418) - Grundriss +4,125m	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA14-001, AL0600-9803-7	19.03.2020	1	B 1
KVA-Anlieferbunker (417) und KVA-Kesselhaus (418) - Grundriss +32,50m	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA42-001, AL0600-9804-7	20.04.2020	1	B 1
KVA-Anlieferbunker (417) und KVA-Kesselhaus (418) - Schnitt 1-1 und Schnitt 2-2	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA-001, AL0600-9799-7	20.04.2020	1	B 1
KVA-Anlieferbunker (417) und KVA-Kesselhaus (418) – Schnitt 3-3	Pöyry Deutschland GmbH, CLH010-0UHA-002, AL0600-9800-7	20.04.2020	1	B 1



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
 BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
 TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
 E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Deckblatt Bauplanmappe (Eingabe für den Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) - Geb. 417 KVA-Klärschlammmanlieferung Ordner 2 von 2	MVV Industriepark Gersthofen GmbH		1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss -3,00m und Grundriss -6,00m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA07-001, AL0030-9428-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss+0,00m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA10-001, AL0030-9429-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss +4,125m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA14-001, AL0030-9430-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss +8,25m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA18-001, AL0030-9431-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss +18,625m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA28-001, AL0030-9432-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss +26,812m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA37-001, AL0030-9433-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Grundriss +32,50m	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA42-001, AL0030-9434-7	20.04.2020	1	B 2
Aufstellungsplan Schnitt 1-1 und Schnitt 2-2	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA-001, AL0030-9426-7	29.07.2021	1	B 2
Aufstellungsplan Schnitt 3-3	Pöryr Deutschland GmbH, MLH020-0UHA-002, AL0030-9427-7	20.04.2020	1	B 2
Lageplan Stellplatznachweis	Pöryr Deutschland GmbH, CLD010-0U-007, AL0600-9805-7	15.05.2020	1	B 2
Deckblatt/Inhaltsangabe Bau- und Betriebsbeschreibung	MVV, Pöryr		S. 5	
Bau- und Betriebsbeschreibung / Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	MVV, Pöryr		6 - 10	B 2
Textliche Baubeschreibung	MVV, Pöryr		11 - 24	B 2
Berechnungen	MVV, Pöryr		25 - 26	B 2
Sonstiges, Antrag auf Abweichung von Festsetzungen der BayBauVorIV. Anträge auf Abweichung von Festsetzungen der BayBO	MVV, Pöryr		S. 27	B 2
Erklärung des Entwurfsverfassers	MVV, Pöryr		28 - 29	B 2
Erklärung des Bauherren	MVV, Pöryr		S. 30	B 2
Deckblatt/Inhaltsangabe Brandschutzkonzept	MVV, Pöryr		S. 31	B 2



Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
Brandschutzkonzept mit Anhang	Müller-BBM GmbH, M153365/01 Version 5 TRS/WG	07.08.2020	1 - 38	B 2
<ul style="list-style-type: none"> • Deckblatt Anhang 1 • Brandschutzkonzept Grundriss -3,00 und -6,00; • Brandschutzkonzept Grundriss ±0,00 • Brandschutzkonzept Grundriss +4,125 • Brandschutzkonzept Grundriss +8,25 • Brandschutzkonzept Grundriss +18,562 • Brandschutzkonzept Grundriss +26,812 • Brandschutzkonzept Grundriss +32,50 • Brandschutzkonzept Schnitt 1-1 	<ul style="list-style-type: none"> • M 153365/01 • Müller-BBM, CCH010-0UHA07-001, AL0602-6331-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA10-001, AL0602-6332-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA14-001, AL0602-6333-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA18-001, AL0602-6334-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA28-001, AL0602-6335-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA37-001, AL0602-6336-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA42-001, AL0602-6337-7 • Müller-BBM, CCH010-0UHA-001, AL0602-6338-7 	<p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p> <p>27.04.2020</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>B 2</p>
Deckblatt/Inhaltsangabe Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr	MVV, Pöyry		S. 32	B 2
Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr MVV – Neubau Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Gebäude 417 - 418	MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schnepf	12.08.2020	1 - 22	B 2
Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr – Brüdenkondensatreinigung zur Klärschlammverwertungsanlage - Einbau in Geb. 030 Kesselhaus	MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schnepf	20.07.2020	1 - 10	B 2
Deckblatt/Inhaltsangabe Baugrundgutachterliche Stellungnahme	MVV, Pöyry		S. 33	B 2
Baugrundgutachterliche Stellungnahme mit Anlagen	Geotechnische Ing.Gesellschaft Prof. Dr. Schüler Dr.-Ing. Gödecke mbH, B2396. 2003	14.05.2020	1 - 33	B 2
<ul style="list-style-type: none"> • Deckblatt Anlage 1 • Lageplan mit Darstellung der Untersuchungspunkte • Deckblatt Anlage 2.1 Aufschlussbohrungen B 1+2 • Aufschlussbohrungen B1+2 • Deckblatt Anlage 2.2 Kleinbohrungen RKS 1-3 • Kleinbohrungen RKS 1-3 • Deckblatt Anlage 2.3 Sondierprofile DPH 1-8 • Sondierprofile DPH 1-8 			<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1 - 10</p> <p>1</p> <p>1 - 3</p> <p>1</p> <p>1 - 8</p>	<p>B 2</p> <p>B 2</p> <p>B2</p> <p>B2</p> <p>B 2</p> <p>B 2</p> <p>B 2</p> <p>B 2</p>



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner
<ul style="list-style-type: none">• Deckblatt Anlage 3 Bodenmechanische Laborversuche			1	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Kornverteilung			1 - 2	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Deckblatt Anlage 4 Orientierende Analytik			1	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Orientierende Analytik			1 - 2	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht KVA Industriepark Gersthofen	WESSLING GmbH, CMU20-006502-1	30.04.2020	1 - 5	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht KVA Industriepark Gersthofen	WESSLING GmbH, CMU20-006501-1	30.04.2020	1 - 5	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht KVA Industriepark Gersthofen	WESSLING GmbH, CMU20-006461-1	29.04.2020	1 - 3	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht über die Prüfung und Beurteilung von Wasser auf Betonaggressivität	WESSLING GmbH, 20-062131-01	04.05.2020	1	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Deckblatt Anlage 5 Charakteristische Bodenrechenwerte			1	B 2
<ul style="list-style-type: none">• Charakteristische Bodenrechenwerte			1	B 2

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023.



III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Die Klärschlammverbrennungsanlage ist entsprechend den in Punkt A. II. dieses Bescheides als einschlägig benannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung nach § 4 BImSchG. Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht **innerhalb von 3 Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage nach den Maßgaben dieser Genehmigung begonnen worden ist.

Hinweise:

- *Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).*
- *Auf Nebenbestimmung A. III. 7.2.3.2 wird hingewiesen.*

1.3. *Hinweis: Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine (immissionschutzrechtliche) Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.*

In § 1 BImSchG werden folgende Schutzgüter genannt:

- *Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,*
- *integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen,*
- *Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.*

2. Baurecht

2.1. Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Regierung von Schwaben schriftlich mitzuteilen (vgl. Art 68 Abs. 6 und 8 BayBO). Hierfür ist der in Bayern eingeführte Bauvordruck "Baubeginnsanzeige" zu verwenden und unter Beachtung der entsprechenden Ausfüllhinweise korrekt auszufüllen.

Dem Landratsamt Augsburg – untere Bauaufsichtsbehörde – und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Referat 34 ist jeweils eine Kopie der Baubeginnsanzeige zu übermitteln.



Hinweis:

*Die in Bayern eingeführten Bauvordrucke stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>*

- 2.2. Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Der Standsicherheitsnachweis wird durch die Genehmigungsbehörde bzw. im Auftrag durch ein Prüfamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüfsachverständigen geprüft. Das Prüfamt bzw. der hoheitlich beliehene Prüfsachverständige wird von der Genehmigungsbehörde auch mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt.

- 2.3. Mit der Herstellung von statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn der entsprechende Standsicherheitsnachweis einschl. der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile geprüft vorliegt.

- 2.4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (gem. Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen - PrüfVBau -) über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vom Entwurfsverfasser bzw. einem anderen Nachweisesteller erarbeiteten Brandschutznachweises sowie eine Ausfertigung der Prüfberichte des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

- 2.5. Für das Vorhaben sind auf dem Baugrundstück bzw. einem rechtlich dem Baugrundstück zugesicherten Kfz-Stellplatzgrundstück 24 Kfz-Stellplätze ab der Inbetriebnahme des Vorhabens auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

- 2.6. Hinweise:

- *Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der Gebäudeklasse 3*
- *Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein Sonderbau.*

3. **Errichtung von Baukörpern im Grundwasser**

(Einbringen von Stoffen in das Grundwasser / Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

3.1. **Allgemeines**

Das Bauvorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen „Gutachterliche Stellungnahme und Zusammen-



stellung der Antragsunterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers nach § 9 WHG“ der Geotechnischen Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Schuler / Dr.-Ing. Gödecke vom 19. Juni 2020 auszuführen.

3.2. **Auflagen und Bedingungen für die Gewässerbenutzungen**

3.2.1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

Alle Stahlpundwände, Stahlprofile, Verbauträger, Bohlen etc. sind, sofern dies technisch möglich ist, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.

Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem Kies zu verfüllen.

3.2.2. Pfähle

Sofern nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. DIN) nichts Anderes vorgeschrieben ist, sind nur chromat- und sulfatreduzierte Bindemittel zulässig.

3.2.3. Sonstiges

Für im Grundwasser aushärtende Betonteile darf nur chromat- und sulfatreduzierter Zement angewendet werden.

Das Bauwerk ist bis zum Bemessungswasserstand wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

3.2.4. *Hinweise:*

- *Für über den erlaubten Umfang hinausgehende Gewässerbenutzungen (z. B. wesentliche Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen / Injektionen) ist ein ergänzendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.*
- *Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt Augsburg sowie die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Weitere Auflagen hierzu, bleiben vorbehalten.*
- *Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind beim Landratsamt Augsburg anzuzeigen. Vor Bauausführung hat sich der Antragsteller über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom usw.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte, Tunnels usw.) rechtzeitig zu informieren. Für evtl. Schäden haftet der Antragsteller.*



- *Es ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien etc.) die durch die Baumaßnahmen beschädigt werden könnten.*
- *Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.*
- *Die ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, wäre die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.*

4. **Bodenschutz**

- 4.1. Sollten im Zuge von Bauarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Augsburg - Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht – sowie die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.
- 4.2. Der im Zuge von Tiefbauarbeiten anfallende Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu untersuchen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

5. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat (WGK1 - Gefährdungsstufe B)**

- 5.1. *Hinweise:
Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV). Andere Vorschriften, insbesondere des Bau-, Immissionsschutz- und Gewerberechts bleiben hiervon unberührt.*
- 5.2. Es dürfen für den jeweiligen Verwendungszweck nur nachweislich geeignete Anlagen und Anlagenteile, wie z.B. die Lagerbehälter, die Rohrleitungen, die Abfülltasse (Fertigbetonbauteil) mit Verwendbarkeitsnachweis, einer Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG verwendet werden.
- 5.3. Das Silo zur Lagerung von Kalkhydrat hat das Lagergut ausreichend gegen Einflüsse durch Niederschlag und Umgebungstemperaturen zu schützen.
- 5.4. Die Anlage zur Abgasnassreinigung im Gebäude 418 (HBV-Anlage), unter Verwendung von Natronlauge, Fällmittel und dem Anfall von Filterschlamm, inklusive zugehöriger Anlagenteile mit der Gefährdungsstufe D ist nach § 46 und Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

Der Transformator (HBV-Anlage) inklusive zugehöriger Anlagenteile mit der Gefährdungsstufe B ist nach § 46 und Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentli-



cher Änderung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich 52 Wasserrecht, umgehend vorzulegen.

- 5.5. Für die Lageranlage von 180 t Kalkhydrat, für den Betrieb des Transformators (HBV-Anlage) und für den Betrieb der Abgasnassreinigung (HBV-Anlage), unter Verwendung verschiedener wassergefährdender Stoffe, ist eine Betriebsanweisung bzw. das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV entsprechend § 44 AwSV zu erstellen bzw. anzubringen und zu beachten.

Bei den übrigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

- 5.6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Geeignete Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

6. Gewässerschutz

6.1. **Betriebliche Abwässer (Brüdenkondensat)**

Die betrieblichen Abwässer (Brüdenkondensat) der Klärschlammverbrennungsanlage sind über die betriebliche Kläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH dem Lechkanal zuzuführen. Die hierfür erforderliche(n) wasserrechtliche(n) Gestattung(en) müssen vorliegen und die Einhaltung der jeweiligen Nebenbestimmungen der Gestattung(en) ist zu gewährleisten.

Die Regierung von Schwaben ist über das Vorliegen bzw. die Änderung oder den Entfall der Gestattung(en) jeweils unverzüglich zu informieren.

Soweit eine Einleitung der betrieblichen Abwässer nicht mehr zulässig und eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht anderweitig gewährleistet ist, ist der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage einzustellen.

Hinweis:

Derzeit gilt die beschränkte Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG des Landratsamtes Augsburg vom 27. Dezember 2022, Az: 52.11-6323/01 V 53.1

6.2. **Kühlwasser**

Das Kühlwasser der Klärschlammverbrennungsanlage ist über den Kühlwasserabfluss EBS-Heizkraftwerk dem Lechkanal zuzuführen. Die hierfür erforderliche(n) wasserrechtliche(n) Gestattung(en) müssen vorliegen und die Einhaltung der jeweiligen Nebenbestimmungen der Gestattung(en) ist zu gewährleisten.

Die Regierung von Schwaben ist über das Vorliegen bzw. die Änderung oder den Entfall



der Gestattung(en) jeweils unverzüglich zu informieren.

Soweit die Einleitung des Kühlwassers der Klärschlammverbrennungsanlage nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Umfang gewährleistet ist, ist der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage entsprechend zu reduzieren, ggf. auch ganz einzustellen.

Hinweis:

Derzeit gilt die beschränkte Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG des Landratsamtes Augsburg vom 27. Dezember 2022, Az: 52.11-6323/01 V 53.1

6.3. Aktivkohlefilter für Brüdenkondensat – Bemessung, Aufstellung und Überwachung der Reinigungsleistung, Wechselbedingungen für Aktivkohle

6.3.1. Die vorgesehenen 2 Aktivkohlefilter sind seriell anzuordnen, so dass einer der beiden Filter als Polizeifilter wirkt und ein Durchbrechen der Schadstoffe verhindert wird.

6.3.2. Rechtzeitig vor Errichtung der Aktivkohlefilter sind der Regierung von Schwaben und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Ausführungspläne der Aktivkohlefilter (mit Angaben wie Anlagendimensionierungen, Volumen und Durchflussgrößen und Reinigungsziele) zur Zustimmung vorzulegen.

6.3.3. Für den Abwasserstrom aus der Brüdenkondensation sind die in der folgenden Tabelle angegeben Grenzwerte einzuhalten. Diese sind am Ablauf der ersten Aktivkohleeinheit in der 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.

Die darin angegebene Häufigkeit der Überwachung ist einzuhalten. Die Reinigungsleistung ist auch durch Beprobung des Zulaufs zu kontrollieren. Für den Summenparameter TOC ist diese täglich durchzuführen, für die übrigen Parameter 14täglich, siehe Fußnote 4 der Tabelle.

Im Übrigen sind die sonstigen Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) entsprechend der behandelten Abwassermenge einzuhalten.

Parameter	Grenzwert	Einheit	Häufigkeit ^{3) 4)}	Erläuterung
PFAS gesamt	2,5	µg/l	w/2w	„PFAS gesamt“ bezeichnet die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen. Dieser Parameterwert gilt erst, sobald technische Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gemäß Artikel 13 Absatz 7 der EU-Richtlinie 2020/2184 ¹⁾ entwickelt wurden.
Summe der PFAS	0,5	µg/l	w/2w	Gemäß unten wiedergegebener Substanzliste für Überwachungsparameter „Summe der PFAS“
Summe PFOS, PFOA, PFHxS, PFNA	0,25	µg/l	w/2w	
Dioxan	10	µg/l	w/2w	
Benzotriazol	15	µg/l	w/2w	GOW = 3 µg/l
Summe 4-/5-Methylbenzotriazol	15	µg/l	w/2w	GOW = 3 µg/l
Galaxolid (HHCB)	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
OTNE	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾



Parameter	Grenzwert	Einheit	Häufigkeit ^(3) 4)	Erläuterung
Oxipurinol	1,5	µg/l	w/2w	GOW = 3 µg/l
Carbamazepin	1,5	µg/l	w/2w	GOW = 3 µg/l
Candesartan	1,5	µg/l	w/2w	GOW = 3 µg/l
Clarithromycin	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
Diclofenac	1,5	µg/l	w/2w	Leitwert = 1,75 µg/l; PNEC = 0,05 µg/l
Hydrochlorothiazid	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
Irbesartan	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
Metroprolol	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
Venlafaxin	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
Amidotrizoesäure	5	µg/l	w/2w	GOW = 1 µg/l
Amisulprid	1	µg/l	w/2w	UBA-Empfehlung (nicht bewertete Verbindung) ²⁾
Gabapentin	5	µg/l	w/2w	GOW = 1 µg/l
„Nonylphenole“	1	µg/l	w/2w	Parameterumfang „Nonylphenole“ gemäß unten wiedergegebener Liste
TOC	ohne	mg/l	t/t	Plausibilisierung Reinigungsleistung Aktivkohlefilter
pH-Wert	ohne		k	Plausibilisierung Reinigungsleistung Aktivkohlefilter
Temperatur	ohne	°C	k	Plausibilisierung Reinigungsleistung Aktivkohlefilter
Abwasseranfall	ohne	l/s	k	Plausibilisierung Reinigungsleistung Aktivkohlefilter

- 1) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)
- 2) Umweltbundesamt (UBA): Bewertung der Anwesenheit teil- oder nicht bewertbarer Stoffe im Trinkwasser aus gesundheitlicher Sicht. Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission beim Umweltbundesamt. Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz, 46, 249-251, (2003).
- 3) w = wöchentlich, t = täglich, k = kontinuierlich: Untersuchungen Ablauf 1. Stufe Aktivkohlefilter
- 4) /t = täglich; /2w = 14täglich: Zur Nachweisführung der ausreichenden Reinigungsleistung erfolgen die Untersuchungen zusätzlich am Zulauf der 1. Stufe des Aktivkohlefilters

Substanzliste für Überwachungsparameter „Summe der PFAS“:			
Substanz	Abkürzung	Formel	CAS
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS	C ₄ HF ₉ O ₃ S	375-73-5
Perfluorpentansulfonsäure	PFPeS		
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS	C ₆ HF ₁₃ O ₃ S	355-46-4
Perfluorheptansulfonsäure	PFHpS	C ₇ HF ₁₅ O ₃ S	375-92-8
Perfluoroctansulfonsäure	PFOS	C ₈ HF ₁₇ O ₃ S	1763-23-1
Perfluornonansulfonsäure	PFNS		
Perfluordecansulfonsäure	PFDS	C ₁₀ HF ₂₁ O ₃ S	335-77-3
Perfluorundecansulfonsäure	PFUdS		
Perfluorododecasulfonsäure	PFDoS		
Perfluorotridecansulfonsäure	PFTrDS		
Perfluoroctansulfonamid	PFOSA	C ₈ H ₂ F ₁₇ NO ₂ S	54-91-6
N-Methyl-Perfluoroctansulfonamid	N-MeFOSA	C ₉ H ₄ F ₁₇ NO ₂ S	31506-32-8
N-Ethyl-Perfluoroctansulfonamid	N-EtFOSA	C ₁₀ H ₆ F ₁₇ NO ₂ S	4151-50-2
N-Methyl-Perfluoroctansulfonamidoessigsäure	N-Me-FOSAA	C ₁₁ H ₆ F ₁₇ NO ₄ S	2355-31-9
N-Ethyl-Perfluoroctansulfonamidoessigsäure	N-EtFOSAA	C ₁₂ H ₈ F ₁₇ NO ₄ S	2991-50-6
4:2 Fluortelomersulfonsäure	4:2 FTSA		



Substanzliste für Überwachungsparameter „Summe der PFAS“:			
Substanz	Abkürzung	Formel	CAS
6:2 Fluortelomersulfonsäure	6:2 FTSA (H4PFOS)	C ₈ H ₅ F ₁₃ O ₃ S	27619-97-2
8:2 Fluortelomersulfonsäure	8:2 FTSA	C ₁₀ H ₅ F ₁₇ O ₃ S	39108-34-4
9-Chlorohexade-cafluoro-3-oxanonane-1-sulfonic acid	9CI-PF3ONS	C ₈ HCIF ₁₆ O ₄ S	756426-58-1
Perfluorbutansäure	PFBA	C ₄ HF ₇ O ₂	375-22-4
Perfluorpentansäure	PFPeA	C ₅ HF ₉ O ₂	2706-90-3
Perfluorhexansäure	PFHxA	C ₆ HF ₁₁ O ₂	307-24-4
Perfluorheptansäure	PFHpA	C ₇ HF ₁₃ O ₂	375-85-9
Perfluoroctansäure	PFOA	C ₈ HF ₁₅ O ₂	335-67-1
Perfluornonansäure	PFNA	C ₉ HF ₁₇ O ₂	375-95-1
Perfluordekansäure	PFDA	C ₁₀ HF ₁₉ O ₂	335-76-2
Perfluorundecansäure	PFUnA	C ₁₁ HF ₂₁ O ₂	2058-94-8
Perfluordodekansäure	PFDoDA	C ₁₂ HF ₂₃ O ₂	307-55-1
Perfluortridekansäure	PFTTrDA	C ₁₃ HF ₂₅ O ₂	72629-94-8
Perfluortetradecansäure	PFTeDA	C ₁₄ HF ₂₇ O ₂	376-06-7
Perfluorhexadecansäure	PFHxDA	C ₁₆ HF ₃₁ O ₂	67905-19-5
Perfluoroctadecansäure	PFOcDA	C ₁₈ HF ₃₅ O ₂	16517-11-6
8:2 Ungesättigte Fluortelomersäure	8:2 FTUCA	C ₁₀ H ₂ F ₁₆ O ₂	70887-84-2
6:2 Polyfluoralkylphosphatdiester	6:2 diPAP		
8:2 Polyfluoralkylphosphatdiester	8:2 diPAP	C ₂₀ H ₉ F ₃₄ O ₄ P	678-41-1
Hexafluorpropylenoxiddimersäure	HFPO-DA / FRD-903 / GenX	C ₆ HF ₁₁ O ₃	13252-13-6
Perfluor-4,8-dioxa-3H-nonansäure	DONA	C ₇ H ₂ F ₁₂ O ₄	919005-14-4
Capstone B	CDPOS		
Capstone A	DPOSA		

Liste Parameterumfang „Nonylphenole“:
4-n-Nonylphenol
4-Nonylphenolmonoethoxylat (NP1OE)
4-Nonylphenol-diethoxylat (NP2OE)
4-tert.-Octylphenol
4-tert.-Octylphenoldiethoxylat (OP2OE)
4-tert.-Octylphenolmonoethoxylat (OP1OE)
Bisphenol A
4-tert. Butylphenol
4-n-Octylphenol
4-Nonylphenol

6.4. Weitere Auflagen:

- 6.4.1. Abwasser aus der Abgas-/Rauchgaswäsche darf nicht in Gewässer oder Kläranlagen eingeleitet werden.
- 6.4.2. Bei Klärschlamm aus Kläranlagen, bei denen der TOC-Anteil eines gewerblichen (außer Nahrungsmittel) oder industriellen Indirekteinleiters 10 % erreicht oder übersteigt, ist zu prüfen, ob betriebsspezifische Abwasserinhaltsstoffe im Klärschlamm enthalten sein können, die ein Risiko für oberflächenwassergestützte (Uferfiltrat-)Wassergewinnungsanlagen darstellen.



Wird ein mögliches Risiko festgestellt, ist auf die Behandlung zu verzichten. Bei Änderungen der industriellen Prozesse ist die Risikoprüfung zu aktualisieren. Wird Klärschlamm aus einer Anlage verwertet, in der Klärschlamm der betriebseigenen Kläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH in Gersthofen mitbehandelt wird, so ist auch die Risikoprüfung für den Klärschlamm aus der betriebseigenen Kläranlage vor Vermischung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und daraus abgeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und mit dem Jahresbericht vorzulegen.

6.4.3. Es darf nur Klärschlamm angenommen werden, der die nach § 8 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) klärschlammbezogenen Grenzwerte einhält. Die Einhaltung ist zu dokumentieren.

6.4.4. Für den Brüdenkondensatabwasserstrom ist ein Monitoringprogramm, das nach seiner initialen Erstellung in regelmäßigen Abständen an die jeweils neu zur Verfügung stehenden Kenntnisse angepasst wird, zu etablieren. Insbesondere sind hierbei die Erkenntnisse zu im Wasserkreislauf persistenten und mobilen Stoffen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie über das Uferfiltrat in die Trinkwassergewinnungen am Lech gelangen können, zu berücksichtigen.

Die Stoffliste ist jeweils in Abstand von zwei Jahren zum 31. März zu überarbeiten und zum 30. Juni mit der Regierung von Schwaben, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.

Die erstmalige Überarbeitung erfolgt im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage. Der Erstvorschlag für die Stoffliste und die regelmäßigen Überarbeitungsvorschläge sind durch ein fachkundiges Büro zu erstellen. Der Erstvorschlag ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit den genannten Behörden abzustimmen. Bei Bedarf ist der Klärschlamm in das Monitoring einzubeziehen.

6.4.5. Der Ergebnisbericht zum Monitoring und zur Eigenüberwachung der Abwasserbehandlung ist bewertet bis 31. März des jeweils folgenden Jahres der Regierung von Schwaben und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.

7. Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik

7.1. **Bauphase**

7.1.1. Für Einrichtung und Betrieb der Baustelle zur Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die Bauphase geeignete Maßnahmen zur Sicherung der östlich in unmittelbarer Nähe verlaufenden Rohrbrücke mit Rohrleitungen für Chromsäure-haltige Medien konkret ermittelt und umgesetzt werden. Risiken können sich z. B. aus dem Kranbetrieb, dem Baustellenverkehr oder aufgrund von Erschütterungen im Zuge der Gründungsarbeiten ergeben. Die getroffenen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme angemessen auf Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. an den Baufortschritt anzupassen.



7.1.2. Die Sicherungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung A. III. 7.1.1. und die Arbeitsschutzmaßnahmen, die sich aufgrund der räumlichen Nähe der Baustelle zur Rohrbrücke ergeben, sind zwischen Auftraggeber, Auftragnehmern und Betreiber abzustimmen.

7.1.3. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, insbesondere nach Arbeitsschutzgesetz, Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen und Chemikaliengesetz, ist vor Bauausführung fachkundig zu prüfen, ob auch für das Kraftwerksgebäude Sichtverbindungen oder andere Einrichtungen zur Gewährleistung eines Tageslichteinfalls vorgesehen werden können. Bei dieser Beurteilung ist der Sachverständige der zugelassenen Überwachungsstelle für das Dampfkesselrecht mit einzubinden. An einem vollständigen Verzicht auf Tageslichteinfall bzw. Sichtverbindungen für den Kesselaufstellungsraum - wie aus den Planungsunterlagen ersichtlich - darf nur festgehalten werden, wenn zwingende bau- oder betriebs- bzw. sicherheitstechnische Gründe dem entgegenstehen. In diesem Fall sind geeignete Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung von Gesundheitsschutz und Wohlbefinden der Beschäftigten zu ermitteln und umzusetzen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist unter Angabe der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen zu dokumentieren.

7.1.4. Vor Bauausführung ist zudem im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 fachkundig zu prüfen, ob weitere baulich-technische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor biologischen Arbeitsstoffen im Bereich der Klärschlammmanlieferung, -lagerung und-trocknung erforderlich sind, z. B. ggf. die Bereitstellung von Umkleide- bzw. Waschmöglichkeiten für Reinigungs- oder Instandhaltungspersonal in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage. Das Verschleppen biologischer Arbeitsstoffe aus den Bereichen, in denen unmittelbar mit Klärschlamm umgegangen wird, ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. An der Beurteilung ist die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt zu beteiligen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist unter Angabe der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen zu dokumentieren.

7.1.5. Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden. Zudem sind die weiteren Anforderungen nach Baustellenverordnung, insbesondere Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, Koordination sowie Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, zu beachten.

7.2. **Nebenbestimmungen für die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung einer Dampfkesselanlage**

7.2.1. Allgemeines

7.2.1.1. Ein Betrieb der Dampfkesselanlage darf erst nach Erteilung der abschließenden Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erfolgen. Hierzu ist ein abschließender Prüfbericht einer Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung



und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen und ein sicherer Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

7.2.1.2. Die Errichtung der Anlage hat den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und den dazu erlassenen Technischen Regeln zu entsprechen.

7.2.2. Sicherheitstechnik

7.2.2.1. Die Maßgaben, Auflagenvorschläge und Hinweise des in den Antragsunterlagen enthaltenen vorläufigen Prüfberichts der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 14. Februar 2020, Az. IS-ESA12-MUC/lb/gra) sind zu erfüllen und zu beachten.

7.2.2.2. Bei Abweichungen von den Planungsunterlagen oder dem Prüfbericht muss die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet sein. Eine vorherige Abklärung mit der zugelassenen Überwachungsstelle ist dann erforderlich.
Die Genehmigungsbehörde ist über das Ergebnis eventueller Abweichungen zu informieren.

7.2.3. Hinweise

7.2.3.1. *Es wird empfohlen, bereits vor Beginn der Baumaßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.*

7.2.3.2. *Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erlischt, wenn*

- *der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen hat,*
- *die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen wurde oder*
- *die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde.*

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (vgl. § 18 Abs. 6 BetrSichV).

Auf Nebenbestimmung A. III. 1.2 wird hingewiesen.

7.3. **Weitere Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik**

7.3.1. Arbeitsplätze und Verkehrswege einschließlich Wartungszugänge, die höher als 1,00 m über dem Boden oder der Umgebungsfläche liegen, sind ausreichend und vorrangig durch bauliche oder technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen Absturz bzw. Durchsturz zu sichern. Dies gilt auch für Arbeitsplätze, Verkehrswege und Zugänge, die Bestandteile von ortsfesten Arbeitsmitteln oder von Silo- bzw. Tankfahrzeugen sind.



Hinweise:

In Arbeitsstätten müssen Umwehungen mindestens 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Sollten Arbeiten mit Absturzgefahren durch eigene oder fremde Beschäftigte auf den Tank- oder Siloscheiteln von Fahrzeugen erforderlich sein, so sind bevorzugt geeignete ortsfeste Zugänge sowie Bühnen mit Ladebrücken vorzusehen, vgl. z.B. Nr. 4.4 des Merkblatts T015 Befüllen und Entleeren von Transporttanks für Flüssigkeiten.

- 7.3.2. Die Fluchtwege im Kesselhaus der Klärschlammverbrennungsanlage müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach Nummer 9 der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 ausgerüstet sein. Neben der Anforderung einer Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege ist zu prüfen, ob auch eine Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsbereiche mit besonderer Gefährdung nach Nummer 7 der ASR A3.4 erforderlich ist.
- 7.3.3. Für die Klärschlammverbrennungsanlage ist ein Flucht- und Rettungsplan nach Nummer 10 der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 aufzustellen.
- 7.3.4. Im unmittelbaren Bereich der Klärschlammmanlieferung sind Waschgelegenheiten mit fließendem Kalt- und Warmwasser sowie Spendern für Reinigungsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- 7.3.5. In räumlicher Nähe zur Klärschlammmanlieferung ist ein Toilettenraum gemäß Arbeitsstättenregel ASR A4.1 zur Verfügung zu stellen, der auch von betriebsfremden Fahrern genutzt werden kann.
- 7.3.6. Bei der Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage sind bauliche und technische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Lärminderung zu treffen, um die Lärmexpositionspegel für die Beschäftigten so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebszustandes durch geeignete Ermittlung der ortsbezogenen Lärmexpositionspegel nach den Technischen Regeln für Lärm und Vibrationen TRLV Lärm - Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm - nachzuweisen.
- 7.3.7. Die Eigenschaften von Einsatz- und Hilfsstoffen, einschließlich Klärschlamm mit den zu erwartenden Schadstoffanteilen, bzw. von Rest- oder Abfallstoffen sind gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 201 fachkundig zu beurteilen.
- 7.3.8. An den Arbeitsplätzen der Beschäftigten muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Durch geeignete, möglichst geschlossene Verfahren sowie Lüftungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass die Konzentrationen gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube sowie luftgetragener biologischer Arbeitsstoffe aus Klärschlamm in der Atemluft der Beschäftigten so gering wie möglich sind.



An den Arbeitsplätzen im Anlieferbereich für Klärschlamm sowie im Kesselaufstellungsraum müssen zudem unzuträgliche Gerüche verhindert sein.

7.3.9. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebszustandes ist die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten durch die Befunde von Arbeitsbereichsanalysen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 402 nachzuweisen.

Innerhalb des oben genannten Zeitraums muss ebenfalls eine fachkundige Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe gemäß Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 erstellt werden. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen sind zu dokumentieren.

7.3.10. Können bei Ausfall oder Störung von technischen Lüftungsanlagen Gesundheitsgefährdungen für eigene oder fremde Beschäftigte nicht sicher ausgeschlossen werden, so sind geeignete Sicherheitseinrichtungen zur Überwachung und Alarmierung vorzusehen.

7.3.11. Vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 4 und 9 Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Darin sind auch die Möglichkeiten des Entstehens explosionsfähiger Gemische aufgrund vorhersehbarer Störungen oder Ausfälle zu betrachten, z. B. ggf. erhöhte Methankonzentration durch Nachfäulung des Klärschlammes, Auswirkung eines Ausfalls der Klärschlammverbrennung auf die Wirksamkeit der Absaugung für den Annahme- und Lagerbereich für Klärschlamm, Staubaustritt wegen Undichtigkeiten an Fördereinrichtungen. Das Dokument muss stets aktuell gehalten werden und ist bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes zu überarbeiten.

7.3.12. Vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage ist die Prüfung auf Explosionsicherheit gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Die Gesamtanlage darf erst in Betrieb gehen, wenn die Explosionsicherheit im Rahmen der Prüfung vom Sachverständigen bestätigt wurde. Die Prüfbescheinigung ist dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben unverzüglich nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.

7.3.13. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung ist zu prüfen, ob in unmittelbarer Nähe von Füll- und Entleerstellen für Gefahrstoffe, aber außerhalb der jeweiligen Gefahrenbereiche, Körpernotduschen und mit Trinkwasser gespeiste Augennotduschen leicht zugänglich vorhanden sein müssen. Auf Grundlage der Eigenschaften des stabilisierten Klärschlammes ist die Prüfung auch für den Klärschlammmanlieferbereich durchzuführen.

7.3.14. Für die Bereiche, in denen mit Klärschlamm umgegangen wird, ist ein Reinigungs- und Hygieneplan mit festgelegten Reinigungsintervallen aufzustellen. Die Reinigungsverfahren sind so auszuwählen, dass Staubaufwirbelungen oder Aerosolbildungen möglichst vermieden werden. Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten über den Reinigungs- und Hygieneplan zu informieren. Seine konsequente Einhaltung ist fortlaufend



schriftlich zu dokumentieren.

7.3.15. Heiße Oberflächen von Maschinen und Rohren, die in Arbeits- und Verkehrsbereichen liegen, müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind.

7.3.16. Die Notwendigkeit für Arbeiten von Beschäftigten in engen Räumen, Silos oder Behältern ist nach dem Stand der Technik durch konstruktive oder technische Maßnahmen zu minimieren.

Hinweis:

Bezüglich der Ausführung von Zugangsöffnungen an Tanks, Silos oder Apparaturen wird auf Abschnitt 5.1 DGUV-Regel 113-004 verwiesen.

7.3.17. Sofern zeitweise Alleinarbeit von Beschäftigten in der Klärschlammverbrennungsanlage nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe bei Unfällen oder Notfällen zu ermitteln und umzusetzen.

8. Abwehrender Brandschutz:

8.1. Die Rolltore als Nachströmöffnungen müssen auch bei Stromausfall einfach zu öffnen sein.

8.2. Ein entsprechender Hinweis zur Vorgehensweise ist bei den Betätigungseinrichtungen anzubringen.

8.3. Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten. Eine Fassung des überarbeiteten Feuerwehrplans ist im PDF-Format an den Kreisbrandrat des Landkreises Augsburg zu übersenden.

8.4. Ein Signal der Brandmeldeanlage ist an die Aufzugsanlage anzuschließen, damit eine entsprechende Stillsetzung des Aufzuges erfolgt.

9. Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

9.1. Allgemeine Anforderungen und Betriebsorganisation

9.1.1. Die Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen (insbesondere Abgasreinigungseinrichtung) müssen stets so gewartet und instandgehalten werden, dass ihre ordnungsgemäße Funktion sichergestellt ist.

9.1.2. Die ordnungsgemäße Funktion der Klärschlamm-trocknungsanlage und der Klärschlammverbrennungsanlage und ihrer Nebeneinrichtungen ist



- entweder durch fachlich qualifiziertes und regelmäßig geschultes betriebseigenes Personal regelmäßig zu kontrollieren oder
- durch eine geeignete Fachfirma zu prüfen, die einen entsprechenden Vertrag für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erhält.

9.1.3. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

9.1.4. Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen (insbesondere Abgasreinigungseinrichtungen) sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten oder Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Auch für relevante Tätigkeiten, z. B. Vorgehen bei Klärschlammannahme, sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

9.1.5. Für den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist nach § 53 BImSchG i.V.m. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen. Nach § 5 Abs. 1 der 5. BImSchV kann ein nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter bestellt werden.

9.1.6. Für den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen (vgl. Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV).

9.1.7. Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die den Ablauf und den Betrieb der Klärschlamm-trocknungs-, Klärschlammverbrennungs- und Abgasreinigungsanlagen sowie der notwendigen Nebeneinrichtungen (insbesondere Dampferzeugung, Lagereinrichtungen) regelt. In der Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit den angelieferten Klärschlämmen aufzunehmen. Sie ist nach Änderungen von maßgeblichen Vorschriften fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat außerdem die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist den Beschäftigten ständig zugänglich zu machen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9.1.8. Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist nach Änderungen fortzuschreiben.
Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Behandlung der Klärschlämme und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die



Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

9.1.9. Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle über den Betrieb der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Menge und Herkunft des eingesetzten Klärschlammes,
- Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen einschließlich der Ergebnisse der Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Staub- und Geruchsfilter der Annahmehunker und Lagerbehälter,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich deren Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen und Zeiten mit erhöhten Geruchsmissionen, Betriebszeiten und Stillstandzeiten.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben, dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig (mindestens 14-tägig) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen in Papierform der Überwachungsbehörde vorgelegt werden. Es muss mindestens das laufende und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre umfassen.

9.1.10. Jahresbericht

Es ist ein Jahresbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen ist. Der Jahresbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Masse des eingesetzten Klärschlammes,
- Masse der abgegebenen Abfälle und Reststoffe,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können,
- Werte der Emissionsmessung kontinuierlich sowie diskontinuierlich,
- besondere Vorkommnisse (z. B. Anlagenstörungen, Geruchsbeschwerden).

Der Jahresbericht kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, sofern dies dokumentensicher erfolgt und eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie der Schutz vor unbefugtem Zugriff besteht. Die Mindestaufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung.

Hinweis:

Die Form des Jahresberichts ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen, es existieren Mustervorlagen, die zur Verfügung gestellt werden können.



9.2. Einsatzstoffe, Klärschlammannahme

9.2.1. In der Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlamm-verbrennungsanlage darf nur der nachfolgend aufgeführte Einsatzstoff eingesetzt werden:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Bezeichnung	Anmerkung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Die Schlämme müssen aerob oder anaerob stabilisiert sein.

Der Klärschlamm darf keine Sieb- und Sandfangrückstände enthalten.

9.2.2. Der nach Nebenbestimmung A. III. 9.2.1 angenommene Abfall muss folgenden Orientierungswerte einhalten:

Parameter	Orientierungswert	Einheit
Arsen (As)	40	mg/kg TS
Blei (Pb)	150	mg/kg TS
Cadmium (Cd)	1,5	mg/kg TS
Chrom (Cr)	900	mg/kg TS
Chromat (Cr(VI))	2	mg/kg TS
Kupfer (Cu)	900	mg/kg TS
Nickel (Ni)	80	mg/kg TS
Quecksilber (Hg)	1,0	mg/kg TS
Thallium (Tl)	1,0	mg/kg TS
Zink (Zn)	4.000	mg/kg TS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	50	mg/kg OS
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F in I-TEQ)	1	µg/kg OS
AOX	1.000	mg/kg OS
Benzo(a)pyren (B(a)P)	50	mg/kg OS
Perfluoroctansäure (PFOS)	50	mg/kg OS
Pentachlorphenol (PCP)	100	mg/kg OS
Chlor (Cl)	3.000	mg/kg OS
Fluor (F)	100	mg/kg OS
Schwefel (S)	10.000	mg/kg OS

Bei Überschreitung der o. g. Orientierungswerte ist die Möglichkeit der Annahme mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

9.2.3. Der Einsatz anderer als im Genehmigungsbescheid zugelassener Klärschlämme ist anzuzeigen (vgl. Nebenbestimmung A. III. 1.3). Gegebenenfalls ist eine Änderungsgenehmigung zu beantragen.

9.2.4. Bei Anlieferung des Klärschlammes ist eine Annahmekontrolle durch geschultes Personal durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll mindestens umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder ggf. Volumeneinheiten,
- Feststellung der Abfallart (stabilisierter Klärschlamm),
- Sichtkontrollen auf evtl. Fremd- bzw. Störstoffe



- Übereinstimmung der Angaben
- 9.2.5. Bei der Annahmekontrolle ist zu prüfen, ob ggf. erforderliche Entsorgungsnachweise bzw. Zulassungen vorliegen. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.2.6. Einmal je Kalenderjahr und Erzeugerkläranlage oder auf Verlangen ist bei der Anlieferung eine Deklarationsanalytik über die Klärschlammzusammensetzung unter Berücksichtigung der Annahmekriterien vorzulegen. Die Deklarationsanalysen sind fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9.2.7. Der Anlagenbetreiber hat die Klärschlamm Entsorger oder Anlieferer vertraglich dazu zu verpflichten, ihm Änderungen in der Klärschlammzusammensetzung mitzuteilen (z. B. durch Änderung der Produktion, Änderung der Einleiterkriterien, Wegfall oder neu hinzukommende Betriebsstätten etc.).
- 9.3. **Luftreinhaltung**
- 9.3.1. Allgemein
- 9.3.1.1. Auf dem gesamten Betriebsgelände, insbesondere in den An- und Ablieferbereichen einschließlich der Fahrwege für Klärschlamminput und Output der Reststoffe, sind Verschmutzungen, die z. B. durch Befahren oder Witterungseinflüsse entstehen, stets so zu entfernen, dass sie weder Staub noch Gerüche emittieren können. Bei vermehrter Staubentwicklung durch die Reinigung ist diese feucht durchzuführen.
- 9.3.1.2. Silos für Betriebsmittel und Reststoffe sind mit Filtern und Verladegarnituren mit Gaspensystem zu versehen. Die Massenkonzentration an Staub von 5 mg/m³ ist sicherzustellen (Datenblatt des Filterherstellers, regelmäßige Kontrolle und Wartung der Filter).
- 9.3.1.3. Die Anlieferung der Klärschlämme darf nur in **geschlossenen** Behältern oder Fahrzeugen erfolgen. Ist ein Transport in geschlossenen Behältern oder Fahrzeugen aus betrieblichen Gründen nicht möglich, sind Fahrzeuge oder Absetzmulden mit nach oben abgeplanter Ladefläche einzusetzen.
- 9.3.1.4. Der Abtransport von Reststoffen (z. B. Bettasche, Primärasche, Sekundärasche) muss über geschlossene Transportbehälter (z. B. Silofahrzeuge, geschlossene Mulden oder Container) erfolgen. Bei pneumatischer Förderung ist ein dichter Verschluss und eine Pendelbegasung notwendig.
- 9.3.2. Klärschlamm Lagerung
- 9.3.2.1. Klärschlamm darf nur in geschlossenen Annahmehäusern und Lagersilos für entwässerten und getrockneten Schlamm gelagert werden. Eine Zwischenlagerung außerhalb dieser Einrichtungen ist nicht zulässig.



- 9.3.2.2. Die Annahmehallen sind mit schnelllaufenden Rolltoren auszurüsten. Diese dürfen nur während des Befüllens des Bunkers sowie für notwendige Wartungs- und Kontrollarbeiten geöffnet sein. Die Erfüllung der vorstehenden Vorgabe ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.
- 9.3.2.3. Vor Inbetriebnahme ist der Überwachungsbehörde eine detaillierte Beschreibung des Aktivkohlefilters für das Abgas aus der Annahmehalle und den Lagersilos für entwässerten Klärschlamm zur Zustimmung vorzulegen. Insbesondere sind Angaben dazu zu liefern, wie lange der Aktivkohlefilter ohne Schadstoffdurchbruch betrieben werden kann. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf Geruchsstoffe und Methan zu legen.
- 9.3.2.4. Bei Stillstand der Klärschlammverbrennungsanlage ist das Abgas aus den Lagerbehältern für entwässerten Klärschlamm und des Annahmehallenbereichs mittels Gebläse über die Aktivkohlefilter Bunkerabluft in 21,5 m Höhe zu führen und in die Atmosphäre abzuleiten. Für die Aktivkohlefilter ist ein Wartungs- und Überwachungsplan nach den Vorgaben des Herstellers zu erstellen.
- 9.3.2.5. Ein unzulässiger Anstieg der Konzentration von Methan (CH₄) bzw. Kohlenmonoxid (CO) in den Lagersilos für den entwässerten Klärschlamm ist in der Bedienwarte durch Alarm anzuzeigen. Alarmierungsgrenzen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit festzulegen, Abläufe in der Betriebsordnung und im Betriebshandbuch.
- 9.3.2.6. Die Annahmehallen sind so abzusaugen, dass die Alarmschwelle für Methan nicht überschritten wird. Das abgesaugte Abgas ist der Klärschlammverbrennung zuzuführen. Bei Stillstand der Verbrennung ist das Abgas über die Abgasfilter auf dem Dach des Annahmehallenbereichs abzuführen.
- Die entsprechende Alarmschwelle ist im Rahmen der Erstellung des Explosionsschutzdokuments entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu definieren und dort festzulegen.
- 9.3.2.7. Das Silo für den getrockneten Klärschlamm ist mit einer CO-Überwachung auszurüsten. Ein unzulässiger Anstieg der Konzentration von Kohlenmonoxid (CO) ist in der Bedienwarte durch Alarm anzuzeigen. Alarmierungsgrenzen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit festzulegen, Abläufe in der Betriebsordnung und im Betriebshandbuch.
- 9.3.2.8. Bei geplantem Stillstand der Klärschlammverbrennungsanlage ist sicherzustellen, dass kein Klärschlamm in den Annahmehallen gelagert wird. Eine Anlieferung soll erst wieder kurz vor Anfahren der Klärschlammverbrennung erfolgen. Zur Umsetzung dieser organisatorischen Maßnahmen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.



9.3.3. Klärschlamm-trocknung

- 9.3.3.1. Die Abgase aus dem Klärschlamm-trockner sind der Klärschlamm-verbrennung als Verbrennungsluft zuzuführen. Bei Stillstand der Klärschlamm-verbrennung darf die Klärschlamm-trocknung nicht betrieben werden. Abgase der Klärschlamm-lagersilos sind über Aktivkohlefilter (entwässerter Klärschlamm) sowie Gewebefilter (getrockneter Klärschlamm) zu reinigen und abzuführen.
- 9.3.3.2. Abweichungen von den geplanten oder in diesem Bescheid vorgegebenen Abgaswegen sind nicht zulässig.
- 9.3.3.3. Transporteinrichtungen und Übergabestellen für Nassschlamm innerhalb der Trockner-halle sind abzusaugen und entweder als Verbrennungsluft der Klärschlamm-verbrennung oder den Aktivkohlefiltern am Dach des Annahmebereichs zuzuführen.
- 9.3.3.4. Der Transport der getrockneten Klärschlämme ist staubdicht auszuführen.
- 9.3.3.5. Die Aktivkohlefilter der Annahmebunker und der Lagersilos für entwässerten Klärschlamm haben folgende Emissionsbegrenzungen zu gewährleisten:

Parameter	Emissionsbegrenzung	Einheit
Gesamtstaub	5	mg/m ³
Geruchsintensive Stoffe	500	GE/m ³

Der klärschlamm-typische Geruch darf in den gereinigten Abgasen nicht mehr wahrnehmbar sein.

9.3.4. Klärschlamm-verbrennung

- 9.3.4.1. Die Klärschlamm-verbrennung ist so zu betreiben, dass ein weitgehender Ausbrand erreicht wird und in der Klärschlamm-masche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von weniger als 3 % oder ein Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichts eingehalten wird.
- 9.3.4.2. Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung entstehen, muss nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) betragen. Diese Temperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.
- 9.3.4.3. Die Verbrennungsanlage ist mit Zünd- und Stützbrennern auszurüsten. Die Zünd- und Stützbrenner müssen während des An- und Abfahrens und bei drohendem Unterschreiten der in Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.2 geforderten Mindesttemperatur betrieben werden.
Die Brenner sind in regelmäßigen Abständen sorgfältig zu warten und einzustellen.
- 9.3.4.4. Durch Maßnahmen anlagentechnischer Art ist sicherzustellen, dass



- die Beschickung mit Klärschlamm und die Rückführung von saurem Wäscherwasser erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.2 geforderte Mindesttemperatur erreicht ist,
- die Beschickung mit Klärschlamm und die Rückführung von saurem Wäscherwasser nur solange erfolgen kann, wie die in Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.2 geforderte Mindesttemperatur aufrechterhalten werden kann,
- die Beschickung mit Klärschlamm und die Rückführung von saurem Wäscherwasser unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.
- Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die abgestimmten und letztendlich realisierten Lösungen sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren.

9.3.4.5. Die Zünd- und Stützbrenner dürfen nur mit Erdgas betrieben werden.

9.3.4.6. Die Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

9.3.4.6.1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

	Parameter	Emissionsgrenzwert	Einheit
a)	Gesamtstaub	5	mg/m ³
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	mg/m ³
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	6	mg/m ³
d)	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	0,9	mg/m ³
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	30	mg/m ³
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	120	mg/m ³
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	20	µg/m ³
h)	Kohlenmonoxid	50	mg/m ³
i)	Ammoniak	10	mg/m ³

9.3.4.6.2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

	Parameter	Emissionsgrenzwert	Einheit
a)	Gesamtstaub	20	mg/m ³
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60	mg/m ³
d)	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4	mg/m ³
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200	mg/m ³
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400	mg/m ³
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	35	µg/m ³
h)	Kohlenmonoxid	100	mg/m ³
i)	Ammoniak	15	mg/m ³



9.3.4.6.3. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

	Parameter	Emissionsgrenzwert	Einheit
a)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100	mg/m ³
b)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	10	µg/m ³
c)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	20	mg/m ³

9.3.4.6.4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet.

	Parameter	Emissionsgrenzwert	Einheit
a)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium, insgesamt	0,02	mg/m ³
b)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn, insgesamt	0,5	mg/m ³
c)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, insgesamt	0,3	mg/m ³
d)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom, insgesamt oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, insgesamt	0,05 0,05	mg/m ³ mg/m ³
e)	Benzo(a)pyren,	0,025	mg/m ³



	Parameter	Emissionsgrenzwert	Einheit
f)	Dioxine und Furane gemäß Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.7 insgesamt	0,06	ng/m ³

9.3.4.7. Für den nach Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.6.4 zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und di-PCB sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine, Furane und di-PCB mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

Stoff	Äquivalenzfaktor
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)	
WHO-TEF 2005	
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)	
WHO-TEF 2005	
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,0003
Polychlorierte Biphenyle WHO-TEF	
WHO-TEF 2005	
Non ortho PCB	
PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03
Mono ortho PCB	
PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

9.3.4.8. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von **11 Prozent**. Sie sind als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf



zu verstehen (Massenkonzentrationen). Mit Ausnahme der Emissionen von Kohlenmonoxid, Ammoniak und von Stickstoffoxiden bei Stillstand der SNCR-Anlage darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt sowohl bei den kontinuierlichen als auch bei den diskontinuierlichen Messungen nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

9.3.4.9. Bis zur Inbetriebnahme ist genau festzulegen, welche Adsorbenzien in der Abgasreinigung zum Einsatz kommen. Diese sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

9.3.4.10. Bis zur Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Überwachungsbehörde detaillierte Unterlagen zu den Wäschern vorzulegen, zumindest mit:

- Wäschervolumen
- Betriebstemperatur
- pH-Wert und pH-Bereich im sauren und im neutralen Wäscher
- pH-Regelung im sauren und im neutralen Wäscher
- Überwachungsmaßnahmen

9.3.5. Emissionsmessungen

9.3.5.1. Messplätze und Messstrecke

9.3.5.1.1. Für die Durchführung der Emissionsmessungen im Hinblick auf die in den Nebenbestimmungen A. III. 9.3.3.5 und A. III. 9.3.4.6 genannten Emissionsgrenzwerte sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

9.3.5.1.2. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.

9.3.5.1.3. Es sind geeignete Messstrecken vorzusehen, die die Probenahme und die Durchführung der Messungen in geeigneten Messquerschnitten gestatten. Es sind Messöffnungen einzurichten, die eine Probenahme an repräsentativen Messpunkten erlauben. Bei der Planung und Auswahl von Messstrecken und Messpunkten sind unter Beachtung der Messaufgabe die Anforderungen der

- DIN EN 13284-1 (Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen – Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren)



- DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht)
- DIN EN 14181 Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen)

in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

9.3.5.2. Messverfahren und Messeinrichtungen

9.3.5.2.1. Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

9.3.5.3. Durchführung und Auswertung von Emissionsmessungen an den Abgasfilteranlagen

9.3.5.3.1. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der §§ 18 und 19 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zu Einzelmessungen durchzuführen. Alternativ sind für die Aufsatzfilter, die nur Staub abscheiden, Unterlagen der Filterhersteller vorzulegen, die belegen, dass eine Staubkonzentration von 5 mg/m³ eingehalten wird.

9.3.5.3.2. Die Messungen sind nach Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage bei den Betriebszuständen durchzuführen, bei den mit maximalen Emissionen zu rechnen ist, dass ihre Ergebnisse die Emission der Anlage repräsentativ widerspiegeln.

9.3.5.3.3. Zur Bestimmung der Massenkonzentrationen wie auch der Geruchsstoffkonzentration sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen.

9.3.5.3.4. Die Dauer der Einzelmessungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

9.3.5.3.5. Die Emissionsmessungen und deren Ergebnisse sind durch die messenden Institute in Messberichten entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung und in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, der Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren und Geräte, des Betriebszustands der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und deren Beurteilung).



- 9.3.5.3.6. Den beauftragten Messinstituten sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 9.3.5.3.7. Die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration in einer Gasprobe und die Auswertung der Ergebnisse soll nach DIN EN 13725 „Luftqualität – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ sowie VDI 3882 Blatt 1 und 2 erfolgen. Die Gasprobe ist über Unterdruckprobenehmer in einen geruchs-neutralen Sammelbeutel zu ziehen. Bei der statischen Probenahme für die Olfaktometrie ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit vom Volumenstrom des Olfaktometers ein für mindestens eine Einzelmessung (zwölf Messreihen) ausreichendes Volumen entnommen wird.
- 9.3.5.3.8. Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Hinweis: Die Vorlage wird spätestens 6 Wochen nach Durchführung einer Messung erwartet.

- 9.3.5.3.9. Die Emissionsgrenzwerte sind als Masse der emittierten Stoffe auf das Volumen der Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Abweichend hiervon sind die Geruchsstoffe auf das Volumen der Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.
- 9.3.5.3.10. Die Emissionsgrenzwerte für Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nebenbestimmung A. III. 9.3.3.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 9.3.5.3.11. Nach Inbetriebnahme ist durch Messung nachzuweisen, dass die unter der Nebenbestimmung A. III. 9.3.3.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (**Abnahmemessung**). Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Der Nachweis nach Abs. 1 dieser Nebenbestimmung ist jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** zu wiederholen (**Wiederholungsmessung**).

9.3.5.4. Durchführung und Auswertung von Emissionsmessungen an der Klärschlammverbrennungsanlage

- 9.3.5.4.1. In der Nachbrennkammer sind Messöffnungen zur Überprüfung der Verbrennungsbedingungen (Netzmessung in zwei Ebenen) einzubauen. Die Messöffnungen und deren Gestaltung (Lage, Größe und Anzahl) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle festzulegen. Über die ordnungsgemäße Festlegung der



Messöffnungen ist eine Bestätigung der v. g. Messstelle der Überwachungsbehörde vorzulegen.

9.3.5.4.2. Die Messgeräte und der Messwerterechner sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der festgelegten Schadstoffkonzentrationen im Leitstand der Anlage für jeden Schadstoff getrennt ein optisches und akustisches Signal auslösen. Auch auf Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen muss das Bedienungspersonal durch optische und akustische Störmeldungen aufmerksam gemacht werden.

9.3.5.4.3. Bei Ansprechen der Signalanlage sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Während der Störung oder des Ausfalls von Abgasreinigungseinrichtungen sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Liegen die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb nicht vor, ist die Verbrennungsanlage außer Betrieb zu nehmen.

9.3.5.4.4. Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Verbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

9.3.5.4.5. Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen oder unvermeidbaren Störungen von Abgasreinigungseinrichtungen und Einhaltung

- der Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid und
- einer Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub mit einer Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert,

darf die Anlage vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden.

9.3.5.4.6. Der Betreiber hat die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und erstmaligen Einzelmessung einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in schriftlicher Form, z. B. im Internet, in örtlichen Tageszeitungen oder in Aushängen an öffentlich zugänglicher Stelle zu erfolgen. Die Veröffentlichung muss mindestens die nachfolgend angeführten Angaben beinhalten:

- Betreiber,
- Berichtszeitraum,
- Anlage,
- Ort,
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen,
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Störungs- und Ausfallzeiten,
- Verbrennungsbedingungen und Emissionsbegrenzungen eingehalten? (ja, nein)



- Dauer und Umfang der Nichteinhaltung,
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen.

Hinweis:

Darüber hinaus wird empfohlen, mindestens folgende Emissionsdaten in die jährliche Veröffentlichung einzubeziehen:

- *Jahresmittelwerte der kontinuierlich gemessenen Emissionen,*
- *Mittelwerte der durch Einzelmessungen bestimmten Emissionen,*
- *Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betreiber eingeholt werden können.*

9.3.5.4.7. Kontinuierliche Emissionsmessung

(a) Es dürfen nur Messeinrichtungen eingebaut werden, für die die Zulassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Überwachung von Abfallverbrennungsanlagen gemäß 17. BImSchV vorliegt. Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle ergänzten Einbauvorschriften sind einzuhalten.

Hinweis:

Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung und den Einbau von Messeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen) veröffentlicht.

(b) Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.

(c) Der Betreiber hat die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in den Nebenbestimmungen A. III. 9.3.4.6.1 und A. III. 9.3.4.6.2 aufgeführten Parameter eingesetzt werden, durch eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) oder in anderen Bundesländern für Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

(d) Im Abgas der Verbrennungsanlage sind

die Massenkonzentration an

- Gesamtstaub,
- organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,



- gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,
- Kohlenmonoxid,
- Ammoniak,

sowie die Bezugsparameter und Betriebsgrößen

- Volumengehalt an Sauerstoff,
- Abgastemperatur,
- Abgasvolumen,
- Feuchtegehalt,
- Druck und
- die Temperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung im Nachverbrennungsraum

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Auf die Pflicht zur kontinuierlichen Emissionsmessung von Quecksilber kann verzichtet werden, wenn durch diskontinuierliche Emissionsmessungen nachgewiesen wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach den Nebenbestimmungen A. III. 9.3.4.6.1 und A. III. 9.3.4.6.2 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

Die Pflicht zur kontinuierlichen Emissionsmessung ist auf die in den Nebenbestimmungen A. III. 9.3.4.6.1 Absatz 1 d) sowie A. III. 9.3.4.6.2 Abs. 1 d) genannten gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen nicht anzuwenden, wenn die beantragten Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c oder nach Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 gemäß Anlage 3 der 17. BImSchV nicht überschritten werden.

(e) Die automatischen Vorrichtungen (Verriegelungen und Abschaltungen, Freigabe und der Stopp der Beschickung) und die Stellung der Klappen an Bypässen sind mit Registereinrichtungen, die mit dem Messwerterechner zu koppeln sind, auszustatten.

(f) Während des Betriebs der Verbrennungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden. Die Umschaltung hat automatisch zu folgen.

Zur Auswertung der kontinuierlich zu messenden Schadstoffe bzw. Betriebsparameter ist ein für die Anforderungen der 17. BImSchV eignungsgeprüfter Messwerterechner einzubauen und zu betreiben.



Die Auswertung und Speicherung der kontinuierlich ermittelten Messwerte der verschiedenen Parameter haben in Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinien „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMUB v. 23. Januar 2017 – IG I 2 – 45053/5 - und den Anforderungen der DIN EN 14181, Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen' vom Februar 2015 zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteinrichtungen für Anlagen i. S. d. 17. BImSchV gemäß Anhang E der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten:

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_23012017_IGI2AzIGI2450535.htm

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit, einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Hinweis: Eine detaillierte Darstellung über die Regelungen zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen enthält die Interpretationshilfe „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ vom 01.08.2012 in der komplett überarbeiteten Fassung vom 24.04.2019:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4640/dokumente/skk-aktualisierte_fassung_2019-04-24.pdf

Mit der Überwachungsbehörde kann ein entsprechendes Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale abgestimmt werden. Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registriert wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungsanlage, Aufheiz- und Warmhaltbetrieb etc.) dokumentiert werden,
- wie die festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ definiert sind,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind und wie die Zeiten für Verriegelungen oder Abschaltungen jeweils separat registriert werden,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. Anlagenleistung) und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

Der Messwertrechner ist im Rahmen der Kalibrierung der Emissionsmessgeräte einer Erstüberprüfung durch die kalibrierende Messstelle zu unterziehen und jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteeanzeige mit den Anzeigen im Auswertegerät zu überprüfen.

(g) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Messbericht (Jahresbericht) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre aufbewahren. Zeitpunkt, Dauer und Ursache



der Benutzung der Bypässe, während Abfälle verbrannt werden, sind ebenfalls in den Messbericht aufzunehmen.

Hinweis: Die Auswertung der kontinuierlichen Messungen muss als Bestandteil des Jahresberichts nach Nebenbestimmung A. III 9.1.10 aufgenommen werden.

— **(h)** Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert überschritten wird.

(i) Die Verbrennungsbedingungen sind eingehalten, wenn kein Zehnminutenmittelwert der Nachverbrennungstemperatur je Verbrennungslinie die Mindesttemperatur unterschritten hat. Häufigkeit und Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen hat der Betreiber in den Messbericht aufzunehmen.

9.3.5.4.8. Diskontinuierliche Emissionsmessung

— **(a)** Der Betreiber hat Messungen einer vom LfU oder in anderen Bundesländern nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung im Abgas erfüllt werden, durchführen zu lassen, sofern die Emissionen nicht kontinuierlich ermittelt werden. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen. Für die in den Nebenbestimmungen A. III. 9.3.4.6.4 und A. III. 9.3.4.7 genannten Stoffe sind mindestens drei einzelne Messungen durchzuführen. Müssen in den Nebenbestimmungen A. III. 9.3.4.6.1 und A. III. 9.3.4.6.2 genannte Stoffe in Anwendung der Nebenbestimmung A. III. 9.3.5.4.7 nicht kontinuierlich ermittelt werden, so sind mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten durchzuführen. Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Klärschlammverbrennungsanlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

— *Hinweis:*

Bzgl. Ausnahmen zu den Messungen an den Siloaufsatzfiltern wird auf Nebenbestimmung A. III. 9.3.5.3.1 hingewiesen.

(b) Die Probenahmezeit für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe (Emissionsgrenzwerte) hat mindestens eine halbe Stunde und höchstens zwei Stunden, für Dioxine und Furane einschließlich Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden zu betragen. Für die Dioxine und Furane darf die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

(c) Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach den Messungen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren (Messgenauigkeit) und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, wie z. B. die Auslastung der Anlage sowie die behandelten Abfälle, enthalten. Er hat dem Anhang A der Richtlinie VDI



4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.

(d) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweils zu bildenden Mittelwert der Emissionsgrenzwerte überschreitet.

9.3.6. Abgasreinigungsanlagen

- 9.3.6.1. Soweit bei der Überwachung der Abgasreinigungsanlage Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben.
- 9.3.6.2. Die Abgasreinigungseinrichtungen und die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten.
- 9.3.6.3. Für die Abgasreinigungsanlage ist eine geeignete Ersatzteilhaltung vorzusehen, damit längere Ausfallzeiten vermieden werden.
- 9.3.6.4. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung ist die betroffene Teilanlage/Betriebseinheit bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren.

9.3.6.5. Saure und neutrale Abgaswäsche

- 9.3.6.5.1. Für die Auslegung und den Betrieb der Wäscher sind die Anforderungen der Richtlinien VDI 3679 Blatt 1 bis 4 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 9.3.6.5.2. Die Zugabe der Salzsäure im sauren Wäscher und der Natronlauge im neutralen Wäscher hat pH-Wert-geregt zu erfolgen.
- 9.3.6.5.3. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes der Wäschereinrichtung hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen.

Die Messergebnisse sind in das Betriebshandbuch einzutragen.
Die vom Hersteller vorgegebenen Parameterbereiche sind einzuhalten.

Bei Betriebsstörung des Abgaswäschers sind die Klärschlammverbrennungsanlage und die Klärschlamm-trocknungsanlage so schnell wie möglich abzuschalten.

Vor einer Wartung des Abgaswäschers sind die Klärschlammverbrennungsanlage und die Klärschlamm-trocknungsanlage abzustellen.

9.3.6.5.4. Flugstromreaktor

Unabhängig von der festgelegten Begrenzung der Emissionen sind die Abgasreinigungsanlagen im Rahmen der in den Antragsunterlagen genannten Betriebsmittelverbräuche stets so zu betreiben, dass ein möglichst hoher Abscheidegrad erreicht wird.



9.3.6.6. Abgaskamine

9.3.6.6.1. Das gereinigte Abgas aus der Klärschlamm-trocknung und der Klärschlammverbrennung ist jeweils über den Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Der Kamin muss eine bauliche Ableithöhe von mindestens 45,5 m über Flur aufweisen. Die Abgasgeschwindigkeit muss an der Kaminmündung mindestens 7 m/s betragen.

9.3.6.6.2. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben austreten. Abdeckungen der Kaminmündung, ausgenommen Deflektorhauben, sind nicht zulässig.

9.3.6.7. Störungen des Betriebs

9.3.6.7.1. Auf Störungen des Betriebs der Klärschlamm-trocknungsanlage, Klärschlammverbrennung oder der Abgasreinigungsanlage muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und/oder akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

9.3.6.7.2. Bei Störmeldungen sind vom Anlagenbetreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, die ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb voraussetzt.

9.3.6.7.3. Es sind Regelungen zum sicherheitsgerichteten Abfahren der Anlage bei Störungen des Betriebs einzurichten. Diese sind vor Inbetriebnahme mit dem LfU abzustimmen.

9.4. **Lärmschutz**

9.4.1. Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

9.4.2. Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärm-minderung zu erichten, zu warten und zu betreiben.

9.4.3. Körperschallabstrahlende Aggregate sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

9.4.4. Die Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass über den Abgaskamin keine tieffrequenten Geräuschanteile im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997) abgestrahlt werden. Deutlich hervortretende Einzeltöne sind zu vermeiden.

9.4.5. Die Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der Anlage inklusive des anlagenbezogenen Fährverkehrs die nachfolgenden maximal zulässigen Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Bezeichnung/Lage	Maximal zulässige Beurteilungspegel in dB(A)		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		tags*	nachts*	tags*	nachts*
IO1	M1 - Siedlerstraße 58, Gersthofen	37	14	55	40



Immissionsort	Bezeichnung/Lage	Maximal zulässige Beurteilungspegel in dB(A)		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		tags*	nachts*	tags*	nachts*
IO3	M3 - Weiherweg 2a, Gersthofen	34	18	55	40
IO5	M20 - Böhmerwaldstraße 3, Gersthofen	38	25	55	40

*Tagzeit: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

9.4.6. Folgende Schalleistungspegel sind für die abgestrahlten Geräusche je Schallquelle maximal zulässig:

Lfd. Nr.	Bezeichnung im Lageplan Emissionsquellen bzw. allgemeine Bezeichnung	Schalleistungspegel (L _{WA}) in dB(A)
01	E01 - Aktivkohlefilter	80
02	E02 - Aktivkohlefilter	80
03	E04 - Abluftfilter Silo Trockenklärschlamm	78
04	E05 - Abluftfilter Silo Primärasche	78
05	E06 - Kamin KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE	84
06	E07 - Abluftfilter Silo Kalkhydrat	78
07	E09 - Abluftfilter Silo Trockenrückstände	78
08	E10 - Abluft Wäscher	80
09	Belüftung KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE-Anlieferbunker 2 St., je	82
10	Belüftung KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE-Kesselhaus Nordfassade	71
11	Belüftung KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE-Kesselhaus Ostfassade 71	71

9.4.7. Von den Schalleistungspegeln unter Nebenbestimmung A. III. 9.4.6 kann abgewichen werden, wenn die maximal zulässigen Beurteilungspegel gemäß Nebenbestimmung A. III. 9.4.5 trotzdem eingehalten werden können und eine Anlagenausführung entsprechend des aktuell praktizierten Standes der Lärminderungstechnik weiterhin gegeben ist.

9.4.8. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde bzw. Überwachungsbehörde ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nebenbestimmung A. III. 9.4.5 genannten Maßgaben erfüllt werden. Die messtechnische Nachweisführung kann durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4 TA Lärm erfolgen.

9.5. Entsorgung der Abfälle und Reststoffe

9.5.1. Alle beim Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle sind vorrangig zu verwerten bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.



9.5.2. Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.

9.5.3. Je nach vorgesehenem Entsorgungsweg ist der notwendige Probenahme- und Untersuchungsumfang mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die erstmalige Abfalleinstufung der Rückstände

- Primärasche, AVV 19 01 16 „Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt“,
- Bettasche, AVV 19 01 19 „Sande aus der Wirbelschichtfeuerung“,
- Sekundärasche, AVV 19 01 07* „feste Abfälle aus der Abgasbehandlung“,
- Ammoniumsulfat, 19 01 99, „Abfälle a. n. g. (hier Ammoniumsulfat aus der Brüdenbehandlung)“

ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Bei Wartungs- und Revisionsmaßnahmen anfallende weitere Abfälle (z. B. Filterschläuche AVV 15 02 02*, Altöl AVV 13 xx xx, Ofenausbruch AVV 16 11 05*, sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

9.5.4. Anfallende gefährliche Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

9.5.5. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Betriebseinstellung verbunden mit ordnungsgemäßer und schadloser Abfallverwertung bzw. -beseitigung) ist vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **227.280,00 €** zu erbringen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Bevorzugt wird in erster Linie eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern ist nicht erforderlich. Statt der Bürgschaft kann auch die Stellung einer dinglichen Sicherheitshypothek, Grundschuld) erfolgen.



IV. Entscheidung über Einwendungen

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 4 BImSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides bzw. aktualisierte Antragsunterlagen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V. Kosten

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen hat die Kosten für das Verfahren nach Punkt A. I. dieses Bescheids zu tragen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt **123.540,14 €** festgesetzt. Anfallende Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen in Höhe von **11.468,00 €** entstanden.

Hinweis: Bitte leisten Sie aufgrund dieses Bescheides noch keine Zahlung. Eine Kostenrechnung wird Ihnen mit einem gesonderten Schreiben zugehen.



B. GRÜNDE

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Anträge

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 beantragte die MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen, bei der Regierung von Schwaben die Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Gelände des Industrieparks in 86368 Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100 (Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen).

Nach § 8 BImSchG wurde außerdem die Teilgenehmigung für den Bau der Gebäude und Infrastrukturmaßnahmen, sowie die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage beantragt. Weiterhin wurde gemäß § 18 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Teilerlaubnis zur Errichtung einer Dampfkesselanlage beantragt.

In der Klärschlammverbrennungsanlage sollen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen thermisch behandelt werden. Durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage soll den Forderungen des Gesetzgebers aus der Klärschlammverordnung und der Düngemittelverordnung Rechnung getragen werden.

Die Klärschlammverbrennungsanlage beinhaltet Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung des entwässerten Klärschlammes, sowie eine Anlage zur Verbrennung des konditionierten Klärschlammes mit einer Wirbelschichtfeuerung. Die geplante Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Klärschlammmanlieferung
- Klärschlamm-trocknung (Band-trockner)
- Feuerung und Dampferzeugung
- Rauchgasreinigung
- Brüdenkondensatreinigung

Die vorgesehene Wirbelschichtfeuerung besitzt eine Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW. Beantragt wird ein ganzjähriger Betrieb. Bei einer Betriebszeit von 8.000 h/a - unter Berücksichtigung von Stillstandzeiten (z. B. Revision) - bedeutet dies einen Klärschlamm-durchsatz bezogen auf die Trockensubstanz von 27.100 t/a. In Abhängigkeit von dem jeweils unterschiedlichen Trocknungsgrad der Klärschlämme ist eine Anlieferung von maximal 116.800 t/a geplant.

2. Anlagenstandort

Die Klärschlammverbrennungsanlage soll auf dem Gelände des Industrieparks in 86368 Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100 (Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen) in unmittelbarer Nähe zu den bereits existierenden Kraftwerken der MVV Industriepark Gersthofen GmbH (Ersatzbrennstoffkraftwerk Gebädenummern 399, 400, 401, 402,403 und Kesselhaus Gebädenummer 030) errichtet werden.



Der benötigte Flächenbedarf beträgt ca. 2.100 m². Der geplante Standort ist bereits zu ca. 70% überbaut. Die bestehende Bebauung (ehemaliger Lagerbehälter für leichtes Heizöl und Bürogebäude Geb. 027) wird im Zuge des Vorhabens teiltrückgebaut. Es werden 1.150 m² Grünfläche neu überbaut.

Das Gelände des Industrieparks befindet sich im nördlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Gersthofen und ist im geltenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Das geplante Bauvorhaben liegt im Nordteil des Industrieparks inmitten der dortigen Bestandsbebauung. Im Süden grenzt der geplante Neubau an das dortige Turbinen- und Kesselhaus an sowie im Westen an die Energiemesswarte und das zugehörige Technikgebäude. Im Osten befindet sich das EBS-Kraftwerk. Nach der besonderen Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht das Gelände des Industrieparks nach Feststellung der Unteren Baubehörde und der Stadt Gersthofen gemäß § 9 Baunutzungsverordnung einem Industriegebiet (GI).

Im Westen wird der Industriepark durch die Ludwig-Hermann-Straße begrenzt. Die Nordseite des Industrieparks wird durch die Adolf-von-Baeyer-Straße begrenzt. Parallel zur östlichen Begrenzung des Industrieparks verläuft der Werkskanal des Wasserkraftwerkes der LEW Wasserkraft GmbH. Das Wasserkraftwerk befindet sich in der Nähe der nordöstlichen Ecke des Werksgeländes. Der Südrand des Werksgeländes wird vom Weiherweg begrenzt. Die nächsten Wohnbebauungen bzw. zum dauerhaften Aufenthalt bestimmte Gebäude (Büros) befinden sich

- nördlich: Adolf-von-Baeyer-Straße in ca. 150 m Entfernung, Einzelgebäude
- westlich: Ludwig-Hermann-Straße in ca. 400 m Entfernung, Adalbert-Stifter-Siedlung
- südlich: Weiherweg in ca. 800 m Entfernung.

Der Industriepark ist über die Bundesstraße 2 und die Autobahn A 8 an das öffentliche Straßenwegenetz angeschlossen. Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Gersthofen, der Stadt Augsburg, der Gemeinde Affing, der Gemeinde Rehling, der Gemeinde Gablingen und der Gemeinde Langweid a. Lech.

3. Verfahren, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Januar 2021, Gz: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie gem. §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erschien in der Hauptausgabe der Augsburger Allgemeine vom 16. Januar 2021 und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 19. Januar 2021.

Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) und im UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) veröffentlicht.



In der Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen ausliegen werden:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Stadt Gersthofen, Bürgerservicezentrum, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing
- Gemeinde Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen
- Gemeinde Langweid a. Lech, Bauamt, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid a. Lech
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Weiterhin wurde darüber informiert, dass die Antragsunterlagen zusätzlich ab dem Beginn des genannten Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) und im UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) zur Verfügung standen. Des Weiteren wurde auf die sonstigen, gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insbesondere auf die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben (auch in elektronischer Form) und ebenso auf den für den 9. Juni 2021 vorgesehenen Erörterungstermin in Gersthofen.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte wie vorgesehen und oben dargestellt.

4. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Parallel hierzu räumte die Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 28. Januar 2021 bzw. 29. Januar 2021 folgenden Behörden, Gemeinden, Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben der MVV Industriepark Gersthofen GmbH ein:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Bezirksdirektion Nürnberg
- Gemeinde Affing
- Gemeinde Gablingen
- Gemeinde Langweid a. Lech
- Gemeinde Rehling
- Landratsamt Aichach-Friedberg
- Landratsamt Augsburg
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 51, Naturschutz
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft
- Stadt Augsburg



- Stadt Gersthofen
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Zentrale des Bundesnachrichtendienstes

5. Einwendungen, Verschiebung des Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden **66 Einwendungen** erhoben. Mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Mai 2021, Gz: RvS-SG55.1 -8711.2-20/3 wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass der vorläufig auf den 9. Juni 2021 festgelegte Erörterungstermin gemäß

§ 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz entfallende und verschoben werden. Ein Ersatztermin bzw. Art und Weise der Durchführung einer ggf. auf Grund der COVID-19- Pandemie ersatzweise anzusetzenden Online-Konsultation (vgl. § 5 Planungssicherstellungsgesetz) würden gesondert bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung erschien in der Hauptausgabe der Augsburger Allgemeine vom 15. Mai 2021 und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 25. Mai 2021. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) und im UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) veröffentlicht. Die Einwendungsführer erhielten zusätzlich eine individuelle Benachrichtigung.

6. Aktualisierung des Abstandsflächenplanes

Die ursprünglich vorgelegten Antragsunterlagen stellten hinsichtlich des Abstandsflächennachweises noch auf den Rechtsstand der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2008 ab. Das baurechtliche Abstandsflächenrecht hat sich mit Inkrafttreten der BayBO 2021 zum 1. Februars 2021 geändert. Nachdem von Seiten des Gesetzgebers keine Übergangsregelung getroffen wurde, gilt das neue Abstandsflächenrecht ab dem 1. Februar 2021 unmittelbar und ist auch für zuvor eingereichte und noch nicht genehmigte Anträge anzuwenden. Nach Art. 6 Abs. 5 BayBO 2021 beträgt die Tiefe von Abstandsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H anstatt 0,25 H aus der Vorgängerregelung, jeweils mindestens jedoch 3 m. Damit sind nach der neuen Rechtslage geringere Abstandsflächen als nach der bisherigen Regelung, auf welchem der bisher geführte Nachweis basierte, einzuhalten. Der Bauherr wurde von Seiten des Landratsamts Augsburg deshalb zur Vorlage eines angepassten Abstandsflächennachweises gebeten und hat diesen übermittelt. Der aktualisierte „Lageplan Abstandsflächen“ (Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-003, AL0601-6697-7 A) vom 9. März 2021 wurde mit Schreiben MVV Industriepark Gersthofen GmbH vom 17. März 2021 vorgelegt und in den Antragsunterlagen gegen den überholten Lageplan ausgetauscht.

7. Aktualisierte Antragsunterlagen

Mit Schreiben der MVV Industriepark Gersthofen GmbH vom 18. August 2021 bzw. 10. November 2021 wurden der Regierung von Schwaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aktualisierte Antragsunterlagen vorgelegt. Danach wurden in der Anlagenkonzeption der Klärschlammverbrennungsanlage Änderungen vorgenommen, welche das Ziel haben, die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage zu reduzieren. Die Änderungen wurden seitens der Antragstellerin wie folgt erläutert:



a) Umstellung der Rauchgasreinigung auf ein abwasserfreies Verfahren

Der in den Antragsunterlagen angegebene Abwasserteilstrom aus der Abgasnassreinigung entfällt. Dadurch werde ein Abwasseranfall von ca. 101 m³ behandlungsbedürftiges Abwasser am Tag vermieden, der gemäß der ursprünglichen Planung der MVV-eigenen Kläranlage zugeführt worden wäre. Der Abwasseranfall der Anlage, der zur Kläranlage abgeleitet wird, reduziere sich somit im Vergleich zur ursprünglichen Planung um ca. 33 - 50 % je nach Betriebsweise.

Das in der Rauchgasreinigung anfallende Abwasser werde nun zur Befeuchtung des Adsorbens der Rauchgasreinigung verwendet, was zusätzlich zu einer Einsparung von benötigtem Frischwasser führe. Ein kleiner Teil des Abwassers (ca. 300 l/h) werde der Verbrennung zugeführt.

Diese zusätzliche Wassermenge sei im Streubereich des Feuchtegehalts des der Verbrennung zugeführten Klärschlammes. Somit ergäben sich keine Änderungen der maximalen Abgasmengen (feucht oder trocken). Die Aussagen des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens blieben somit weiterhin gültig.

b) Änderung des Kühlwasserkonzeptes

Durch die Heranziehung des vorhandenen Kühlturms des bestehenden Ersatzbrennstoff-Kraftwerks (EBS-Kraftwerk) auf dem Betriebsgelände für die Kühlaufgaben der Klärschlammverbrennungsanlage könne die Nutzung des Kühlwassers aus dem Lech und damit verbunden die Einleitung von Wärmefrachten auf wenige Tage im Jahr beschränkt werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Reinigungsstillständen der Kühlturmanlage ergebe sich nunmehr ein deutlich reduzierter Gesamtkühlwasserbedarf von 500.000 m³/Jahr für die Klärschlammverbrennungsanlage, was einer Reduzierung des Kühlwasserbedarfs der ursprünglichen Planung von etwa 90 % entspreche.

8. Erneute Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Schwaben bat mit Schreiben vom 20. August 2021, 25. August 2021 und 23. November 2021 folgende Stellen um (ergänzende) Stellungnahme zu den vorgelegten ergänzten Antragsunterlagen:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die vorgenannten Änderungen ließen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter besorgen (s.u.).

9. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021

Am 1. Dezember 2021 trat die Neufassung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) in Kraft.

Gem. Nr. 8 (Übergangsregelung) der TA Luft vom 18. August 2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft vom 24. Juli 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom



Vorhabenträger vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

10. **Online-Konsultation**

Mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Februar 2022, Gz: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 wurde gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht, dass anstelle eines neu zu bestimmenden Erörterungstermins aufgrund der hohen Fallzahlen der Covid-19-Infektionen aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zeitraum vom 14. März 2022 bis einschließlich 24. März 2022 eine öffentlich zugängliche Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) stattfindet.

Diese Bekanntmachung erschien in der Hauptausgabe der Augsburger Allgemeine vom 19. Februar 2022 und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 1. März 2022. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) und im UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) veröffentlicht.

In der Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass den betroffenen Behörden/Stellen, der Antragstellerin und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über das Internet (Cloud-Zugang) zugänglich gemacht würden: Der genannte Teilnehmerkreis erhalte hierzu eine individuelle Benachrichtigung mit Angaben zum Cloud-Zugang. Sofern einem Einwendungsführer der Online-Zugang nicht möglich sei, könnten auf Antrag die in der Konsultation zu behandelnden Informationen auch in Schriftform übersandt werden. Auch denjenigen, die im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben (Öffentlichkeit), könne auf Antrag der Cloud-Zugang eröffnet werden. Die Online-Konsultation erfolgte wie vorgesehen und oben dargestellt. Die Durchführung der Online-Konsultation war aufgrund der gesetzlichen Regelung des PlanSiG zulässig.

11. **Weitere Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange aufgrund der Äußerungen von Einwendungsführern im Rahmen der Online-Konsultation**

Mehrere Einwendungsführer bzw. betroffene Behörden machten von der Möglichkeit Gebrauch, sich im Rahmen der Online-Konsultation zu äußern. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 bzw. 20. Juni 2022 gab die Regierung von Schwaben folgenden inhaltlich hiervon betroffene Behörden die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Landratsamt Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

12. **Stellungnahmen**

Im Verfahren machten folgende Stellen/Behörden von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme abzugeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Schreiben vom 1. März 2021, Gz: 8720-5-3
- Schreiben vom 30. März 2022, Gz: 8720-5-3
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
 - Schreiben vom 6. April 2021, Gz: 3-8755.2-28186/2021
 - Schreiben vom 14. September 2021, Gz: 3-8755.2-92395/2021
 - Schreiben vom 23. November 2021
 - Schreiben vom 17. Februar 2022
 - Schreiben vom 1. Juli 2022, Gz: 3-8755.2-71050/2022
 - Schreiben vom 3. August 2022
 - Schreiben vom 28. Februar 2023, Gz: 3-8755.2-21943/2023
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Präventionszentrum Nürnberg
 - Schreiben vom 5. Februar 2021
- Gemeinde Affing
 - Schreiben vom 1. März 2021
- Gemeinde Gablingen
 - Schreiben vom 4. März 2021
- Gemeinde Langweid a. Lech
 - Schreiben vom 5. März 2021 , Az: 1711
- Landratsamt Aichach-Friedberg
 - Schreiben vom 8. März 2021, Az: 1
- Landratsamt Augsburg
 - Schreiben vom 18. März 2021 Az: 2-348-2021-BI-210
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
 - Schreiben vom 1. Februar 2021
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
 - Schreiben vom 22. März 2021, Gz: BS 464/2021-A
 - Schreiben vom 28. Februar 2023
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 51, Naturschutz
 - Schreiben vom 5. Oktober 2021, Gz: 51-8711.1-7/2
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft:
 - Schreiben vom 8. März 2021



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Stadt Augsburg
 - Schreiben vom 22. März 2021
- Stadt Gersthofen
 - Schreiben vom 26. März 2021
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
 - Schreiben vom 24. März 2021, Gz: 3.11-8711.0-A-3634/2021
 - Schreiben vom 17. Januar 2022, Gz: 3.11-8711.0-A-38137/2021
 - Schreiben vom 4. August 2022

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist sachlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach Punkt A. I. (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG) dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG). Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

2.1. Grundlagen der UVP

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen plant die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Gelände des Industrieparks in 86368 Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100 (Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen).

Die vorgesehene Wirbelschichtfeuerung besitzt eine Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW. Beantragt wird ein ganzjähriger Betrieb. Bei einer Betriebszeit - unter Berücksichtigung von Stillstandzeiten (z. B. Revision) - von 8.000 h/a bedeutet dies einen Klärschlammumsatz bezogen auf die Trockensubstanz von 27.100 t/a. In Abhängigkeit von dem jeweils unterschiedlichen Trocknungsgrad der Klärschlämme ist lt. Antrag eine Anlieferung von maximal 116.800 t/a geplant. Der max. stündliche Umsatz an Klärschlamm wird mit 14,6 t_{OS}/h angegeben (*Hinweis: Der maximale stündliche Schlammumsatz wird erreicht bei einem minimalen Trockensubstanzgehalt von 38 % in der Brennstoffzufuhr zur Feuerung. Angegeben ist der Brennstoffumsatz der Originalsubstanz bei Anlieferung von ausschließlich entwässertem Klärschlamm bei 25 % Trockensubstanz.*).

Die Errichtung und der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage unterliegt der Nr.



8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist somit ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG durchzuführen. Im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden könnten.

2.1.1. Gesetzliche Grundlagen

Bei der Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG für dessen Errichtung und Betrieb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die UVP umfasst nach § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

- (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen schließen dabei Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das UVP-pflichtige Vorhaben relevant sind.

2.1.2. Ablauf Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller der zuständigen Genehmigungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen. Diese vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen (in Form einer UVP-Berichts) müssen mindestens die in § 4e der 9. BImSchV aufgeführten Angaben enthalten. Im UVP-Bericht sind sämtliche schutzgutspezifischen Gesetzgebungen zu beachten, die durch das beantragte Vorhaben berührt werden. Der Detaillierungsgrad der Auswirkungsbetrachtung richtet sich v. a. nach der Art, Dauer und Intensität des Vorhabens.

Nach § 15 UVPG bzw. § 2a der 9. BImSchV ist auf Antrag des Antragstellers, oder wenn es die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, dieser frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der voraussichtlich beizubringenden Angaben, die in den UVP-Bericht aufzunehmen sind (Untersuchungsrahmen), zu unterrichten. Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens (beteiligte Behörden, Sachverständigengutachten, Zeitablauf) erstrecken.



Hierzu fand am 13. Januar 2020 ein s. g. Scoping-Termin statt. Auf die Niederschrift der Regierung von Schwaben zum Scoping-Termin vom 6. Februar 2020, Gz. 55.1-8711.2-20/2, wird insoweit Bezug genommen.

Im Rahmen des Scoping-Termins wurden von der Regierung von Schwaben in Abstimmung mit den durch das Vorhaben betroffenen Stellen/Fachbehörden der Untersuchungsumfang und das Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts und damit die vom Antragsteller für die UVP beizubringenden Unterlagen festgelegt.

In Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 wurde als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt (Schornstein der Klärschlammverbrennungsanlage) mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei einer geplanten baulichen Höhe von 45,5 m des Schornsteins resultiert hieraus ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.275 m um diese Hauptemissionsquelle. Für den UVP-Bericht wurde dieser Untersuchungsradius jedoch geringfügig auf einen Radius von 2.500 m um die Hauptemissionsquelle erweitert.

Anmerkung: Am 1. Dezember 2021 trat die Neufassung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) in Kraft. Gem. Nr. 8 (Übergangsregelung) der TA Luft vom 18. August 2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft vom 24. Juli 2002 zu Ende geführt werden, wenn – wie im vorliegenden Fall - vom Vorhabenträger vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

2.1.3. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Antragstellerin hat in der Folge mit den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht vorgelegt (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M154289/09 vom 23. November 2020).

Als Grundlage für den UVP-Bericht wurden neben dem Genehmigungsantrag die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie vorhandene Kartenwerke und Pläne sowie Betreiberangaben herangezogen. Darüber hinaus wurden u. a. insbesondere auch die Ergebnisse der folgenden Fachgutachten berücksichtigt:

- „Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M151858/01 vom 20. November 2020
- „Schalltechnisches Gutachten zum Genehmigungsantrag“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M152744/01 vom 15. Juli 2020
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M152493/01 vom 2. Juli 2020
- „FFH-Vorprüfung“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M154289/02 vom 23. November 2020

Im Nachgang wurden außerdem folgende ergänzenden Aussagen zum UVP-Bericht vorgelegt:



- „Nachträgliche Stellungnahme zum UVP-Bericht M154289/01“ (Quecksilber-Einträge in den Lechkanal bzw. den Lech“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M154289/03 vom 18. Oktober 2021
- „Nachträgliche Stellungnahme zum UVP-Bericht M154289/01“ (Wärmeeintrag in den Lechkanal) der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M154289/04 vom 22. Oktober 2021

Der vorliegenden zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurden ebenso die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Ergebnisse des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation sowie der stattgefundenen weiteren Ermittlungen zugrunde gelegt.

Der UVP-Bericht gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

2.1.3.1. Beschreibung des Vorhabens

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH plant auf dem Gelände des Industrieparks Gersthofen die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf Basis einer Wirbelschichtfeuerung zur Gewinnung phosphathaltiger recycelfähiger Verbrennungaschen.

Der Industriepark Gersthofen befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Gersthofen (ca. 22.000 Einwohner), nördlich von Augsburg. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 400 m nordwestlich (Stadt Gersthofen, Adalbert-Stifter-Siedlung).

Der Industriepark wird im Westen durch einen öffentlichen Verkehrsweg, die Ludwig-Hermann-Straße, begrenzt. Der Westrand dieser Straße weist lockere Wohnbebauung auf. Die Nordseite des Industrieparks wird gleichfalls von einem öffentlichen Verkehrsweg, der Adolf-von-Baeyer-Straße, begrenzt. Parallel zur östlichen Begrenzung des Industrieparks verläuft der Werkskanal des Wasserkraftwerkes der Lech-Elektrizitäts-Werke, das sich in der Nähe der nordöstlichen Ecke des Werksgeländes befindet. Der Südrand des Werksgeländes wird von einer öffentlichen Straße, dem Weiherweg begrenzt. Südlich davon befinden sich Wohngebiete der Stadt Gersthofen.

Der Industriepark ist über die Bundesstraße 2 und die Autobahn A 8 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Als Standort für die Klärschlammverbrennungsanlage ist das Flurstück Nr. 2235/47 der Stadt Gersthofen, im Industriepark vorgesehen. Der Standort liegt in direkter Nähe zu dem bestehenden Kesselhaus und dem bestehenden EBS-Heizkraftwerk der MVV Industriepark Gersthofen GmbH. Dies gewährleistet die direkte Einbindung in die bereits vorhandenen Einrichtungen wie Speisewasserversorgung, den direkten Anschluss an das Dampfnetz sowie die Messwarte.

Ergänzend wird auf Kapitel 2 des Umweltberichts verwiesen, in dem das Vorhaben mit seinen wesentlichen Bestandteilen, die für die Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen erforderlich sind, dargestellt wird.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die Kernaspekte der räumlichen und technischen Ausführung, soweit diese zur Abgrenzung der Wirkfaktoren des Vorhabens und somit zur



Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen geeignet sind. Eine detaillierte Beschreibung der Gesamtanlage bzw. des Vorhabens ist den Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 4e der 9. BImSchV müssen die Antragsunterlagen auch eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter enthalten.

Die wesentlichen Auswahlgründe werden hier dargestellt. Die Anlage erfüllt den Stand der Technik und für den geplanten Standort sind keine über das Irrelevanz- Kriterium hinausgehende Belastungen festgestellt worden. Aufgrund der Ausnutzung der Synergieeffekte im Industriepark und der Ausnutzung von Flächenpotential an einem vorhandenen Industriestandort drängt sich keine vernünftige Alternative auf, die Anlage mit der gleichen Technik woanders zu errichten.

Anmerkung: Die Gesetzessystematik des BImSchG sieht in § 6 BImSchG vor, dass die Genehmigung zu erteilen ist, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen, sogenannte "gebundene Entscheidung". Die Genehmigung kann nicht einfach versagt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Eine umfassende Standortalternativenprüfung wie sie das Abfallrecht fordert, sieht das BImSchG nicht vor. Der Charakter der Genehmigung ist anlagenbezogen, eine Planrechtfertigung wie z. B. die Ausnutzung anderweitiger Kapazitäten in Müllverbrennungsanlagen ist vom Gesetz nicht im Prüfungsmaßstab vorgesehen. Die Wahl des Standortes innerhalb eines Industriegebietes ist als Standortauswahl im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Synergieeffekten - wie bereits erläutert - nicht zu beanstanden.

2.1.3.2. Wirkfaktoren des Vorhabens

In Kapitel 3 werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren, die auf die Umwelt und ihre Bestandteile potenziell einwirken können, abgegrenzt. Die Abgrenzung der Wirkfaktoren erfolgt getrennt nach bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Es werden zudem Wirkfaktoren des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs sowie rückbaubedingte Wirkfaktoren berücksichtigt. Neben der Abgrenzung der Wirkfaktoren werden die Wirkräume (Einwirkungsbereiche) der Wirkfaktoren skizziert. Im UVP-Bericht wird unterschieden zwischen dem Vorhabenstandort, dem Nahbereich (bis 500 m) und dem Fernbereich (> 500 m). Die Abgrenzung der Reichweite der Wirkfaktoren erfolgt v. a. auf Grundlage der Ergebnisse der o. g. Fachgutachten.

2.1.3.3. Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt (Raumanalyse)

In Kapitel 4 wird der aktuelle Zustand der Umwelt mit den Schutzgütern Klima, Luft, Boden, Fläche, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer), Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, beschrieben. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt erfolgt schutzgutspezifisch. Die Beschreibung



erfolgt im Regelfall für ein fest definiertes Untersuchungsgebiet. In Abhängigkeit des Schutzgutes (oder seiner Bestandteile), der Art und Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren (Wirkräume) sowie der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber diesen Wirkfaktoren, werden für die Zustandsbeschreibung ggs. Schutzgutspezifische Untersuchungsräume festgelegt. Die schutzgutspezifischen Untersuchungsräume können über das fest definierte Untersuchungsgebiet hinausreichen oder nur Teilbereiche dieses Untersuchungsgebietes umfassen. Das Untersuchungsgebiet bzw. die schutzgutspezifischen Untersuchungsräume sind jeweils so gewählt, dass der Einwirkungsbereich des Vorhabens vollständig abgedeckt wird.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. den schutzgutspezifischen Untersuchungsräumen umfasst die Beschreibung der Schutzgüter die nachfolgenden Aspekte:

- Beschreibung der Schutzgüter einschließlich der Vorbelastungen, die durch den Menschen im Bestand bestehen bzw. hervorgerufen werden und die bereits zu einer Beeinträchtigung führen.
- Darstellung der Schutzwürdigkeit der Schutzgüter, die sich aus deren Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt oder aus deren Nutzungseignung ergibt.
- Bewertung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Belastungen, die im Allgemeinen oder durch das Vorhaben hervorgerufen werden könnten.

Die fachliche Bewertung des Umweltzustands ist mit der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der Umweltbestandteile gleichzusetzen.

Soweit rechtliche Beurteilungsgrundlagen oder fachliche Leitlinien vorhanden sind, erfolgt die Bestandsbewertung nach diesen Regelwerken. Liegen für die Einstufung eines Schutzgutes keine angemessenen Regelwerke vor, so erfolgt eine qualitative (verbal-argumentative) gutachterliche Bewertung. Die Wertigkeit der Schutzgüter wird in den Wertstufen gering, mittel und hoch vorgenommen.

Für die Raumanalyse wird neben den für das Vorhaben erstellten Fachgutachten auf allgemein zugängliche umweltfachliche Daten zu den Schutzgütern zurückgegriffen.

2.1.3.4. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)

Auf Grundlage der Abgrenzung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kapitel 3) und der Ergebnisse der Erfassung des aktuellen Zustands der Umwelt (Kapitel 4) werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Vorhabens schutzgutspezifisch ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutspezifisch in Kapitel 5 des UVP-Berichtes auf Grundlage der Umweltmerkmale des Vorhabens, der Ergebnisse der erstellten Fachgutachten sowie unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode. Hierzu werden die Wirkfaktoren des Vorhabens mit den Empfindlichkeiten der Schutzgüter verschnitten. Für die Bewertung wird, soweit vorhanden, auf anerkannte Beurteilungskriterien (z. B. Grenz-, Immissions-, Richtwerte) zurückgegriffen. Fehlen solche Beurteilungskriterien, erfolgt entsprechend der Genehmigungspraxis eine verbal-argumentative Beurteilung. In der Auswirkungsprognose werden neben den primär zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt



und ihre Bestandteile auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und die hieraus ableitbaren Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und bewertet. Die Beschreibung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt innerhalb der einzelnen schutzgutspezifischen Auswirkungskapitel. Die Auswirkungsprognose erfolgt unter Berücksichtigung von Einzelursachen, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick

- auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- auf die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- auf die räumliche Verteilung der Auswirkungen sowie
- auf die Intensität des Auftretens von Auswirkungen.

In der Auswirkungsprognose werden die Vorhaben- und Standortmerkmale sowie vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen beschrieben und in die Bewertungen eingestellt. Dies umfasst auch Maßnahmen, die in den Fachgutachten festgelegt worden sind. Neben den zu erwartenden vorhabensbedingten Umweltauswirkungen werden, soweit erforderlich, kumulative Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Vorhaben oder Planungen ergeben könnten. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen wird unterschieden zwischen erheblichen, hohen, mäßigen, geringen und keinen Auswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren zu Veränderungen zu nachhaltigen, dauerhaften Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen eines Schutzgutes führen und damit die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. In einem solchen Fall werden ggfs. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Sofern es sich um quantifizierbare Wirkfaktoren handelt (z. B. Immissionen von Luftschadstoffen), so werden Auswirkungen als erheblich eingestuft, wenn diese nicht irrelevant sind und die zugrunde liegenden Beurteilungsmaßstäbe (z. B. Immissionswerte) in der Gesamtbelastung überschritten werden.

Hohe Umweltauswirkungen liegen vor, wenn ein Wirkfaktor mit deutlichen bzw. nachweisbaren Einflüssen auf die Umwelt und ihre Bestandteile verbunden ist. Die Auswirkungen überschreiten jedoch noch nicht eine Erheblichkeitsschwelle, sondern sind z. B. in Anbetracht der vorherrschenden Bestandssituation (Ist-Zustand der Umwelt) oder entsprechend gesetzlicher Beurteilungsmaßstäbe als noch tolerierbar einzustufen. Sofern es sich um quantifizierbare Wirkfaktoren handelt (z. B. Immissionen von Luftschadstoffen), so werden Auswirkungen als hoch eingestuft, wenn diese nicht irrelevant sind, die zugrunde liegenden Beurteilungsmaßstäbe (z. B. Immissionswerte) in der Gesamtbelastung jedoch eingehalten werden.

Mäßige Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren zwar mit erkennbaren bzw. nachweisbaren Einflüssen auf die Schutzgüter verbunden sind, jedoch die jeweiligen Umweltfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt erhalten bleiben bzw. die Funktionsfähigkeit der Umwelt für den Menschen erhalten bleibt. Sofern es sich um quantifizierbare Wirkfaktoren handelt (z. B. Immissionen von Luftschadstoffen), werden Auswirkungen als mäßig eingestuft, wenn diese zwar als nicht irrelevant einzustufen



sind, die zugrunde liegenden Beurteilungsmaßstäbe (z. B. Immissionswerte) in der Gesamtbelastung jedoch nur zu höchstens 75 % ausgeschöpft werden.

Geringe Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren nur zu Beeinträchtigungen von einer geringen Intensität führen bzw. keine Veränderungen der Funktionsfähigkeit von Umweltbestandteilen bzw. -funktionen hervorgerufen werden. Sofern es sich um quantifizierbare Wirkfaktoren handelt (z. B. Immissionen von Luftschadstoffen), so werden Auswirkungen als gering bezeichnet, wenn diese irrelevant sind und/ oder die zugrunde liegenden Beurteilungsmaßstäbe (z. B. Immissionswerte) in der Gesamtbelastung um mehr als die Hälfte unterschritten werden.

Keine Auswirkungen liegen vor, wenn ein Wirkfaktor mit keinen messbaren bzw. nachweisbaren (= vernachlässigbaren) Umweltauswirkungen verbunden ist. Hierunter werden auch solche Wirkungen zusammengefasst, die zu positiven Einwirkungen auf die Umwelt führen.

Die im UVP-Bericht bzw. der UVP ermittelte Erheblichkeit bezieht sich auf die Bewertung nach UVPG und ist nicht mit den Begrifflichkeiten des BImSchG gleichzusetzen.

Als beurteilungsrelevante, anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für den UVP-Bericht wurden identifiziert:

- Flächeninanspruchnahme und -versiegelung
- Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub
 - Gasförmige Luftschadstoffimmissionen
 - Emissionen von Treibhausgasen
 - Stickstoff- und Säureeinträge
 - Deposition von Staub inkl. Inhaltsstoffen
 - Immissionen von Feinstaub inkl. Inhaltsstoffen
- Emissionen von Geräuschen
- Emissionen von Gerüchen
- Abwasser- und Kühlwassereinleitung
 - Abwasserentsorgung
- Optische Wirkungen

Sonstige, als relevant einzustufende, Wirkfaktoren wurden nicht identifiziert.

Nach den Überprüfungen der Regierung von Schwaben in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachbehörden/-stellen, genügt der vorgelegte Umweltbericht mit seinen ergänzenden Stellungnahmen in seinem Inhalt und Umfang den Vorgaben des BImSchG, der 9. BImSchV, des UVPG und insbesondere der Anlage 4 zum UVPG. Im Hinblick auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden alle Wirkfaktoren und Wirkräume ausreichend identifiziert und entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV gewürdigt. Die eingesetzten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind sachgerecht und führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die einzelnen Schutzgüter werden gebührend behandelt und gewürdigt, die Auswirkungen des Vorhabens umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.



Die beteiligten Fachbehörden stimmten nach Prüfung den Bewertungen und Ergebnissen des UVP-Berichts zu. Mit dem UVP-Bericht incl. Ergänzungen besteht damit aus Sicht der Regierung von Schwaben Einverständnis.

2.2. Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens in Folge der o. g. für das jeweilige Schutzgut relevanten Wirkfaktoren aufgegliedert nach den einzelnen Schutzgütern dargestellt. Dabei werden im Wesentlichen die Darstellungen des UVP-Berichts wiedergegeben und ggf. weitere für die Prüfung relevante Aspekte erläutert.

2.2.1. Schutzgut Klima

Das Vorhaben ist mit bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die die mikro- oder lokalklimatischen Situation beeinflussen können. Eine Beeinflussung des Globalklimas ist allenfalls durch Treibhausgasemissionen denkbar. Im Einzelnen wird zu den o. g. Wirkfaktoren Folgendes ausgeführt:

2.2.1.1. Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Die Flächeninanspruchnahme/-versiegelung umfasst einen intensiv anthropogen beanspruchten Bereich, der dem Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen ist. Nur durch die Beseitigung kleinflächiger Grünstrukturen wird kleinräumig die mikroklimatische Situation verändert. Der Einfluss ist auf den lokalen Bereich des Industrieparks begrenzt. Außerhalb des Industrieparks sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.2. Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen

In der Bauphase können temporäre Bauwasserhaltungen aufgrund oberflächennahem Grundwasser erforderlich sein. Diese sind lokal auf den Vorhabensbereich und zeitlich für die Dauer der Bauphase begrenzt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass es außerhalb des Industrieparks zu einer Beeinflussung des Wasserhaushalts und damit zu einer Beeinflussung von mikro- oder lokalklimatischen Bedingungen kommt.

Hinweis: Die Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, ist die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.

2.2.1.3. Emissionen von Treibhausgasen

Im UVP-Bericht wird im Hinblick auf die Emissionen von Treibhausgasen allenfalls von geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima im globalen Maßstab ausgegangen. Zweck der Anlage ist die rechtlich gebotene schadlose Beseitigung von Klärschlamm. Die Verbrennung von Klärschlamm wird ab 2029 unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend (vgl. Artikel 5 der Verordnung zu Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017). Bei der Klärschlammverbrennung werden die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe zerstört. Dabei entstehen – wie bei jeder Verbrennung organischer Substanzen – auch Treibhausgase, die emittiert werden. Durch die Einbindung der



Anlage in die Energieversorgung des Industrieparks Gersthofen wird die bei der Verbrennung entstehende Wärme genutzt und substituiert die Erzeugung von Wärme durch andere Brennstoffe.

2.2.1.4. Fazit „Schutzgut Klima“

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima bzw. der mikro-, lokal- und global-klimatischen Situation hervorgerufen werden.

2.2.2. Schutzgut Luft

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, aus denen Einwirkungen auf das Schutzgut Luft hervorgerufen werden könnten.

2.2.2.1. Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

- **Bauphase:**
In der Bauphase können Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben durch den Baubetrieb, durch Baustellenfahrzeuge sowie durch Aufwirbelungen von Bodenmaterial u. ä. hervorgerufen werden. Es handelt sich um bodennahe Freisetzungen mit geringer Reichweite. Daher und aufgrund der abschirmenden Wirkung von bestehenden baulichen Nutzungen im Industriepark, ist allenfalls eine geringe temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft im Nahbereich zu erwarten. Im Fernbereich von >500 m sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.
- **Betriebsphase:**
Mit dem Vorhaben werden Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben freigesetzt, die zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft führen könnten. Zur Beurteilung der Einwirkungen auf die Umgebung wurde ein Fachgutachten zur Luftreinhaltung erstellt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Zusatzbelastungen von Arsen, Chrom und Benzo(a)pyren als Bestandteil des Feinstaubes (PM10) sowie die Zusatzbelastungen von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium und PCDD/F als Bestandteil des Staubniederschlags nicht irrelevant sind. Es wurde daher für diese Stoffe eine Bewertung der Gesamtbelastung durchgeführt. Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass die Immissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden nicht hervorgerufen. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sind als gering bis mäßig zu beurteilen. Beim Parameter Nickel in der Deposition werden die Zusatzbelastungen im UVP-Bericht demgegenüber als hoch eingestuft, da die Vorbelastung verdoppelt und der Beurteilungswert zu mehr als 75 % ausgeschöpft wird.
Das Bayer. Landesamt für Umwelt stellt insgesamt zu den Immissionen in seiner Stellungnahme vom 6. April 2021 (ergänzt mit Stellungnahme vom 14. September 2021) unter Punkt 4.2 fest: *„Für die Stoffe, für die die prognostizierte Zusatzbelastung eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft oder vergleichbarer Bewertungskriterien ergab, wird ... die Gesamtbelastung eingehalten.“* Es „... kann somit davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen



durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist.“

2.2.2.2. Fazit „Schutzgut Luft“

Aufgrund der Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der TA Luft und der 17. BImSchV ist im Ergebnis festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgut Luft zu erwarten sind.

2.2.3. Schutzgut Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Boden und Fläche einwirken können.

2.2.3.1. Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Das Vorhaben ist mit einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme von ca. 600 m² unversiegelter Bodenfläche im Industriepark verbunden. Diese Fläche ist derzeit durch einen Intensivrasen und durch Einzelgehölze geprägt. Die anstehenden Böden sind jedoch anthropogen vollständig verändert. Die Böden weisen daher und aufgrund der unmittelbar anschließenden Versiegelungen, Überbauungen und intensiven anthropogenen Nutzung keine besondere Bedeutung im Landschafts- und Naturhaushalt auf. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sind daher im lokalen Bereich des Vorhabenstandortes als gering zu bewerten, während im Umfeld des Vorhabenstandortes keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

2.2.3.2. Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen

In der Bauphase können temporäre Bauwasserhaltungen erforderlich sein. Diese können potenziell den Bodenwasserhaushalt im Umfeld beeinflussen. Die Bauwasserhaltung findet – sofern erforderlich - jedoch nur kleinflächig im unmittelbaren Bereich des Vorhabenstandortes statt. Daher sind die Einflüsse auf den Standort und das direkte Umfeld begrenzt. Aufgrund der Ausprägung des Vorhabenstandortes und seines direkten Umfeldes sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Hinweis: Die Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, ist die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.

2.2.3.3. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

- Bauphase:

In der Bauphase können temporäre Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben freigesetzt werden. Das Ausmaß und die Intensität der Einwirkungen auf die Umgebung sind als gering einzustufen, da es sich um bodennahe Freisetzungen mit geringer Reichweite handelt und die Emissionen im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen zusätzlich minimiert werden können. Eine Betroffenheit ist allenfalls für die Vor-



habenfläche bzw. das sich direkt anschließende industriell geprägte Umfeld zu erwarten.

- **Betriebsphase:**
Der Betrieb ist mit potenziellen Schadstoffeinträgen und -anreicherungen in Böden im Umfeld des Vorhabenstandortes verbunden. Die Prognose der Schadstoffanreicherung in Böden unter der Annahme einer Eintragsdauer von 30 Jahren (angenommene Betriebsdauer der Klärschlammverbrennungsanlage) zeigt, dass die Zusatzbelastungen weniger als 2 % (Irrelevanzgrenze) der Beurteilungswerte betragen. Die Schadstoffanreicherungen sind daher gering und stellen keine Gefährdung des Bodenzustands dar.
Mit dem Vorhaben sind zudem nur geringe Stickstoff- und Säuredepositionen außerhalb des Industrieparks verbunden. Diese sind aufgrund der geringen Größenordnung bzw. der geringen Ausdehnung nicht in der Lage innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens zu führen.

2.2.3.4. Fazit „Schutzgutes Boden und Fläche“

Zu den Emissionen der Wirbelschichtfeuerung (Klärschlammverbrennung) stellt das Bayer. Landesamt für Umwelt fest, dass die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschritten werden; insofern ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden. Eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) wurde dennoch zur Klärung naturschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Durch die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der TA Luft und der 17. BImSchV ist dem Schutzgut „Boden und Fläche“ ausreichend Rechnung getragen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche zu erwarten sind.

2.2.4. Schutzgut Oberflächengewässer

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keine direkten Eingriffe und Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet. Das Vorhaben ist nur mit indirekten Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf Oberflächengewässer einwirken könnten. Hierzu ist Folgendes zusammenzufassen:

2.2.4.1. Wasserhaltungen / Grundwasserabsenkungen

Die in der Bauphase ggf. erforderlichen Wasserhaltungen sind hinsichtlich Dauer und Intensität als so gering einzustufen, dass diese keine Effekte auf Oberflächengewässer auslösen. Auch eine Einleitung in den Lechkanal wäre unbedenklich, da die Wassermassen der Bauwasserhaltung aller Voraussicht nach so gering sind, dass diese aufgrund von Verdünnungseffekten mit keinen relevanten Einflüssen verbunden sind.

Hinweis: Die Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, ist die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.



2.2.4.2. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Bauphase)

In der Bauphase sind nur lokal begrenzte Einwirkungen durch Luftschadstoffen oder Stäuben möglich, zumal der überwiegende Anteil der Emissionen durch umliegende bauliche Nutzungen zurückgehalten wird. Eine geringe Betroffenheit ist für den Lechkanal bzw. Lech zwar denkbar, die Effekte sind jedoch als so gering zu erachten, dass diese zu keinen weitreichenden Veränderungen der ökologischen oder chemischen Bedingungen der Gewässer führen.

2.2.4.3. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Betriebsphase)

Mit dem Vorhaben sind Depositionen von Luftschadstoffen verbunden, die potenziell zu Stoffeinträgen in Oberflächengewässer führen. Solche Stoffeinträge können die Schadstoffkonzentrationen in der Wasserphase oder im Schwebstoff/Sediment eines Gewässers beeinflussen und potenziell aquatischen Lebensgemeinschaften gefährden. Auf Grundlage der prognostizierten Schadstoffdepositionen wurden insbesondere die Einflüsse auf die Schadstoffkonzentrationen im Lech bzw. Lechkanal unter konservativen Annahmen (maximaler Schadstoffeintrag auf die gesamten Gewässerflächen im Untersuchungsraum) berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass selbst unter den gewählten konservativen Bewertungsansätzen nur äußerst geringfügige Zusatzbelastungen von < 1 % der maßgeblichen Beurteilungswerte zu erwarten sind. Diese Zusatzbelastungen sind so gering, dass diese zu keinen nachweisbaren bzw. relevanten Erhöhungen von Schadstoffkonzentrationen im Gewässer führen. Es ist auch festzustellen, dass die derzeitigen Analysemethoden keinen Nachweis ermöglichen. In seiner Stellungnahme vom 17. Januar 2022 teilt das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Bewertung des Gutachters und führt explizit zu Quecksilber aus, dass eine Quecksilberzusatzbelastung aus dem beantragten Betrieb im Lechkanal und im Lech nicht nachweisbar sein wird.

Zusammenfassend betrachtet sind aufgrund der äußerst geringen rechnerischen Zusatzbelastungen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch luftpfadgebundene Stoffeinträge ausgeschlossen. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sind allenfalls als geringfügige Beeinträchtigung zu werten.

2.2.4.4. Stickstoff- und Säureeinträge

Aus den Emissionen von Luftschadstoffen des Vorhabens können potenziell Stickstoff und Säureeinträge in Oberflächengewässer erfolgen. Diese wurden im Hinblick auf den Lech/Lechkanal ermittelt und bewertet. Gem. dem Fachgutachten zur Luftreinhaltung werden außerhalb des Industrieparks nur Stickstoffdepositionen < 0,3 kg N/(ha*a) verursacht. Konservativ setzte der Gutachter 0,3 kg N/(ha*a) an und hat trotz Vorliegen des Abschneidekriteriums eine detaillierte Bewertung durchgeführt, die zu einer geringen rechnerischen Zusatzbelastung führt, die aber nicht nachweisbar ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stickstoff- und Säuredepositionen so gering sind, dass diese zu keinem relevanten Einfluss führen, welche den Lech/Lechkanal nachteilig beeinträchtigen könnten.



2.2.4.5. Abwasser- und Kühlwassereinleitung

Zur Bewertung des Abwasser- und Kühlwasseranfalls wurde im UVP-Bericht angenommen, dass diese Abwasser- und Kühlwasserströme dem Lechkanal/Lech direkt zugeleitet werden. Dies ist in der Realität nicht der Fall, da für die Klärschlammverbrennungsanlage die Abwässer in die Kläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH und die Kühlwässer in den Kühlwasserkanal des Industrieparks eingeleitet werden. Die Betrachtung der fiktiven direkten Abwasser- und Kühlwassereinleitung zeigt jedoch bei allen untersuchten Parametern, dass der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage allenfalls nur zu geringen Einflüssen auf den Lechkanal bzw. den Lech führen kann. Die Einflüsse sind so gering, dass diese die gegenwärtigen ökologischen und chemischen Ausgangsbedingungen nicht verschlechtern oder einer Verbesserung der Ausgangssituation nicht entgegenstehen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen.

2.2.4.6. Fazit „Schutzgut Oberflächengewässer“

Auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsprognose sind, zusammenfassend betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

2.2.5. Schutzgut Grundwasser

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Grundwasser einwirken können. Es ist folgendes festzustellen:

2.2.5.1. Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Die mit den Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt nur kleinflächig zu einer Versiegelung im Umfang von ca. 600 m². Dieser Bereich liegt inmitten des Industrieparks und ist für das Grundwasser ohne eine besondere Bedeutung. Da im weitläufigen Umfeld großflächig unversiegelte Flächen vorliegen, ist die lokale kleinflächige Versiegelung als geringe Beeinträchtigung zu bewerten.

2.2.5.2. Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen

Mit dem Vorhaben sind ggf. temporäre Bauwasserhaltungen möglich. Diese beschränken sich auf den lokalen Bereich der Baufläche und können sich allenfalls auf das direkt angrenzende Umfeld auswirken. Eine Betroffenheit resultiert damit für einen industriell geprägten Bereich. Nach Abschluss der Bauphase ist davon auszugehen, dass sich der ursprüngliche Zustand aufgrund der Nähe zum Lech wiederherstellen wird. Die temporären Beeinträchtigungen sind daher als gering einzustufen.

Hinweis: Die Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, ist die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.



2.2.5.3. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Bauphase)

Die Bauphase ist mit temporären bodennahen Freisetzungen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden, die nur eine geringe Reichweite aufweisen und auf das direkte Umfeld der Baufläche einwirken. Da es sich überwiegend um versiegelte Bereiche mit wenigen Freiflächen innerhalb des Industrieparks handelt, sind die Beeinträchtigungen auf das Grundwasser als gering zu bewerten.

2.2.5.4. Depositionen von Staub inkl. Inhaltsstoffen (Betriebsphase)

Die mit dem Betrieb verbundenen Schadstoffdepositionen führen im Umfeld des Vorhabenstandortes nur zu geringen Schadstoffanreicherungen in Böden. Es sind hieraus keine relevanten Schadstoffverfrachtungen in das Grundwasser abzuleiten. Auch der Eintrag von Schadstoffen über Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser führt nur zu geringen Einflüssen, die die Grundwasserqualität nicht verschlechtert. Die Beeinträchtigungen des Grundwassers sind als gering einzustufen.

2.2.5.5. Stickstoff- und Säureeinträge

Das Vorhaben ist mit Stickstoff- und Säureeinträgen im Umfeld des Vorhabenstandortes verbunden. Es wurde geprüft, ob diese Depositionen zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers bzgl. der Parameter Nitrat und Sulfat führen könnten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben selbst unter konservativen Gesichtspunkten nur zu geringen Zusatzbelastungen im Grundwasser führen kann.

2.2.5.6. Abwasserentsorgung

Mit dem Vorhaben findet keine direkte Einleitung von Abwässern in ein Gewässer statt, sondern die anfallenden behandlungsbedürftigen Abwässer werden zur biologischen Kläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH geleitet, hier zusammen mit anderen Abwässern des Industrieparks gereinigt und anschließend erst in den Lechkanal eingeleitet.

Mit dem Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ergeben sich keine Änderung der Betriebsweise der Kläranlage. Die Einleitung erfolgt im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Gestattung. Da die Auswirkungen der Kläranlage bereits im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren geprüft worden sind und deren Unbedenklichkeit festgestellt worden ist, ergeben sich folglich keine vorhabenbedingten nachteiligen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und folglich des hiermit in Verbindung stehenden Grundwassers.

Ungeachtet dessen wurden die Auswirkungen der Klärschlammverbrennungsanlage auf den Lechkanal unter der theoretischen Annahme einer Direkteinleitung bewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass das Vorhaben nur mit äußerst geringen Einflüssen auf den Lechkanal verbunden sein kann. Es sind daher keine bis nur geringe Einflüsse auf das Grundwasser denkbar.



2.2.5.7. Fazit „Schutzgut Grundwasser“

Auf Grundlage der Auswirkungsprognose sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht abzuleiten. Insbesondere werden die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft und der 17. BImSchV eingehalten, so dass es über den Luftpfad zu keinem relevanten Eintrag von Schadstoffen kommt.

2.2.6. Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt einwirken können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

2.2.6.1. Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Mit dem Vorhaben ist überwiegend eine Flächeninanspruchnahme von versiegelten Böden verbunden. Es wird nur im Umfang von ca. 600 m² eine Grünfläche (Intensivrasen, Einzelgehölze) im Industriepark beansprucht. Der Wert dieser Fläche ist gering. Der Verlust der Grünfläche ist aufgrund der Lage, der geringen Größe und der geringen Wertigkeit als geringe Beeinträchtigung zu bewerten. Im Umfeld sind nachteilige Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

2.2.6.2. Optische Wirkungen

Die Klärschlammverbrennungsanlage führt zu einer optischen Veränderung des Vorhabenstandortes. Die optischen Wirkungen auf den Nah- und Fernbereich sind aufgrund der Vorbelastung durch bestehende bauliche Nutzungen im Industriepark gering. Es ist allenfalls nur von einer geringen Verstärkung optischer Effekte auf faunistische Arten auszugehen. Aufgrund der Vorbelastung sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen.

2.2.6.3. Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkung

Die in der Bauphase ggf. temporär erforderliche Bauwasserhaltung führt nur im lokalen Bereich zu einem temporären Einfluss auf das Grundwasser. Aufgrund der Ausprägung des Vorhabenstandortes und seiner näheren Umgebung ohne grundwasserabhängige Ökosysteme ist nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt auszugehen.

Hinweis: Die Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, ist die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.

2.2.6.4. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Bauphase)

Die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind aufgrund der bodennahen Freiset-



zung und der abschirmenden Wirkung von bestehenden Gebäuden in ihrer immissionsseitigen Reichweite begrenzt. Es sind nur im direkten anthropogen geprägten Umfeld Einwirkungen zu erwarten. Hier liegen jedoch ausschließlich anthropogen geschaffene bzw. geprägte Biotope (Rasenflächen, Einzelgehölze) vor, deren Wert gering ist. Daher sind die Beeinträchtigungen im lokalen Umfeld der Baufläche gering. Im Fernbereich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.6.5. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Betriebsphase)

- **Gasförmige Luftschadstoffimmissionen:**
Die mit dem Betrieb verbundenen gasförmigen Luftschadstoffimmissionen (NO_x , SO_2 , HF, NH_3) sind irrelevant. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten. Insbesondere in naturschutzfachlich geschützten und sensiblen Bereichen sind keine als erheblich nachteilig einzustufenden Immissionen festzustellen. Es sind insbesondere keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen zu erwarten.
- **Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffen:**
Der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist mit Schadstoffdepositionen verbunden, die zu Schadstoffeinträgen in aquatischen und terrestrischen Ökosystemen führen können. Die Bewertungsergebnisse zeigen, dass es weder in aquatischen Ökosystemen (Gewässer) noch in terrestrischen Ökosystemen (Landlebensräumen) zu einem Schadstoffeintrag kommt, der die Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere erheblich nachteilig beeinträchtigen kann. Es sind insbesondere keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der geringen Größenordnungen der Zusatzbelastungen in Böden bzw. in Gewässern, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt als gering zu bewerten.
- **Stickstoff- und Säuredeposition:**
Die mit dem Vorhaben verbundenen Stickstoffdepositionen liegen außerhalb des Industrieparks Gersthofen unterhalb des naturschutzfachlich begründeten und rechtlich anerkannten Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Gemäß der Definition von Abschneidekriterien liegen damit im Umfeld des Vorhabenstandortes keine beurteilungsrelevanten Einwirkungen auf Natur und Landschaft durch Stickstoffdepositionen vor.
Säureeinträge sind bisweilen ausschließlich für den Schutz von Natura 2000-Gebieten beurteilungsrelevant.
Gemäß den Ergebnissen der „FFH-Vorprüfung“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M154289/02 vom 23. November 2020 liegen die vorhabenbedingten Säureeinträge im Bereich umliegender Natura 2000-Gebiete unterhalb des heranzuziehenden Abschneidekriteriums von $32 \text{ eq N+S}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Natura 2000-Gebiete liegen somit außerhalb des beurteilungsrelevanten Einwirkungsbereichs und daher liegen keine Beeinträchtigungen vor.



Insoweit wird auf die Ausführungen in Punkt B. II. 5.1.2.1 dieses Bescheides verwiesen.

2.2.6.6. Emissionen von Geräuschen (Bau- und Betriebsphase)

- **Bauphase:**
Baubedingte Geräuschemissionen nehmen aufgrund der abschirmenden Wirkung umliegender baulicher Nutzungen im Industriepark Gersthofen keine Bedeutung ein. Es ist allenfalls im Nahbereich von geringen Einwirkungen auszugehen, während im Fernbereich keine nachteiligen Einwirkungen zu erwarten sind.
- **Betriebsphase:**
Das Vorhaben führt nur zu geringen Geräuschzusatzbelastungen im Umfeld des Vorhabenstandortes. Die Zusatzbelastungen sind so gering, dass diese zu keiner Veränderung der Geräuschvorbelastung führen. Dementsprechend ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.

2.2.6.7. Abwasserentsorgung

Das Vorhaben ist mit einem Anfall von behandlungsbedürftigen und nicht behandlungsbedürftigen Abwasser verbunden. Das nicht behandlungsbedürftige Abwasser (Kühlwasser) wird über den vorhandenen Kühl- und Regenwasserkanal in den Lechkanal eingeleitet. Die hiermit verbundenen Einwirkungen auf das Gewässer (hier lediglich denkbarer Einfluss auf die Wassertemperatur) sind äußerst gering. Das behandlungsbedürftige Abwasser wird der biologischen Betriebskläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH zugeleitet, hier gereinigt und anschließend in den Lechkanal eingeleitet. Konservativ erfolgte eine Bewertung unter der Annahme der Direkteinleitung des Abwassers in den Lechkanal ohne vorherige Reinigung. Das Ergebnis zeigt, dass diese hypothetische Einleitung nur mit geringen stofflichen Zusatzbelastungen verbunden wäre. Die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorherigen Reinigung in der biologischen Kläranlage sind daher in jedem Fall nur mit geringen Einflüssen auf den Lechkanal verbunden. Im Übrigen sind die rechtlichen Vorgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis einzuhalten.

2.2.6.8. Fazit „Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt“

Zusammenfassend sind im Hinblick auf den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt festzustellen. Die Inhalte des UVP-Berichts wurden von der Höheren Naturschutzbehörde vollinhaltlich anerkannt.

2.2.7. Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Landschaft einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:



2.2.7.1. Flächeninanspruchnahme und -Versiegelung sowie optische Wirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen führen zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Vorhabenstandortes. Aufgrund der Lage und Ausgestaltung der neuen Baukörper werden diese sich jedoch in das derzeitige Erscheinungsbild des Industrieparks einfügen. Eine Veränderung des visuellen Charakters des Gebietes wird nicht hervorgerufen. Besondere Sichtbeziehungen in der Landschaft werden durch das Vorhaben zudem nicht beeinträchtigt. Da die neuen Baukörper jedoch teilweise wahrnehmbar sein werden, sind zumindest geringe Beeinträchtigungen im Nah- und Fernbereich anzusetzen.

2.2.7.2. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Bau- und Betriebsphase)

Die bau- und betriebsbedingten Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben sind jeweils so gering, dass diese in den Landschaftsbestandteilen (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere) nur zu geringen Beeinträchtigungen führen. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind bzw. das Schutzgut Landschaft aufbauen, sind im Analogieschluss erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ausgeschlossen. Es sind durch die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben in der Bauphase nur im Nahbereich sowie in der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen in Nah- und Fernbereich zu erwarten.

2.2.7.3. Stickstoff- und Säureeinträge

Stickstoff- und Säureeinträge weisen für das Schutzgut Landschaft nur dann eine Relevanz auf, wenn diese zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung bzw. der Biotopausstattung führen, da hiermit eine Veränderung der Landschaftsgestalt einhergehen könnte. Das Vorhaben ist nur mit geringen Stickstoff- und Säuredepositionen verbunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen zu einer Veränderung der Vegetation bzw. von Biotopen kommt, die zu einer Veränderung der Landschaftsgestalt führen könnte.

2.2.7.4. Emissionen von Geräuschen (Bau- und Betriebsphase)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Geräusche führen in der Bauphase im Nahbereich zu einem Einfluss. Die Einflüsse auf die Landschaft bzw. die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (hier Flächen entlang des Lech) sind in Anbetracht der Geräuschvorbelastung (Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm) und der nur kurzfristigen Dauer des Aufenthalts eines Erholungssuchenden jedoch gering. In der Betriebsphase sind keine relevanten Geräuschzusatzbelastungen im Umfeld aufgrund der schalltechnischen Auslegung der neuen Anlage zu erwarten.

2.2.7.5. Wasserhaltungen / Grundwasserabsenkungen

Der Einfluss von möglichen Bauwasserhaltungen ist lokal und temporär begrenzt. Es ist daher kein Einfluss auf Biotope zu erwarten, der zu einer Veränderung der Landschafts-



gestalt führen könnte. Es werden somit keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft hervorgerufen.

Hinweis: Die Bauwasserhaltung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Sofern sie erforderlich wird, ist die erforderliche wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.

2.2.7.6. Fazit „Schutzgut Landschaft“

Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren nur zu einer geringen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft führen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Art des Vorhabens und insbesondere der Lage des Vorhabenstandortes auszuschließen.

2.2.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

2.2.8.1. Flächeninanspruchnahme und –versiegelung

Das Vorhaben ist mit keiner Beseitigung bzw. Inanspruchnahme von Denkmälern oder sonstigen Sachgütern verbunden.

2.2.8.2. Optische Wirkungen

Das Vorhaben fügt sich in die bauliche Bestandssituation ein und führt zu keiner Veränderung von bestehenden erlebniswirksamen Sichtachsen.

2.2.8.3. Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von sauren Gasen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden) liegen auf einem niedrigen Niveau und sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Die Konzentrationen dieser Luftschadstoffe in der Atmosphäre werden durch das Vorhaben nicht relevant verändert. Es sind daher nur geringe Einflüsse festzustellen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größenordnung der Zusatzbelastung sicher auszuschließen.

2.2.8.4. Fazit „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Zusammenfassend betrachtet, ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren vereinzelt nur zu einer geringen Beeinflussung des Schutzgutes kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter führen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Art des Vorhabens und insbesondere der Lage des Vorhabenstandortes auszuschließen.



2.2.9. Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit einwirken können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

2.2.9.1. Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Mit dem Vorhaben werden neue Baukörper auf dem Gelände des Industrieparks Gersthofen errichtet. Der Standortcharakter bzw. der Nutzzweck des Standortes wird jedoch nicht verändert, so dass sich für den Menschen in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme keine erkennbaren nachteiligen Beeinträchtigungen ergeben.

2.2.9.2. Optische Wirkungen (bau- und anlagenbedingt)

Die mit dem Vorhaben verbundene Bauphase und die neuen Baukörper sind mit einem Einfluss auf das Erscheinungsbild des Vorhabenbereichs verbunden. Diese Veränderungen können zum Teil von außerhalb des Industrieparks Gersthofen gelegenen Bereichen wahrgenommen werden. Die Eigenart des Standortes (Industriekulisse) wird durch das Vorhaben jedoch nicht verändert. Zudem fügen sich die Baukörper in die Bestandssituation ein. Daher sind visuelle Einflüsse auf die Umgebung bzw. auf die Wohnqualität des Menschen als gering einzustufen.

2.2.9.3. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (baubedingt)

In der Bauphase können Luftschadstoff- und Staubemissionen verursacht werden, die jedoch durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden können. Die Reichweite der aus den Emissionen resultierenden Immissionen ist aufgrund der bodennahen Freisetzung auf den engen Nahbereich begrenzt. Daher und aufgrund der nur temporären Dauer der Emissionen ist allenfalls nur von geringen Beeinträchtigungen im Nahbereich auszugehen. Nachteilige Einwirkungen auf den Fernbereich von > 500 m sind demgegenüber nicht zu erwarten.

2.2.9.4. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (betriebsbedingt)

Der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist mit Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Die Auswirkungen wurden im Rahmen des Fachgutachtens zur Luftreinhalteumfassung untersucht. Bezüglich der Auswirkungen eines Vorhabens sieht die TA Luft Immissionsgrenzwerte für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor (vgl. Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft 2002). Bei Schadstoffen für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft 2002 Immissionswerte festgelegt sind, kann im Hinblick auf die menschliche Gesundheit davon ausgegangen werden, dass bei einer irrelevanten Zusatzbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben sind.

Es sind umfangreiche Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgesehen. Dies sind beispielsweise:

- Nutzung diverser Rauchgasreinigungsmaßnahmen wie



- NO_x-Minderungsmaßnahmen direkt im Kessel durch Kessel-Feuerungsfahrweise
- Wirbelschichtfeuerung
- SNCR-Anlage
- Flugstromreaktor: Zugabe von Aktivkohle (ggf. bromiert zur besseren Quecksilberabscheidung) und Kalkhydrat Ca(OH)₂/Sorbalit zur Abscheidung von organischen Schadstoffen, Schwermetallen und sauren Abgasbestandteilen. Zugabe von neutralem Wäscherwasser (neutraler Abstoß) über das Adsorbens.
- Gewebefilter: Abscheidung der Adsorptionsprodukte und Sekundärasche
- HCl-Wäscher: Abscheidung von restlichem HCl, HF und gasförmiger Schwermetalle.
- SO₂-Wäscher: Abscheidung von restlichem SO₂ in einer Natronlaugenlösung (NaOH).
- Die gesamte Anlage (Klärschlammmentladung, -trocknung und -austrag, etc.) wird als geschlossene Anlage ausgeführt und abgesaugt werden. Durch die Verbrennung der abgesaugten Luft werden Gerüche weitestgehend vermieden. Die Stillstandsentlüftung erfolgt über den Kamin und Filtern an den Behältern. Hierdurch werden Geruchsemissionen und Staubemissionen bei Stillstand der Anlage minimiert.
- Anlieferung der Klärschlämme in geschlossenen Fahrzeugen

2.2.9.5. Die Einwirkungen wurden beim Schutzgut Luft dargestellt und beurteilt. Es ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen hervorgerufen werden. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sind nahezu bei allen untersuchten Parametern irrelevant. Nur bei einzelnen Parametern (Arsen, Chrom und Benzo(a)pyren als Bestandteil des Feinstaubes (PM10) sowie die Zusatzbelastungen von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium und PCDD/F als Bestandteil des Staubniederschlags) bestehen nicht irrelevante Zusatzbelastungen. Die Betrachtung der Gesamtbelastung bei diesen Parametern zeigt jedoch, dass die Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. zum Schutz des Menschen vor erheblichen Belästigungen sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten werden. Die Immissionen sind in Abhängigkeit der Größenordnung der Zusatzbelastungen der einzelnen Luftschadstoffe als geringe bis allenfalls mäßige Beeinträchtigung zu bewerten.

2.2.9.6. Emissionen von Geräuschen (baubedingt)

Die baubedingten Geräuschemissionen führen aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes und der Lage der betrachteten Immissionsorte für den Menschen nur zu geringen temporären Beeinträchtigungen des Menschen im Nahbereich des Vorhabenstandortes. In einer größeren Entfernung sind dagegen keine Einflüsse mehr zu erwarten.

2.2.9.7. Emissionen von Geräuschen (betriebsbedingt)

Die betriebsbedingten Geräusche führen zu keinen relevanten Geräuschzusatzbelastungen für den Menschen. Die Zusatzbelastungen im Bereich von Wohnnutzungen im Umfeld des Industrieparks liegen um mehr als 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte



der TA Lärm und damit außerhalb des relevanten Geräuscheinwirkungsbereichs des Vorhabens. Es liegen daher keine Beeinträchtigungen vor.

2.2.9.8. Fazit „Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“

Insbesondere werden die einschlägigen Grenzwerte/Vorgaben der TA Luft und der 17. BImSchV eingehalten.

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen (insbesondere der menschlichen Gesundheit) sowie sonstige Gefahren für den Menschen hervorgerufen werden könnten.

2.2.10. Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens aufgrund der potentiellen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 6. April 2021 (ergänzt mit Stellungnahme vom 14. September 2021) zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Kreislaufwirtschaft, sicherheitstechnische Aspekte der 17. BImSchV und Lärmschutz, Stellung genommen. Belange der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) werden nicht explizit erwähnt. In den Antragsunterlagen wird jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass die Klärschlammverbrennung nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegt. Insofern geht von der Anlage keine erhöhte Gefahr aus.

2.2.11. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren führen in den einzelnen Umweltschutzgütern zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen teilweise Wechselwirkungen und somit potenzielle Wirkungsverlagerungen. Es wurden daher im UVP-Bericht auch diese Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen in den einzelnen Schutzgütern betrachtet und bewertet. Dies umfasst z. B. die Beeinträchtigungen der Umwelt durch Luftschadstoffe über das Schutzgut Luft auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Pflanzen und Tiere. Im Ergebnis der Betrachtung von möglichen Wechselwirkungen bzw. Wirkungsverlagerungen ist festzustellen, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden ist. Die sich aus den Wirkungsverlagerungen ergebenden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern nur gering.

2.2.12. Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Auswirkung auf die Schutzgüter

Die von der Regierung von Schwaben durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides - von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen bzw. zu erwarten sind. Ferner sind die getroffenen Maßnahmen geeignet, ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die UVP des Vorhabens keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben hat. Gemäß § 4e der 9. BImSchV müssen die Antragsunterlagen auch eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine



spezifischen Merkmale relevant und von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter enthalten. Im Rahmen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingeschränkten Möglichkeiten der Prüfung von Standortalternativen (siehe oben Punkt B. II. 2.1.3.1) drängt sich auch kein anderer Standort auf dem Betriebsgelände der MVV Industriepark Gersthofen auf. Die Wahl des Standortes innerhalb eines Industriegebietes ist als Standortauswahl im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Synergieeffekten - wie bereits erläutert - nicht zu beanstanden.

3. **Gründe zur Genehmigung nach § 4 BImSchG**

3.1. **Verfahrensfragen**

Bei der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Klärschlamm-trocknung als Nebeneinrichtung der Klärschlammverbrennungsanlagen i. S. d. §1 Abs. Nr. 2 der 4. BImSchV ist - für sich gesehen - eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.10.2.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Klärschlamm-lagerung als Nebeneinrichtung der Klärschlammverbrennungsanlage i. S. d. §1 Abs. Nr. 2 ist - für sich gesehen - eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.12.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen kann nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV mit einer gemeinsamen Genehmigung zugelassen werden.

Für das Projekt wurde seitens der Projektträgerin ein ausführliches Kommunikationskonzept erstellt. Bereits vor der Einreichung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages wurden die Industriepark-Mitarbeiter, die umliegenden Städte und Gemeinden sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert. Hierzu wurden neben der direkten Ansprache, das Mittel der Pressemitteilung und der Internet-Auftritt der Firma genutzt (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Abs. 3 BayVwVfG).

Bei der Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) sowie um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG für dessen Errichtung und Betrieb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Weitere Erläuterungen zur UVP sind dem gesonderten Punkt B. II. 2 "Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV" dieses Bescheides zu entnehmen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wurde gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.



BlmSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG hat die Regierung von Schwaben die Stellungnahmen der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV. Soweit Unterlagen – wie unter Punkt B. I. dieses Bescheides erläutert – während des Genehmigungsverfahrens geändert oder ergänzt wurden, richtet sich das Verfahren insb. nach § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV. Da durch die geänderten Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bzw. keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen gewesen sind, bedurfte es keiner erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wurden lediglich nochmals die betroffenen Stellen angehört. Diese Stellen bestätigten im Übrigen jeweils die Auffassung der Regierung von Schwaben, dass durch die geänderten Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bzw. keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen gewesen sind,

So stellte das Bayer. Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 14. September 2021, Gz: 3-8755.2-92395/2021 hierzu Folgendes fest:

- **Zusätzliche erhebliche Auswirkungen**

Die Umstellung der Abwasserreinigung auf ein abwasserfreies Verfahren hat nach den Feststellungen des Landesamtes keine grundsätzlichen Auswirkungen auf die Anlage. Es entfallen die Abwassermengen aus der Abgasreinigung zur Kläranlage, weiterhin die Schlämme aus der Neutralisation. Dafür entstehen zwei neue Abwasserströme, die in andere Anlagenteile eingebracht werden. Die sauren Wäscherwässer (saurer Abstoß) werden in der Wirbelschichtfeuerung verbrannt. Die neutralen Wäscherwässer (neutraler Abstoß) dienen zur Befeuchtung des Adsorbens der Abgasreinigung. In den Wäscherwässern sind keine neuen anorganischen Schadstoffe enthalten. Die organischen Schadstoffe des Klärschlammes werden in der Wirbelschichtfeuerung mit hohen Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen zerstört. Nach Auffassung des Bayer. Landesamts für Umwelt sind zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch die Planungsänderung nicht zu erwarten. Die Regierung von Schwaben teilt diese Auffassung.

- **Andere erhebliche Auswirkungen**

Es wurde weiterhin geprüft, ob durch die Planänderung andere erhebliche Auswirkungen entstehen. Dies könnten erhebliche Änderungen an den Volumenströmen oder Schadstoffgehalten in der Abgasreinigung und somit bei den Emissionen sein. Die sauren Wäscherwässer, die in die Feuerung eingebracht werden, sind mit maximal 300 l/h beziffert. Dies würde im Verhältnis zur Gesamtmenge eine Zunahme um 2% bedeuten, bei der Feuchtigkeit um ca. 3,3 %. Diese Zunahme bewegt sich im Bereich der üblichen Betriebsschwankungen einer Klärschlammverbrennungsanlage und ist damit unerheblich. Die zusätzlichen anorganischen Schadstoffe, die in den sauren Wäscherwässern enthalten sind, werden in der Klärschlammmasche bzw. im



Primärfilter eingebunden. Zusätzliche relevante Emissionen sind hier nicht zu erwarten. Die neutralen Wäscherwässer, die zur Befeuchtung des Adsorbens eingesetzt werden, ersetzen hier eine Teilmenge des Frischwassers, das für den Betrieb benötigt wird und führen zu einer Einsparung.

Zusammenfassend sind nach Auffassung des Bayer. Landesamts für Umwelt und der Regierung von Schwaben andere erhebliche Auswirkungen durch die Planungsänderung damit nicht zu erwarten.

- Die Heranziehung des vorhandenen Kühlturms des EBS-Heizkraftwerks für die Kühlaufgaben der Klärschlammverbrennungsanlage im Rahmen der hierfür bereits erteilten Genehmigung und die damit verbundene Reduzierung des Kühlwasserbedarfs der Klärschlammverbrennungsanlage stellt nach Auffassung der Regierung von Schwaben eine Verbesserungsmaßnahme dar.

Insgesamt sind nach Auffassung der Regierung von Schwaben durch die Änderung der Anlagenkonzeption keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen.

Soweit die Unterlagen - insb. durch die Ergänzungen des UVP-Berichts - ergänzt wurden, ohne dass das Vorhaben selbst hierdurch verändert wurde, kann die o.g. Vorschrift zumindest analog herangezogen werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen bzw. gutachterliche Bestätigungen der dem Grunde nach bereits in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen oder um die Umsetzung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, die ebenfalls keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machten. Soweit Bauvorlagen angepasst wurden, beruhte dies im Wesentlichen auf Forderungen der Bauaufsichtsbehörde ohne relevante Auswirkungen für Dritte.

3.2. **Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen**

3.2.1. Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt



- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der eigenen Ermittlungen sowie der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage. Im Hinblick auf das Vorliegen der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen wurde dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt:

3.2.2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen)

3.2.2.1. Einsatzstoffe

Klärschlamm stellt die Schadstoffsенke der Abwasserbehandlung dar. Durch die thermische Behandlung werden organische Inhaltsstoffe des Klärschlammes zerstört. Anorganische Stoffe wie Phosphor und Metalle konzentrieren sich in den Rückständen der Verbrennung auf. Die Schließung von Stoffkreisläufen durch die Rückgewinnung von Phosphor wird nach der AbfKlärV ab 2029 unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Die Projektträgerin berücksichtigt diese Verpflichtung, indem sie die erzeugte Verbrennungssasche, „Primärasche“, einer Phosphorverwertung zuführen will. Allerdings ist noch kein Verwertungsverfahren genannt. Die Projektträgerin möchte zudem die Verbrennungssasche zur Verwertung abgeben. Eine Eigenverwertung ist nicht geplant.

Es ist beantragt, nur ausgefaulten, also stabilisierten kommunalen Klärschlamm (AVV 19 08 05) einzusetzen. Für die Trocknung werden mechanisch entwässerte Klärschlämme (ca. 25 % TS) verwendet. Die Klärschlammlieferanten stehen noch nicht fest, daher sind in den Antragsunterlagen keine Schadstoffgehalte des konkret eingesetzten Klärschlammes enthalten.

Nach § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV sind Maximalwerte für insbesondere polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetalle für Einsatzstoffe in Abfallverbrennungsanlagen anzugeben. Die AbfKlärV verweist vorwiegend auf die Anforderungen der Düngemittelverordnung. Insbesondere sind Schadstoffgehalte in Tabelle 1.4 der Anlage 2 sowie Anlage 1 Abschnitt 4.1 Nummer 4.1.1 Düngemittelverordnung genannt. Weitere Grenzwerte sind in Anlage 1 der Klärschlammverordnung aufgeführt.

Die POP-Verordnung und die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Stand 4. Dezember



2018, können als zusätzliche Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH gab als Begrenzungen der Schadstoffgehalte die Grenzwerte der AbfKlärV an. Diese Grenzwerte gelten aber nicht für PCP, Chlor, Fluor und Schwefel. Diese müssen aus immissionsschutzfachlicher Sicht noch aufgenommen werden. Auch empfiehlt sich aufgrund der Literaturdaten eine höhere Begrenzung bei den organischen Verbindungen. Hierdurch entstehen keine Probleme bei den Emissionen, da diese Schadstoffe in der Feuerung zerstört werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt verweist hierzu z.B. auf die Studie des Umweltbundesamtes, „Klärschlamm Entsorgung“, Stand Oktober 2018 und auf veröffentlichte Wertebereiche nach DWA. Die dort verzeichneten Werte sind aus fachlicher Sicht typisch für kommunale Klärschlämme. Die Behandlung solcher Klärschlämme in der Klärschlammverbrennung ist technisch möglich, ohne dass unzulässige Emissionen zu besorgen sind. Es sind daher aus immissionsschutzfachlicher Sicht für die angenommenen kommunalen Klärschlämme folgende Orientierungswerte bei den Inhaltstoffen festzulegen:

Parameter	Orientierungswert	Einheit
Arsen (As)	40	mg/kg TS
Blei (Pb)	150	mg/kg TS
Cadmium (Cd)	1,5	mg/kg TS
Chrom (Cr)	900	mg/kg TS
Chromat (Cr(VI))	2	mg/kg TS
Kupfer (Cu)	900	mg/kg TS
Nickel (Ni)	80	mg/kg TS
Quecksilber (Hg)	1,0	mg/kg TS
Thallium (Tl)	1,0	mg/kg TS
Zink (Zn)	4.000	mg/kg TS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	50	mg/kg OS
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F in I-TEQ)	1	µg/kg OS
AOX	1.000	mg/kg OS
Benzo(a)pyren (B(a)P)	50	mg/kg OS
Perfluorooctansäure (PFOS)	50	mg/kg OS
Pentachlorphenol (PCP)	100	mg/kg OS
Chlor (Cl)	3.000	mg/kg OS
Fluor (F)	100	mg/kg OS
Schwefel (S)	10.000	mg/kg OS

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist die Möglichkeit der Annahme mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die vorgesehene Wirbelschichtfeuerung besitzt eine Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW. Beantragt wird ein ganzjähriger Betrieb. Bei einer Betriebszeit - unter Berücksichtigung von Stillstandzeiten (z. B. Revision) - von 8.000 h/a bedeutet dies einen Klärschlammumsatz bezogen auf die Trockensubstanz von 27.100 t/a. In Abhängigkeit von dem jeweils unterschiedlichen Trocknungsgrad der Klärschlämme ist lt. Antrag eine Anlieferung von maximal 116.800 t/a geplant. Der max. stündliche Umsatz an Klärschlamm wird mit 14,6 t_{OS}/h angegeben (Hinweis: Der maximale stündliche Schlammumsatz wird erreicht bei einem minimalen Trockensubstanzgehalt von 38 % in der



Brennstoffzufuhr zur Feuerung. Angegeben ist der Brennstoffdurchsatz der Originalsubstanz bei Anlieferung von ausschließlich entwässerten Klärschlamm bei 25 % Trockensubstanz.).

3.2.2.2. Lagerung des entwässerten Klärschlammes

Anforderungen an die Anlieferung, Annahme und Zwischenlagerung der Einsatzstoffe werden in § 3 Abs. 1 der 17. BImSchV definiert: „Der Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um die Verschmutzung der Luft, des Bodens, des Oberflächenwassers und des Grundwassers, andere Belastungen der Umwelt, Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder, so weit wie möglich zu begrenzen.“

Nachdem geschlossene Annahmehunker verwendet werden, ist insbesondere die Erfassung und Behandlung der Abgase notwendig. Weitere Emissionspfade sind nicht zu erwarten.

Um Geruchsemissionen weitgehend zu vermeiden ist darauf zu achten, dass nur ausreichend aerob oder anaerob stabilisierte kommunale Klärschlämme angenommen werden. Dies wird von den Antragstellern beantragt. Zudem sind, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, die Abgase der Klärschlammannahmehunker sowie der Lagerbehälter für entwässerten Klärschlamm abzusaugen und der Klärschlammverbrennung zuzuführen. Bei Stillstand der Verbrennungsanlage ist das Abgas aus den Lagerbehältern für entwässerten Klärschlamm und die des Annahmebereichs mittels Gebläse über die Aktivkohlefilter Bunkerabluft in 21,5 m Höhe zu führen und in die Atmosphäre abzuleiten. Für die Aktivkohlefilter ist ein Wartungs- und Überwachungsplan nach den Vorgaben des Herstellers zu erstellen (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.3.2.4).

Ein unzulässiger Anstieg der Konzentration von Methan (CH₄) bzw. Kohlenmonoxid (CO) in den Lagersilos ist in der Bedienwarte durch Alarm anzuzeigen. Alarmierungsgrenzen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit festzulegen, Abläufe in der Betriebsordnung und im Betriebshandbuch (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.3.2.5).

Die Anlieferung der Klärschlämme darf nur in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Ist ein Transport in geschlossenen Behältern oder Fahrzeugen aus betrieblichen Gründen nicht möglich, sind Fahrzeuge oder Absetzmulden mit nach oben abgeplanter Ladefläche einzusetzen (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.3.1.3). Die Öffnung der Tore des Anlieferbereichs ist bei Anlieferung auf den notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Es sind schnelllaufende Tore zu verwenden. Die Abdeckungen der Annahmehunker sind zur Emissionsminderung erst vor der Entladung zu öffnen und nach Ende der Entleerung wieder zu schließen. Nach dem Abkippen wird der Klärschlamm aus dem Annahmehunker über Gleitrahmen und Förderpumpen in zwei Lagersilos für entwässerten Klärschlamm gepumpt. Das Volumen der Lagersilos erlaubt laut Antragsteller einen kontinuierlichen Volllastbetrieb von ca. 5 Tagen ohne Brennstoffanlieferung.

Bei geplantem Stillstand der Wirbelschichtfeuerung soll durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine relevanten Mengen Klärschlamm in den Annahmehunkern gelagert werden. Eine Anlieferung der Klärschlämme soll bis maximal 5 Tage



vor Anfahren der Klärschlammverbrennung erfolgen (Füllzeit der Lagersilos). Dies bedeutet bei maximal 9.885 Nm³/h Abgasvolumenstrom für Anlieferhalle und Lagersilo einen Gesamtabgasvolumenstrom von 1.186.200 Nm³/5d, der über den Aktivkohlefilter abgeführt und behandelt werden muss.

Die Beschreibung des Aktivkohlefilters für das Abgas aus der Annahmehalle und dem Nassklärschlamm-lagersilo ist vor Inbetriebnahme zu detaillieren. Insbesondere sind Angaben dazu zu liefern, wie lange der Aktivkohlefilter ohne Schadstoffdurchbruch betrieben werden kann. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf Geruchsstoffe und Methan zu legen. Entsprechende Festsetzungen erfolgen in Nebenbestimmung A. III. 9.3.2.3.

3.2.2.3. Lagerung des getrockneten Klärschlamm

Der getrocknete Klärschlamm aus den Silofahrzeugen wird pneumatisch in das Silo für Trockenklärschlamm gefördert. Bei getrocknetem Klärschlamm ist keine biologische Aktivität zu erwarten. Das Silo für Trockenklärschlamm wird mit einem Gewebefilter zur Staubabscheidung ausgestattet. Für den Gewebefilter ist ein Wartungs- und Überwachungsplan nach den Vorgaben des Herstellers zu erstellen. Zum Staubgrenzwert siehe B II.

3.2.2.4. Das Silo wird mit einer CO-Überwachung ausgerüstet. Die Alarmierungsgrenze ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für Betriebssicherheit festzulegen, die Maßnahmen in der Betriebsordnung und im Betriebshandbuch (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.3.2.7).

3.2.2.4. Klärschlamm-trocknung

Der entwässerte Klärschlamm wird über ein geschlossenes Fördersystem dem Trocknungscontainer zugeführt und kontinuierlich bis auf einen Trockensubstanzgehalt von 85 % getrocknet. Dies erfolgt mit zwei baugleichen Bandtrocknern. Die Trocknung erfolgt mit indirekter Beheizung durch Niederdruckdampf mit ca. 3 bar Druck. In den Unterlagen wird die Betriebstemperatur mit 140 °C im Mittel angegeben. Die Eintrittstemperatur des Heizmediums beträgt 143°C und die Austrittstemperatur 130°C.

Anschließend wird der getrocknete Klärschlamm in das Silo für Trockenklärschlamm oder direkt in den Mischer gefördert. Das Klärschlammgemisch aus dem Mischer wird direkt in die Wirbelschichtfeuerung gefördert, eine (Teil-)Rückführung in die Trockner ist nicht vorgesehen. Üblicherweise wird zur Umgehung der Leimphase bei der Klärschlamm-trocknung Feuchtschlamm mit getrocknetem Schlamm rückvermischt. Dieses Vorgehen ohne Rückmischung wird bereits bei anderen Anlagen ohne Störungen infolge von Verklebungen und Anbackungen betrieben. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Betriebserfahrungen auf die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage übertragen werden können.

Die Anforderungen an Anlagen zum Trocknen von Klärschlamm sind unter der Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft 2002 genannt. Demnach sind die Abgase an der Entstehungsstelle, z. B. direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Dabei sind folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten, die sich auch in der TA Luft 2021 (hier Nr. 5.4.8.10b) finden:



Gesamtstaub	10 mg/m ³
Ammoniak	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (Nr. 5.2.4 Klasse III der TA Luft 2002 bzw. TA Luft 2021)	20 mg/m ³
Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m ³

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) sind unter Nr. 5.4.8.10b im Vergleich zu den bisher geltenden Anforderungen geänderte Vorsorgeanforderungen vorgesehen: Die einzuhaltende Emissionsbegrenzung für Staub beträgt demnach 5 mg/m³. Dies entspricht BVT 41 der BATC WT.

Im Regelbetrieb werden aus der Anlage keine Emissionen freigesetzt. Die Abgase werden als Primär- und Sekundärluft in die Wirbelschichtfeuerung eingebunden und thermisch behandelt. Die Verbrennung erfordert nach dem neu erstellten Anhang „Bodenluftmenge“ insgesamt eine Verbrennungsluftmenge von maximal 20.000 Nm³/h. Dem gegenüber stehen durch die Einbindung der Abgase aus den Trocknern und dem Anlieferungsbereich maximal zu entsorgende Abgasmengen von 8.055 Nm³/h (Absaugung Anlieferungshalle), 1.830 Nm³/h (Absaugung Nassschlammsilo) und 5.000 Nm³/h (Absaugung Bandtrockner). Somit verbleiben minimal 5.115 Nm³/h Luftvolumen, die über Primär- oder Sekundärluft geliefert werden müssen.

Die Entsorgung der geplanten Abgase ist somit gesichert.

Bei Stillstand der Wirbelschichtfeuerung wird auch der Trockner nicht betrieben. Wird die Wirbelschichtfeuerung regelkonform an- und abgefahren, wird auch der Klärschlamm-trockner so eingebunden, dass hier keine eigenen Emissionen zu erwarten sind. Emissionen aus dem Trockner sind daher nur in zwei Fällen zu betrachten:

- Staubemissionen aus dem Lagersilo für getrocknete Klärschlämme. Hier plant die Betreiberin, die Abgase über einen Staubfilter zu reinigen. Sie hat nach Nr. 5.2.1 der TA Luft 2002 einen Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ oder 20 kg/h beantragt. Auf den Staubfilter wäre allerdings die besondere Emissionsbegrenzung der Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft 2002 bzw. Nr. 5.4.8.10b TA Luft 2021 anzuwenden. Als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (E-Anlage) ist bei Klärschlammverbrennungsanlagen jedoch nach BATC WT für den Staubfilter einen Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ einzuhalten. Dies ist Stand der Technik (Hinweis: In Anlage 40 der Antragsunterlagen sind für diese Lagersilos bereits Werte von 5 mg/m³ angegeben).
- Emissionen bei größeren Störungen der Gesamtanlage, z.B. bei einem Schwarzfall. Die Gewebefilter an den Lagersilos können auch im Schwarzfall betrieben werden. Die Trocknung erfordert Energiezufuhr durch Heißdampf über das Netz der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, die bei einer Störung ebenfalls versagt oder extern abgeschaltet wird. Kurzzeitig entstehendes Abgas wird in 21,5 m Höhe über das Bunkerdach abgeführt. Rohgaskonzentrationen mit deutlich über 1.500 GE/m³ und Emissionen an organischen Stoffen sind im Regelbetrieb üblich. Da diese bei einer Störung allenfalls kurzzeitig auftreten, sind wesentliche Emissionsfrachten hier nicht zu erwarten. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich, wenn die in der Planung darge-



stellten Maßnahmen für Anlagen- und Betriebssicherheit sowie Brandschutz umgesetzt werden.

3.2.2.5. Klärschlammverbrennung

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, ist die 17. BImSchV einschlägig. Klärschlamm ist Abfall.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass „bei Klärschlammverbrennungsanlagen ... zunächst festzuhalten [ist], dass diese i. d. R. primär der Entsorgung von Abfällen (thermische (Vor-)Behandlung/energetische Verwertung von Klärschlamm und ggf. folgende stoffliche Verwertung der Verbrennungsrückstände) dienen.“ (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. März 2021, Az. 78a-U8755.0- 2021/3-1).

Die Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 1 (Mindesttemperatur 850 °C) und Abs. 3 (Mindestverweilzeit 2 Sekunden) der 17. BImSchV werden laut Beschreibung und Berechnung in den Antragsunterlagen eingehalten. Die Technik der stationären Wirbelschichtfeuerung ist **Stand der Technik für die Verbrennung von Klärschlamm**. Durch das fluidisierte Sandbett wird eine intensive Durchmischung sichergestellt und die Temperatur stabilisiert. Eine Beschickung mit Klärschlamm darf erst nach Erreichen der Mindesttemperatur erfolgen. Emissionsgrenzwerte für die Klärschlammverbrennung sind in § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie Anlage 1 der 17. BImSchV geregelt. Die Tagesmittelwerte für Staub und Stickstoffoxide richten sich nach § 8 Abs. 2, da die Feuerungswärmeleistung weniger als 50 MW beträgt. Nach § 8 Abs. 3 beträgt der Bezugssauerstoffgehalt 11 Vol.-%. Die geplante Abgasreinigung ist grundsätzlich dazu geeignet, die Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Die SNCR-Anlage (SNCR ist die Abkürzung für das selektive, nicht-katalytische Reduktionsverfahren) ist geeignet, die Stickoxidemissionsgrenzwerte sicher einzuhalten. Je nach Einsatz von aerob oder anaerob stabilisierten Klärschlämmen unterscheidet sich der Eintrag an Ammonium mit dem Brennstoff in die Feuerung. Bei Klärschlammverbrennungsanlagen, die vorwiegend ausgefaulte Schlämme einsetzen, ist der Verbrauch an Harnstoff zur Stickstoffoxidminderung deutlich niedriger. Es ist Stand der Technik, die Einhaltung der Ammoniak-Emissionen als Folge eines unvermeidbaren Ammoniakschlupf der SNCR-Anlage, durch eine automatische Regelung zu vermindern.

Mittels Flugstromreaktor (Adsorbensdosierung und Verweilstrecke) sowie Gewebefilter wird die Abscheidung weiterer Schadstoffe aus dem Rauchgas sichergestellt. Es wird Kalkhydrat zur Minderung saurer Abgasinhaltsstoffe (insbesondere SO_x, HF, HCl) verwendet. Organische Schadstoffe sowie Quecksilber werden mittels Aktivkohle oder Aktivkoks gebunden. Bei Bedarf kann auch bromierte Aktivkohle eingesetzt werden. Als Adsorbens wird auch Sorbalit genannt. Bis zur Inbetriebnahme ist genau festzulegen, welche Adsorbentien in der Abgasreinigung zum Einsatz kommen. Diese sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.9). Der Gewebefilter scheidet Staub (mit Schwermetallen) und die beladenen Adsorbentien ab. Die Auslegung des Gewebefilters sollte nach der Richtlinie



VDI 3677 Blatt 1 „Filternde Abscheider - Oberflächenfilter“ erfolgen. Der Temperaturbereich von $< 170\text{ °C}$ ist zur Verbesserung der Abscheidung von Quecksilber möglichst niedrig zu halten. Durch die Begrenzung der Schadstoffgehalte in den zugelassenen Klärschlämmen (siehe oben) wird sichergestellt, dass keine übermäßigen Frachten an Quecksilber und sauren Schadstoffen (insbesondere HCl und HF) in die Anlage eingetragen werden.

Die Wäscher werden als getrennte saure und alkalische Waschstufe beschrieben, die zusätzlich mit Tropfenabscheider ausgerüstet sind. Dies ist grundsätzlich etablierte Technik. Allerdings sind in den Antragsunterlagen und den Änderungsunterlagen bis auf das Abgasvolumen und die Volumina der Wäscher keine Angaben enthalten.

Die Antragstellerin hat bis zur Inbetriebnahme detaillierte Unterlagen zu den Wäschern vorzulegen, zumindest mit:

- Wäschervolumen
- Betriebstemperatur
- pH-Wert und pH-Bereich im sauren und im neutralen Wäscher
- pH-Regelung im sauren und im neutralen Wäscher
- Überwachungsmaßnahmen

Entsprechende Festlegungen erfolgen in Nebenbestimmung A. III. 9.3.4.10)

Die beantragte Kombination aus trockener Abgasreinigung (SNCR, Adsorptionsmittel und Aktivkohle, ggf. auch bromiert) und nachfolgendem Wäscher ist nach den Erfahrungen des Bayer. Landesamts für Umwelt grundsätzlich geeignet, die Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Diese Ausführung ist gemäß BATC WI beste verfügbare Technik.

Bei der gewählten Variante einer abwasserlosen Abgasreinigung mit der Rückführung von Reststoffen kann es nach Erfahrungen des Bayer. Landesamts für Umwelt gelegentlich zur Freisetzung von elementarem Quecksilber durch Reduktion mit z.B. Schwefeldioxid (SO_2) kommen. Bei der gegenständlichen Planung ist dies jedoch bereits durch den möglichen Einsatz von bromierter Aktivkohle berücksichtigt.

3.2.2.6. Sonstige Emissionsquellen

- **Notstromversorgung:**
Zum gesicherten Abfahren der Anlage bei Spannungsausfall ist eine externe Notstromversorgung über das Notstromnetz des Industrieparks vorhanden. Spezielle Anforderungen sind hier nicht zu stellen.
- **Lagerung von staubförmigen Betriebsmitteln und Reststoffen:**
Die Anforderungen an die Verladung und Lagerung von Betriebsmitteln und Reststoffen sind im Wesentlichen durch Nr. 5.2.3 der TA Luft 2002 definiert. Im Gebäudeinneren werden Aktivkohle in einem IBC-Container, Frischsand in einem Big-Bag sowie Bettasche in einem Absetzcontainer gelagert. Es entsteht kein Abgas. Beim Transport ist der Container mit Deckel oder Abdeckplane zu versehen. Kalkhydrat wird in einem Silo vorgehalten. Die Reststoffe (Primärasche, sowie Adsorbens/Aktivkohle gemeinsam mit Gewebefilterstaub) werden ebenfalls in Silos gelagert. Bei Befüllung der Silos entstehen Verdrängungsgase. Die Silos werden daher mit Filtern ausgestattet. Bei der Befüllung der Silofahrzeuge für den Abtransport ist darauf zu achten,



dass das geplante Gaspendelverfahren integriert ist.

- **Brüdenkondensataufbereitung:**
Die Antragstellerin beschreibt, dass aus der Brüdenkondensataufbereitung ausschließlich im Anfahrprozess etwas Abgas an die Umgebung abgeführt wird.

Laut dem Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M151858/01 vom 20. November 2020 (Kapitel 6.3) wird an maximal 9 Jahresstunden Abgas mit einem Volumenstrom von ca. 120 m³/h und einer Massenkonzentration an Ammoniak von maximal 60 mg/m³ an die Umgebung abgeben. Laut Nr. 5.2.4 der TA Luft 2002 ist die Beschränkung für eine Ammoniakemission ein Massenstrom von 0,15 kg/h für die Anlage oder eine Massenkonzentration vom 30 mg/m³ für jede Emissionsquelle. Somit würde kurzfristig die Massenkonzentration überschritten, der Massenstrom von 7,2 g/h dieser Emissionsquelle liegt bei 4,8 % der Begrenzung, die für die Anlage gilt. Es kann jedoch die Regelung in Anfahrvorgängen in der Nr. 5.1.2 TA Luft 2002 zur Anfahrvorgängen berücksichtigt werden. Da die Emission nur an 9 h im Jahr erfolgt, kann die Emission als geringfügig eingestuft werden. Sie muss nicht gesondert beschränkt werden.

3.2.2.7. Emissionsmessungen

- **Klärschlammverbrennung:**
Die Emissionen der Klärschlammverbrennungsanlage nach § 8 der 17. BImSchV sind unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (§ 16 Abs. 1 der 17. BImSchV). Zudem sind die notwendigen Bezugsparameter und Betriebsgrößen zu ermitteln. Demnach sind folgende kontinuierliche Messungen erforderlich:
 - **Bezugsparameter und Betriebsgrößen**
 - Abgasvolumenstrom
 - Abgastemperatur
 - Druck
 - Sauerstoffgehalt im Abgas
 - Feuchte/Wasserdampfgehalt
 - **Massenkonzentrationen**
 - Gesamtstaub
 - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
 - Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl (Chlorwasserstoff) SO₂/SO₃, angegeben als SO₂ (Schwefeldioxid) NO/NO₂, angegeben als NO₂ (Stickstoffdioxid)
 - Quecksilber
 - CO (Kohlenmonoxid)
 - NH₃ (Ammoniak)

Nach § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV kann auf die kontinuierliche Messung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen verzichtet werden, da davon auszugehen



ist, dass speziell die Wäscher, die als Reinigungsstufe für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c der 17. BImSchV oder nach Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 gemäß Anlage 3 der 17. BImSchV nicht überschritten werden. Desweiterem sind die Eingangsmengen der Fluoride in kommunalen Klärschlämmen generell gering

Die Emissionen nach Anlage 1 sind nach § 18 der 17. BImSchV durch Einzelmessungen diskontinuierlich zu ermitteln, zudem die Parameter nach § 8, die nicht kontinuierlich gemessen werden.

Nach Inbetriebnahme sind im Zeitraum von 12 Monaten alle 2 Monate Messungen an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate an drei Tagen durchführen zu lassen.

- Emissionen aus Lager- und Reststoffbehältern:
Die Messungen der Emissionen sind nach der TA Luft 2021 durchzuführen. Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sollen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden. Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden. Alternativ können für die Aufsatzfilter, die nur Staub abscheiden, Unterlagen der Filterhersteller vorgelegt werden, die belegen, dass eine Staubkonzentration von 5 mg/m³ sicher eingehalten wird (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.3.5.3.1).

3.2.2.8. Emissionsgrenzwerte

- Emissionen aus Lager- und Reststoffbehältern:
Bei den Emissionen aus den Lager- und Reststoffsilos sollen laut Antragstellerin Filter eingesetzt werden, die bei den Staubemissionen Grenzwerte von 20 mg/m³ oder 20 kg/h einhalten. Diese Behälter sind Anlagenteil einer Abfallverbrennungsanlage sowie einer Klärschlamm-trocknungsanlage. Sie unterliegen der 17. BImSchV oder der Nr. 5.4.8.10.2. TA Luft 2002. Dort sind jeweils Emissionsgrenzwerte für Staub von 10 mg/m³ festgelegt, die mit Gewebefilter sicher einhaltbar sind. Für die vorliegende E-Anlagen ist jedoch ein Staub-Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ gemäß ABA-VwV bzw. BVT 25 der BATC WI zu fordern. 5 mg/m³ werden auch in Anhang 43 für die staubfilternden Systeme genannt. Mit den beantragten Volumenströmen von jeweils 100 m³/h ist dann davon auszugehen, dass durch die Staubemissionen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gegeben sind.
- Emissionen der Verbrennungsanlage:
Die Antragstellerin hat bei den Halbstundenmittelwerten die Grenzwerte der 17. BImSchV beantragt, die einzuhalten sind. Bei den Tagesmittelwerten werden darüber hinaus vorsorglich die (schärferen) Grenzwerte der BATC WI beantragt, jeweils mit dem oberen Wert der dort angegebenen Spanne. Für Benzo-a-pyren wird ein reduzierter Grenzwert von 0,025 mg/Nm³ genannt. Weiterhin wird für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als Schwefeldioxid, ein Jahresmittelwert von 20 mg/Nm³ genannt.



Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind diese Grenzwerte gerechtfertigt.

Somit ergeben sich die im folgenden aufgeführten Grenzwerte, die festzulegen sind:

Emission	Maximale Emissionswerte (bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand 0 °C, 1013 hPa), trocken		
	Halbstunden-Mittelwert	Tagesmittelwert	Jahresmittelwert
Gesamtstaub	20 mg/Nm ³	5 mg/Nm ³	
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³	10 mg/Nm ³	
Gasförmige, anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/Nm ³	6 mg/Nm ³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/Nm ³	30 mg/Nm ³	20 mg/Nm ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/Nm ³	120 mg/Nm ³	100 mg/Nm ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	35 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	10 µg/Nm ³
Kohlenmonoxid	100 mg/Nm ³	50 mg/Nm ³	
Ammoniak	15 mg/Nm ³	10 mg/Nm ³	
Mittelwert über die Probenahmezeit			
Σ Cd, Tl sowie deren Verbindungen, angegeben als X von Cd und Tl	0,02 mg/Nm ³		
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn und deren Verbindungen, als Summenwert*	0,5 mg/Nm ³		
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und deren Verbindungen, als Summenwert	0,3 mg/Nm ³		
As, Cd, Cr, Co und deren Verbindungen, sowie Benzo(a)pyren	0,05 mg/Nm ³		
Benzo(a)pyren	0,025 mg/Nm ³		
PCDD/F	0,04 ng I-TEQ/ Nm ³		
PCDD/F+ dioxinähnliche PCB	0,06 ng WHO-TEQ/Nm ³		
Gasförmige, anorganischen Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/Nm ³		

* Da es für die Summengrenzwerte der Anlage 1 Buchstabe b) und c) der 17. BImSchV im BATC WI keine (direkten) Entsprechungen gibt, ist weiterhin zusätzlich der bestehende Grenzwert festzulegen.

3.2.2.9. Kaminhöhenberechnung

Die Müller-BBM GmbH erstellte die Schornsteinhöhenberechnung als Teil ihres Gutachtens zur Luftreinheit, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft“ (Bericht Nr. M151858/01 vom 20. November 2020):

Die Betrachtung erfolgte erstens nach TA Luft 2002, in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 2 und dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung des LAI, sowie zweitens nach der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (2017). 45,5 m ist die höchste sich ergebende Schornsteinhöhe aus dem TA Luft-Modell. Aus fachlicher Sicht ist die Schornsteinhöhenberechnung korrekt.



3.2.3. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)

Nach Ziffer 4.1 TA Luft 2002 gilt: „Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist (Nummer 3.1 Absatz 1 Buchstabe a)), hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nummer 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.“

In nachfolgender Tabelle sind die berechneten maximalen Emissionsmassenströme (maximal zulässiger Emissionsgrenzwert/Emissionsbegrenzung und maximaler Abgasvolumenstrom) den Bagatellmassenströmen gegenübergestellt [kg/h]:

Schadstoff	Emissionsmassenströme Klärschlammverbrennung	Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft 2002
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	0,0015	0,0025
Benzo(a)pyren (als Leitkomponente für Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,0008	0,0025
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,009	0,025
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,0006	0,0025
Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als F	0,031	0,15
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,009	0,025
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,0006	0,0025
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als SO ₂	0,9	20
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	0,2	1
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO ₂	3,7	20
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,0006	0,0025

Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002 werden unterschritten. Im Scoping-Termin wurde wegen möglicher Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange durch



die Regierung von Schwaben festgelegt, dass eine Immissionsprognose mit Ausbreitungsrechnung durchgeführt wird. Das von der Müller-BBM GmbH erstellte immissions-technische Gutachten ist als Anlage 44 im Antrag enthalten. Betrachtet wurden folgende Immissionen der Klärschlammverbrennung:

- Anlage:
 - Gerüche,
 - Stickstoff-Deposition,
 - Staub-Immissionen sowie
 - Bioaerosol-Immissionen.

- Weiter betrachtet wurden:
 - Gerüche und Staubemissionen, die beim Anlagenstillstand emittiert werden können. Diese wurden wegen der geringen Massenströme und der zeitlichen Beschränkung auf wenige Tage im Jahr nicht explizit in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.
 - Diffuse Emissionen durch Fahrzeugverkehr. Diese wurden wegen der geringen Massenströme nicht explizit in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.
 - Siloaufsatzfilter und Wäscher. Diese wurden wegen der geringen Massenströme und der zeitlichen Beschränkung im Jahr nicht explizit in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Diese Betrachtung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt.

Auf eine Quantifizierung der Geruchsemissionen der Anlage wurde verzichtet, da

- nur ausgefaulte Klärschlämme eingesetzt werden, die Anlieferung in abgedeckten Fahrzeugen erfolgt,
- die Entladung in der Anlieferhalle bei geschlossenen Toren erfolgt,
- die Anlieferhalle, die Anlieferbunker und Lagersilos kontinuierlich abgesaugt werden und die Abgase der Wirbelschichtfeuerung zugeführt werden,
- die Abgase bei Stillstand der Wirbelschichtfeuerung über Aktivkohlefilter abgeleitet werden,
- die Abgase aus der Klärschlamm-trocknung der Wirbelschichtfeuerung zugeführt wird und der Schlamm-trockner als Hauptgeruchsentstehungs-ort bei Stillstand der Wirbelschichtfeuerung ebenfalls nicht betrieben wird.

Diese Betrachtung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht ebenfalls gerechtfertigt.

Als maßgebliche Beurteilungspunkte wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser festgelegt:



Immissionsort	Bezeichnung	Höhe in m
IO_1	Siedlerstraße 58, Gersthofen	5
IO_2	Weiheweg 2a, Gersthofen	14,5
IO_3	Böhmerwaldstraße 3, Gersthofen	5
IO_4	Hans-Fischer Straße 2, Gersthofen	8,6
IO_5	LEW-Kolonie 9a, Gersthofen	5

Es wurden vier weitere Analysepunkte im Umfeld der Anlage als Beurteilungspunkte für Stickstoffdeposition im Umfeld der geplanten Anlage festgelegt. Die Höhe der Analysepunkte liegt jeweils bei 1,5 m.

Die Berechnungen zeigen, dass

- die Bagatellmassenströme eingehalten werden,
- die Zusatzbelastungen an den relevanten Immissionsorten für die meisten Stoffe irrelevant sind,
- die Zusatzbelastungen an den relevanten Immissionsorten für die Staubinhaltsstoffe As, Cd, Cr, Ni und B(a)P nicht irrelevant sind und
- die Zusatzbelastung an den relevanten Immissionsorten für PCDD/F im Staubbiederschlag nicht irrelevant ist und
- die Zusatzbelastung an Stickstoff- und Säuredepositionen im nächsten (östlichen) FFH-Gebiet das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha*a) nach dem LAI-/LANA „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ bei Einsatz der SNCR-Anlage unterschreitet.

Für die Stoffe, die das Irrelevanzkriterium überschreiten, wurde eine Betrachtung der Vorbelastungen und der Gesamtbelastung durchgeführt. Diese Betrachtung der Gesamtbelastung wurde jeweils für die Deposition als auch für die Staubinhaltsstoffe im Schwebstaub vorgenommen.

Zur Ermittlung der Immissions-Vorbelastung wird im Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH auf die Daten des lufthygienischen Überwachungsprogramms Bayern (LÜB) des Bayer. Landesamt für Umwelt Bezug genommen. Es wurden für As, Cd, Ni, Tl und B(a)P die Maximalwerte der LÜB-Stationen herangezogen (s. S. 80f. des Gutachtens). Diese Betrachtung kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht so durchgeführt werden, da bei den durch das LÜB gemessenen Luftschadstoffen am Standort des Industrieparks Gersthofen keine Emissionen zu erwarten sind, die wesentlich von der üblichen Hintergrundbelastung abweichen.

Bei Nickel weicht der Messwert an der LÜB-Station Augsburg Königsplatz erheblich von den Werten anderen LÜB-Stationen ab, insbesondere auch von anderen städtischen LÜB-Stationen. Somit wird für Nickel der Maximalwert aller übrigen LÜB-Stationen für die Betrachtung herangezogen. Dies ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht korrekt, da der Messwert an der LÜB-Station Augsburg LfU bestätigt, dass erhöhte Nickelwerte im Umkreis Augsburg nicht großflächig gegeben sind, und somit am Königsplatz auf kleinräumig lokalen Randbedingungen beruhen müssen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Für Chrom, Quecksilber und PCDD/F im Staubbiederschlag sind im LÜB keine Messwerte vorhanden. Hier wird ein industrieller Standort als Vergleich herangezogen. Der Gutachter Müller-BBM GmbH zieht für Chrom den gemessenen Maximalwert aus der Untersuchung zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald des Marktes Meitingen“ heran, die im Internet zum Download zur Verfügung steht. Dies ist aus immissionsschutzfachliche Sicht konservativ und ausreichend.

Für die PCDD/F im Staubbiederschlag wird ebenfalls eine Messstelle in der Umgebung der Lechstahlwerke herangezogen.

Für Quecksilber im Staubbiederschlag wird die Vorbelastung anhand der „Daten zu Umwelt 2000“ des Umweltbundesamtes ermittelt. Es wird anhand eines Modells des Europäischen Überwachungsprogramms belegt, dass dieser Wert konservativ ist.

Mit der Werteermittlung für die Vorbelastung besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Aus der ermittelten Vorbelastung und der errechneten Zusatzbelastung wird die Gesamtbelastung ermittelt:

	Immissionsgesamtbelastung für das Schutzgut menschliche Gesundheit in ng/m ³				
	As	Cd	Cr	Ni	B(a)P
Vorbelastung	0,51	0,13	9	2,13	0,30
Maximale Zusatzbelastung	0,89	0,36	0,89	5,36	0,45
Gesamtbelastung	1,41	0,48	9,89	7,50	0,75
Zielwert nach § 10 der 39. BImSchV	6	5	17 >	20	1

* Orientierungswert gemäß Bericht des LAI vom 21.09.2004

Die vom Gutachter Müller-BBM GmbH ermittelte Gesamtbelastung der Schadstoffdeposition ist nachvollziehbar und zeigt, dass die Immissionswerte eingehalten werden.

	Depositionsgesamtbelastung						
	µg/m ² *d						µg WHO-TEQ/ m ² *d
	As	Pb	Cd	Ni	TI	Hg	PCDD/F
Vorbelastung	0,79	19,16	0,24	5,70	0,05	0,1	5,5
Maximale Zusatzbelastung	0,97	5,84	0,39	5,84	0,39	0,09	1,17
Gesamtbelastung	1,76	25	0,63	11,54	0,44	0,19	6,67
Immissionswert nach Nr. 4.5.1 TA Luft	4	100	2	15	2	1	9 *

* Vorläufige Niederschrift 120. Sitzung der LAI, 15. und 16. 09.2010 in Eisenach, i.V. mit LANUV, Sachverständige Hinweise zur Bestimmung eines Immissionswertes zur Bewertung der Depositionen von PCDD/F und dioxinähnlichen PCB im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft (Stand 12.02.2009),

Urteil 3 K 137/15.MZ, VG Mainz, 11.05.2016

Beschluss 8 A 10599/16, OVG Rheinland-Pfalz, 13.12.2016

Anlagenbezogener Jahresmittelwert für die Deposition in Genehmigungsverfahren, LANUV



Für die Stoffe, für die die prognostizierte Zusatzbelastung eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft 2002 oder vergleichbarer Bewertungskriterien ergab, wird somit die Gesamtbelastung eingehalten.

Die Berechnungen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht korrekt. Die Annahmen sind konservativ.

Aufgrund der vorliegenden Daten sowie der Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH **kann somit davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist.**

3.2.4. Anwendbarkeit der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Die Wäscher sollen nach Betreiberangaben dauerhaft in pH-Wert-Bereichen gefahren werden, die nicht dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV unterliegen. Der saure Wäscher der Abgasreinigung ist dauerhaft bei einem pH-Wert < 4 zu betreiben. Der basische Wäscher der Abgasreinigung ist dauerhaft bei einem pH-Wert > 10 zu betreiben. Dies ist durch kontinuierliche pH-Wertmessung und automatische Dosierung von Natronlauge sicherzustellen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV unterliegen dann die Wäscher nicht dem Anwendungsbereich der 42. BImSchV.

3.2.5. Wärmenutzung

Die in der Wirbelschichtfeuerung entstehende Wärme wird zur Erzeugung von Dampf (ca. 11 t/h, 21 bar / 235 °C) genutzt. Der erzeugte Dampf wird in das Werksnetz des Industrieparks eingespeist. Weitere potentielle Wärmenutzer sind in der Umgebung nicht vorhanden. Der Gesamtprozess der Klärschlammverbrennung, bei Einsatz von entwässertem Klärschlamm, hat eine negative Energiebilanz.

3.2.6. Entsorgung der anfallenden Abfälle und Reststoffe

Nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz ergibt sich folgende Hierarchie:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung.

Die Zuordnung der Abfälle der Anlage sollte zur Gruppe 19 01 erfolgen, da es sich bei der Klärschlammverbrennung um eine Abfallverbrennung handelt und die Klärschlamm-trocknung der Klärschlammverbrennung als Nebenanlage zugeordnet ist. Das Ammoniumsulfat, das in der Brüdenkondensatreinigung der Klärschlamm-trocknung produziert und ausgeschleust wird, soll verwertet werden. Verwerter sind noch nicht genannt. Das Ammoniumsulfat wurde durch die Betreiber dem Abfallschlüssel 06 09 99 zugeordnet. Auch hier ist die Einordnung nach der produzierenden Anlage entscheidend. Aus fachlicher Sicht ist das Ammoniumsulfat dem Abfallschlüssel 19 01 99, „Abfälle a. n. g. (hier Ammoniumsulfat aus der Brüdenbehandlung)“ zuzuordnen.



Die Primärasche, im wesentlichen Flugstaub, die ggf. einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden soll, wurde vom Antragsteller dem Abfallschlüssel 19 01 12 zugeordnet, da die Verwertung(-sart) noch nicht bekannt ist. Es ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (z. B. Düngemittelherstellung vor Bergversatz). Für die Entscheidung, welcher Entsorgungsweg gewählt werden kann, ist eine repräsentative Probenahme und Analyse der Asche Grundvoraussetzung (Gesamtgehalte sowie Eluat). Probenahme, Analysenumfang sowie Entsorgungsweg nach Vorlage der Analyseergebnisse sind jeweils mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt abzustimmen. Die Einstufung als Abfallschlüssel 19 01 12 oder Abfallschlüssel 19 01 11* durch den Betreiber ist anhand dieser Analyse zu treffen.

Für den Fall der Betriebseinstellung ist eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und - damit indirekt der Schutz des Wassers und des Bodens - durch die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gewährleistet (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.5.5.)

Die Sicherheitsleistung berücksichtigt die voraussichtlichen Entsorgungskosten für die in Klärschlammverbrennungsanlage gelagerten/anfallenden Abfälle:

	Lagemenge in t
Annahmebereiche mit maximal 2 * 50 m ³ , für Klärschlamm mit 25 % TS, entspricht	100
Zwischenlager, für Klärschlamm mit 25 % TS, mit 2 * 500 m ³ , entspricht	1000
Zwischenlager, für getrockneten Klärschlamm mit 85 % TS, mit 200 m ³ , entspricht abgeschätzt	240
Primärasche, mit einer maximalen Lagermenge von 400 m ³ , dies entspricht	360
Trockenrückstand aus der Abgasreinigung, mit einer maximalen Lagermenge von 80 m ³ , dies entspricht	88

3.2.7. Lärmschutz

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH hat ein schalltechnisches Gutachten (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M152744/01 vom 15. Juli 2020) zum Genehmigungsantrag für die Klärschlammverbrennungsanlage im Industriepark Gersthofen vorgelegt. Die berechneten Beurteilungspegel für das gesamte Vorhaben liegen tags 17 dB(A) und nachts bis 15 dB(A) unter den festgelegten Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Auch die um mindestens 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte können an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden (Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 der TA Lärm, sowie Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm). Die Anlieferungen und Abtransporte per Lkw von Klärschlamm erfolgen tags über Tor 1 im Norden, zur Nachtzeit erfolgen keine Lkw-Fahrten. Somit werden durch den Schallimmissionsbeitrag der Klärschlammverbrennungsanlage die Schallimmissionen des Industrieparks nicht relevant erhöht. Den Auflagenvorschlägen des schalltechnischen Gutachtens zum Lärmschutz wurde seitens des Bayer. Landesamts für Umwelt zugestimmt. Sie werden deshalb festgesetzt.



3.2.8. Fazit „Immissionsschutz“

Die Gesetzessystematik des BImSchG sieht in § 6 BImSchG vor, dass die Genehmigung zu erteilen ist, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen (sogenannte "gebundene Entscheidung").

Gem. 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Damit ist die besondere Bedeutung des Klimaschutzes bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume (das kann in Form einer Abwägung, Beurteilung oder Ermessensausübung sein) bestehen.

Im Immissionsschutzrecht bestehen jedoch (bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen) keine Entscheidungsspielräume. Die Genehmigungsbehörde hat über den konkreten Antrag zu entscheiden, eine Alternativenprüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine Alternativenprüfung hinsichtlich unterschiedlicher Techniken kann daher – auch im Hinblick auf den Klimaschutz - nicht gefordert werden. Das Immissionsschutzrecht ist i. d. R. technikoffen. Die 17. BImSchV und die BATC WI geben i. d. R. keine Emissionsbegrenzungen, bezogen auf einzelne Techniken, vor. Die Anlagen müssen die vorgegebenen Emissionsbegrenzungen unabhängig von der eingesetzten Technik einhalten. Nur dies ist maßgebend. Eine Technik, die diese Emissionsbegrenzungen nicht gewährleisten könnte wäre abzulehnen, da nicht Stand der Technik. Die Technik der stationären Wirbelschichtfeuerung ist aber – wie bereits erläutert – aktuell Stand der Technik für die Verbrennung von Klärschlamm.

Am 3. Oktober 2017 trat im Übrigen die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung in Kraft. Nach einer Übergangsfrist (Die Übergangsfrist endet am 1. Januar 2029 für Anlagen mit mehr als 100 000 EW und am 1. Januar 2032 für Anlagen mit mehr als 50 000 EW darf demnach kein Klärschlamm aus mittleren und großen Kläranlagen mehr bodenbezogen (als Dünger) verwertet werden. Gleichzeitig wird eine Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors vorgeschrieben. Grundsätzlich lässt sich Phosphor aus Klärschlammaschen zurückgewinnen. Insofern findet dies beim vorliegenden Anlagenkonzept bereits Berücksichtigung.

Aus Sicht Immissionsschutzes ist die Klärschlammverbrennungsanlage somit genehmigungsfähig. Einzelne Belange, wie beispielsweise Betriebs- und Aufbauorganisation, Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie detailliertere Angaben zu technischen Einrichtungen (Abgasreinigung), die konkreten sicherheitstechnischen Einstellungen im Prozessleitsystem sowie die Parametrierung des Emissionswerterechners sind rechtzeitig vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage in Form von Ausführungsplänen oder technischen Beschreibungen vorzulegen und wurden entsprechend beauftragt.

3.2.9. Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts

Bei der antragsgegenständlichen Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV i.V.m § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV) um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht



(AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH legte mit den Antragsunterlagen eine „Voruntersuchung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser- Klärschlammverwertungsanlage“ vom 9. September 2020 vor. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde u. a. geprüft und dokumentiert,

- welche gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengelände durch den Betrieb der geplanten Klärschlammverwertungsanlage gehandhabt werden,
- welche der ermittelten gefährlichen Stoffe als relevante gefährliche Stoffe zu bewerten sind,
- ob sich auf der Basis der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen für die zu handhabenden relevanten gefährlichen Stoffe die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts ergibt.

Die Entscheidung über die Klassifizierung als „gefährlicher Stoff“ richtete sich nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Hierin definiert Artikel 2 die Stoffausnahmen, u. a. Abfälle. Damit lösen Abfälle keine Verpflichtungen nach §10 Abs. 1a BImSchG aus.

Insgesamt wurden 6 relevante gefährliche Stoffe ermittelt. Wegen der Art der Stoffe, der gehandhabten Mengen sowie der beschriebenen, vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen kommt die Vorprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Boden- und Grundwasserunreinigung nicht zu erwarten ist.

Die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg hat die diesbezüglich vorgelegten Unterlagen geprüft und hält diese für plausibel (Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 28. Januar 2020, Az: 2-348-2021-BI-210). Nachdem die relevanten Stoffe jeweils in Anlagen verwendet werden, die den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) genügen, könne hier davon ausgegangen werden, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände keine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers zu erwarten ist. Die Erstellung eines AZB sei daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Regierung von Schwaben schließt sich den Aussagen der „Voruntersuchung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser- Klärschlammverwertungsanlage“ vom 9. September 2020 sowie der Äußerung der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg an. Im vorliegenden Fall kann auf Grund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück



durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden. Damit ist der Tatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 des BImSchG erfüllt und die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das Vorhaben nicht notwendig.

3.2.10. Naturschutz

3.2.10.1. Erforderlichkeit einer Prüfung der Verträglichkeit gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine s. g. Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" erforderlich ist. Teile des Natura 2000-Schutzsystems, das der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung in Europa dienen soll, sind die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA). Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL) zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Vorschriften gelten auch für Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), vgl. Bayerische Natura 2000-Verordnung (BAyNat2000V). Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Für Projekte, welche die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung. Ab welcher Intensität eine Beeinträchtigung dazu geeignet ist, eine Gefährdung von Erhaltungszielen eines FFH bzw. SPA-Gebietes auszulösen, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beantworten.

Im möglichen Wirkraum der Klärschlammverbrennungsanlage, der sich mittels der vorgelegten Ausbreitungsberechnungen definiert, befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

Code	Name	Lage
DE-7531-371	Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg"	ca. 450 m östlich
DE-7431-301	Lechauen nördlich Augsburg	ca. 3.300 m südlich
DE-7531-372	Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten	ca. 3.800 m östlich
DE-7630-371	Schmuttertal	ca. 5.300 m südwestlich

Im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde daher eine gutachterliche „FFH-Vorprüfung“ (Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M154289/02 vom 23. November 2020) erstellt, in der die möglichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete bewertet werden.



Grundlage dieser „FFH-Vorprüfung“ waren wiederum die mit „Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft“ der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M151858/01 vom 22. November 2022 ermittelten und untermauerten Aussagen/Daten (wie Berechnung der Immissionen und Depositionen am Einwirkungsort sowie die Ermittlung des Bagatellmassenstroms). Im Hinblick auf die Anwendung der „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz(LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 19. Februar 2019 hat dieses „Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft“ dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vorgelegen und wurde in dessen Stellungnahmen (hier insbesondere vom 6. April 2021 Gz: 3-8755.2-28186/2021 und vom 14. September 2021, Gz: 3-8755.2-92395/2021 nicht beanstandet. Die Aussagen/Daten konnten daher der naturschutzfachlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Die vorgelegte Vorprüfung ist umfangreich und betrachtet aus der Sicht der Regierung von Schwaben (Höhere Naturschutzbehörde) alle relevanten Punkte zu stofflichen Einträgen. Andere Gesichtspunkte bzw. Beeinträchtigungsfaktoren wie z.B. Zerschneidungswirkung, Schattenwurf etc. sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Keine der betrachteten Stoffimmissionen führt laut Gutachten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der nahegelegenen FFH-Gebiete. Bei der Beurteilung wurde entsprechend den geltenden Fachkonventionen, soweit Beurteilungswerte (wie Critical Loads) bestehen, korrekt vorgegangen. Für einige Stoffe existieren keine Beurteilungswerte, hier wurde jedoch konsequent und nachvollziehbar begründet. Die Vorgehensweise, die Erarbeitung und die Ergebnisse des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung erscheinen plausibel. Hinweise auf Fehler oder Unstimmigkeiten sind nicht erkennbar. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung wurden auch die auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt zum Download bereitstehenden Managementpläne für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) verwendet.

Zusammenfassend wird die Einschätzung des Gutachtens geteilt, dass es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der vier nahegelegenen Natura 2000-Gebiete kommt und eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung für keines der Natura 2000-Gebiete erforderlich ist, auch nicht für das am nächsten gelegene Gebiet DE-7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“.

Abschließend ist damit festzustellen, dass es im vorliegenden Fall einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG **nicht** bedarf, da das Vorhaben weder für sich alleine, noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich in ihrem Schutzzweck und Erhaltungszielen zu beeinträchtigen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen, auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt festzustellen.



3.2.10.2. Artenschutz

Die Errichtung und der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist mit keinen Wirkungen verbunden, die zu einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit führen könnte. Insbesondere ist der Vorhabensandort für artenschutzrechtliche Belange aufgrund der Lage inmitten des Industrieparks Gersthofen nicht relevant.

3.2.11. Schutz/Erhalt von Waldflächen

In dem im UVP-Bericht bzw. im in den Antragsunterlagen enthaltenen „Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft“ der Müller-BBM GmbH vom 20. November 2020 (Bericht-Nr. M151858/01) untersuchten Gebiet liegen mehrere Waldflächen i. S. d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Diese verlaufen vor allem beidseits des Lechs. Nennenswerte Teile davon sind Reste ehemals umfangreicher Lech-Auwälder, die gem. § 30 BNatSchG geschützt sind. Umfangreiche Teile dieser Auwaldreste liegen im FFH-Gebiet DE-7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“. Darüber hinaus befinden sich im Nordwesten Wälder im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Gersthofen-Gablingen. Gem. Nr. 4.4 TA Luft 2002 war zu beurteilen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz von Vegetation und von Ökosystemen, durch die Zusatzbelastungen von Schwefeldioxid (SO₂) und Stickstoffoxiden (NO_x) gewährleistet ist. In Kapitel 5.3.5.1.5 kommt der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass die maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZ_{max}) für diese Schadstoffe unterhalb der irrelevanten Zusatzbelastungen nach TA Luft liegen. Vergleichbares gilt im Fall der Deposition der Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Thallium. Auch hier sind, laut Aussage des UVP-Berichts, „... erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen (...) aufgrund der Einhaltung der Beurteilungswerte auszuschließen.“

Es sind laut UVP-Bericht durch den Betrieb der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die Wälder im Untersuchungsgebiet oder deren Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu erwarten.

Aus forstlicher Sicht sind daher keine Gründe erkennbar, die zu Einschränkungen oder gar zur Ablehnung des Vorhabens führen können (vgl. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 2021, Gz: 8720-5-3).

3.2.12. Denkmalschutz

- **Baudenkmäler:**
Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege werden durch die oben genannte Planung nicht nachteilig berührt. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Bereich auf dem bestehenden Werksgelände, der gegenüber der weiteren Umgebung durch bestehende umliegende Gebäude, welche alle ebenfalls durch die gewerbliche Zweckbestimmung geprägt sind, weitgehend abgeschirmt wird und über diese Bestandsbebauung hinaus nicht weiter exponiert zusätzlich wahrzunehmen sein wird. Insbesondere ist bei der gegebenen vorgeprägten und abschirmenden Situation von keiner Beeinträchtigung der Erlebniswirksamkeit von Denkmälern oder sonstigen Sachgütern, z. B. dem nordöstlich gelegenen Wasserkraftwerk der Lechwerke AG



(Baudenkmal D-7-72-147-22) auszugehen.

- Bodendenkmäler:
Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Bodendenkmäler eingetragen.

3.2.13. Gewässerschutz

3.2.13.1. Errichtung von Baukörpern im Grundwasser (Einbringen von Stoffen in das Grundwasser / Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Laut Antrag (Ziffer 12.3, Seite 81) sollen im Zusammenhang mit der Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage Baukörper im Grundwasser errichtet werden. Vorgesehen ist u.a. die Errichtung einer Unterkellerung im Grundwasser, das Einbringen von Bohrpfählen ins Grundwasser, temporäres Einbringen von Vakuumlanzen ins Grundwasser sowie die Errichtung temporärer Grundwassermessstellen.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt grds. den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung dar, sofern sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ist – wie im vorliegenden Fall eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen (die baurechtliche Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG durch die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen; vgl. Punkt A. I. c. und B. II. 3.2.14), so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Art. 30 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz BayWG). Erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich ggf. nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen Beurteilung. Das dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, gilt als Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Sofern dieser Tatbestand nach fachlicher Beurteilung des amtlichen Sachverständigen im vorliegenden Fall gegeben sein sollte, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 64 Abs. 2 BayWG erforderlich

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth (amtlicher Sachverständiger) vom 24. März 2021, Gz: 3.11-8711.0-A3634/2021) wird im vorliegenden Fall lediglich das „Einbringen von Stoffen in das Grundwasser / Gewässer“ i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG als gegeben angesehen. Das Wasserwirtschaftsamt äußerte sich hierzu wie folgt:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Pfähle zu einem geringen Grundwasseraufstau führen. Dritte bzw. das Grundwasser sind durch das Einbringen der Bohrpfähle (und das fertige Gebäude) somit nicht nachteilig betroffen.“

Eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 64 Abs. 2 BayWG ist somit nicht erforderlich. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen (vgl. Punkt A. III. 3).

3.2.13.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die im Genehmigungsverfahren zu prüfenden, materiell-rechtlichen Anforderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gemäß §§ 62 und 63 WHG



wurde die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als allgemeiner amtlicher Sachverständiger beteiligt. Die Fachkundige Stelle stimmte dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zu, die in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden (vgl. Punkt A. III. 5.).

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat unter Punkt B. II. 3.2.14.2 wird verwiesen.

3.2.13.3. Bauwasserhaltung

Für das vorübergehende Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke von Bauwasserhaltungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG erforderlich.

Laut Antragsunterlagen soll im Falle einer später erforderliche Bauwasserhaltung ein separater wasserrechtlicher Antrag gestellt werden. Die Bauwasserhaltung ist damit nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrags und der vorliegenden immissionsrechtlich Genehmigung.

3.2.13.4. Abwasserentsorgung/Kühlwasser

Das Vorhaben ist mit einem Anfall von behandlungsbedürftigen und nicht behandlungsbedürftigen Abwasser verbunden.

Das nicht behandlungsbedürftige Abwasser (Kühlwasser) wird über den vorhandenen Kühl- und Regenwasserkanal in den Lechkanal eingeleitet.

Die entstehenden behandlungsbedürftigen Abwässer werden direkt in der Anlage in einem Reinigungsprozess mittels Aktivkohlefilter vorbehandelt, bevor sie in die betriebseigene Kläranlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH gelangen. Es liegt bei dieser innerbetrieblichen Wasserführung kein Fall des § 58 WHG vor.

Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens wurde ein vergleichbares Brüdenkondensat beim Bayer. Landesamt für Umwelt untersucht und zusätzlich einer non-target-Analyse unterzogen.

Hieraus resultieren Grenzwerte, die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als einzuhalten für den Abwasserstrom aus dem Brüdenkondensat vorgegeben und festgesetzt werden. Infolge der Umstellung auf ein abwasserfreies Verfahren bei der Rauchgasreinigung gelangen keine Schadstoffe und auch kein Quecksilber aus der Rauchgasreinigung in das Abwasser und damit auch nicht in den Lech oder Lechkanal.

Zusätzlich müssen nach der Kläranlage die Grenzwerte der geltenden wasserrechtlichen Gestattung für die Einleitung von Abwässern/Kühlwasser in den Lechkanal (derzeit vom 27. Dezember 2022 Az. 52.11-6323/01 V53.1, befristet bis zum 31. Dezember 2024) eingehalten werden. Gem. der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist zu prognostizieren, dass die Einleitbedingungen der derzeit geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden können.

Die Firma MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen, hat am 20. Juli 2022 beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von biologisch gereinigtem Produktionsabwasser, von Kühlwasser



sowie von Niederschlagswasser beantragt. Der Antrag beinhaltet auch die Abwasserströme/Kühlwasserströme der hier gegenständlichen Klärschlammverbrennungsanlage. Die Einhaltung der jeweils geltenden wasserrechtlichen Gestattung für die Einleitung von Abwässern/Kühlwasser wird entsprechend beauftragt (vgl. Nebenbestimmungen unter A. III. 6).

3.2.14. In die Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 4 BlmSchG schließt gem. § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO),
- die Zulassung gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO von Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (Abstandsflächen),
- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat und
- die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer zul. Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW und einer max. Dampferzeugung von ca. 11 t/h.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden. Im Einzelnen begründen sich die o. g. eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen wie folgt:

3.2.14.1. Baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) / Zulassung gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO von Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO

3.2.14.1.1. Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück Fl.Nr. 2235/47, Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100, liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Der verfahrensgegenständliche Bereich ist hinsichtlich der Art der Nutzung als faktisches Industriegebiet (GI) nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen. Der Betrieb fügt sich nach Art und Maß der Nutzung ein, die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im gegenständlichen Planungsgebiet sind gewahrt.

Die Regierung von Schwaben teilt die Meinung der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Augsburg (Stellungnahmen vom 28. Januar 2020 und 6. Oktober 2022 Az: 2-348-2021-BI-210) zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.



Mit Schreiben vom 6. September 2022 war von der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgrund von Einwendungen eine ergänzende Stellungnahme erbeten worden. Zu der bereits aufgrund der Stellungnahme vom 18. März 2021 getroffenen bauplanungsrechtlichen Einstufung des hier relevanten Gebietsbereichs als faktisches Industriegebiet nach § 9 BauNVO und des Einfügens des Betriebs sowohl hinsichtlich der Art der Nutzung (siehe § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO) wie auch zu den weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB- hat sich hierdurch jedoch keine Änderung ergeben. Der Neubau der Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich der Errichtung eines Kamins ist bauplanungsrechtlich nach der Art der Nutzung in diesem Bereich grundsätzlich zulässig (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO).

Die Eigenart der näheren Umgebung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben entspricht eindeutig einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete, hier dem eines Industriegebietes (GI) nach § 9 BauNVO.

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem bezeichneten Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Nach 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegende solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies betrifft insbesondere auch Betriebe und Nutzungen, welche der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen und im Besonderen Störfallbetriebe nach der „Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Im verfahrensgegenständlichen Bereich sind mehrere solcher Betriebe angesiedelt und in der Nutzung befindlich. Beispielhaft erwähnt sei hier das benachbarte Ersatzbrennstoffkraftwerk.

Das antragsgegenständliche Vorhaben mit seinem entsprechenden Verwendungs- und Betriebshorizont reiht sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht in diese bereits vorhandene Art der Nutzung mit ein.

Diese Beurteilung und bauplanungsrechtliche Einstufung wird auch von Seiten der Stadt Gersthofen als maßgebliche Trägerin der Planungshoheit für den verfahrensgegenständlichen Bereich in Ihrer Stellungnahme vom 18. März 2021 (siehe dortige Nr. 3) so vorgenommen.

Auch in Anbetracht der Ausführungen des Bund Naturschutzes im Rahmen der Online-Konsultation kommt man zu keiner anderen Beurteilung. Auf die Ausführungen zum Thema Bauplanungsrecht im Rahmen der Behandlung der Einwendungen wird Bezug genommen.

Im Zuge der Überprüfung der Einwendungen wurde § 38 BauGB näher betrachtet. Nach Auffassung der Regierung von Schwaben handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage (öffentlicher Adressatenkreis der Anlieferer) im Sinne des § 38 BauGB.

Die §§ 29 bis 37 BauGB sind damit streng genommen nicht anzuwenden, wenn - wie geschehen - die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis kann damit die Zulässigkeit des Vorhabens sowohl über § 38 BauGB, als auch über § 34 BauGB bejaht werden.



3.2.14.1.2. Einvernehmen der Gemeinde

Die Stadt Gersthofen erteilte dem Vorhaben mit Beschluss des Stadtrates vom 24. März 2020 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

3.2.14.1.3. Bauordnungsrecht – Abstandsflächen

Nach dem aktualisierten „Lageplan Abstandsflächen“ (Pöyry Deutschland GmbH, CLD010-0U-003, AL0601-6697-7 A) vom 9. März 2021 werden die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 BayBO zu bestehenden Gebäuden auf demselben Baugrundstück (Fl. Nr. 2235/47 Gemarkung Gersthofen) nicht eingehalten. Es ergeben sich Überschneidungen der zwischen den geplanten und bestehenden Gebäuden/baulichen Anlagen anfallenden und sich dabei gegenüberliegenden Abstandsflächen. Von der Einhaltung der anfallenden Abstandsflächen kann lt. Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Augsburg (Stellungnahme vom 28. Januar 2020, Az: 2-348-2021-BI-210) nach Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen zugelassen werden, da sie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Regierung von Schwaben schließt sich der Auffassung des Landratsamtes an. Die Abweichungen werden mit der vorliegenden Genehmigung zugelassen.

Bezüglich der sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorgaben (wie z.B. Prüfstatik, Umsetzung des Brandschutznachweises, Stellplatznachweise) wurden seitens der unteren Baubehörde des Landratsamtes Auflage vorgeschlagen, die als Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt werden.

3.2.14.2. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat

Für das beantragte Silo zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG erforderlich. Gem. § 41 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen für diese Anlagen keine grundsätzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung auf Eignungsfeststellung. Aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg (Stellungnahme vom 28. Januar 2020, Az: 2-348-2021-BI-210) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger (vgl. Nr. 7.4.5.3.1 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts -VVWas) kann dem Antrag auf Erteilung der Eignungsfeststellung für die betreffende Anlage entsprochen werden, da laut Angabe der Antragstellerin das geplante Lagersilo Kalkhydrat ausreichend vor Niederschlagswasser schützt. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden mit diesem Bescheid festgesetzt.

3.2.14.3. Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Gegen die Erteilung der Teilerlaubnis für die Errichtung einer Dampfkesselanlage bestehen seitens des Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken, soweit die mit Schreiben der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt vom 22. März 2021, Gz: BS



464/2021-A genannten und mit Schreiben vom 28. Februar 2023 angepassten Anforderungen übernommen werden. Die betreffenden Anforderungen wurden unter Punkt A. III. als Nebenbestimmungen aufgenommen.

3.2.15. Entscheidung über erhobene Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH wurden insgesamt **66** Einwendungen erhoben. Neben den Einwendungen von verschiedenen Privatpersonen wurde folgende Einwendung erhoben:

- Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V., München durch Schreiben vom 24. März 2021, Gz: A-Gersthofen-AR (07/2021)

Die meisten Privatpersonen hatten sich den Ausführungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V. angeschlossen. Im Rahmen des als Online-Konsultation durchgeführten Erörterungstermins machten verschiedene Einwendungsführer von der Möglichkeit Gebrauch sich zu äußern.

Die erhobenen Einwendungen und die in ihnen gestellten Anträge konnten, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Einwendungen zudem ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, Rn. 126 zu § 10).

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen, in denen dargelegt wird, warum die erhobenen Einwendungen - soweit sie nicht bereits unzulässig sind – unbegründet sind. Hierzu wurden die Einwendungen anonymisiert und nach Themenbereichen geordnet. Gleichartige Einwendungen wurden thematisch zusammengefasst, weswegen sie nicht wörtlich wiedergegeben sind.

Soweit Einwendungen nicht explizit angesprochen sind, sind sie dem entsprechenden nächstpassenden Sachzusammenhang zugeordnet. Es ist davon auszugehen, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen, zusätzliche Anmerkungen in diesem Rahmen jedoch insb. aufgrund obiger ausführlicher Darlegungen in diesem Genehmigungsbescheid nicht mehr erforderlich waren.

Die nachfolgende inhaltliche Auseinandersetzung mit den form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erfolgt in der Reihenfolge der Synopse zur Online-Konsultation. Die Ziffern hinter 3.2.15 entsprechen den Ziffern der Synopse zur Online-Konsultation.



3.2.15.1. Einwendungen betreffend das Verfahren

3.2.15.1.1. Antragsunterlagen unvollständig und neue Auslegung der geänderten Unterlagen erforderlich

- *Die vorliegenden Antragsunterlagen seien unvollständig und teilweise nicht plausibel.*
- *Es fehlten Angaben zur: Herkunft des Klärschlammes, zur Dampfkesselanlage und zu Filterdetails, zum Bericht über die untersuchten Standortalternativen, zur FFH Verträglichkeitsprüfung, zu nötigen Ergänzungen des UVP-Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu den verschiedensten Schutzgütern u.a. um eine Klimaverträglichkeitsprüfung und eine Energiebilanz inkl. An- und Abfahrt, zur Energiebilanz und Nachweis der übergreifenden Nutzung im Industriepark, Bericht über mögliche Störfälle/Schadensereignisse im Industriepark,*
- *Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sei deshalb nach Vervollständigung der Antragsunterlagen neu durchzuführen.*
- *Neue entscheidungsrelevante Unterlagen z.B. die Änderung der Rauchgasreinigung auf ein abwasserfreies Verfahren seien erneut zur Einsichtnahme auszulegen. Die Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt alleine reicht nicht. Es kann nicht beurteilt werden, ob die Änderung des Kühlwasserkonzeptes negative Umweltauswirkungen auslösen kann.*

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Unterlagen wurden von der Regierung von Schwaben im Rahmen der Vorprüfung unter Beteiligung der Fachstellen für vollständig befunden. Ebenso wurden im Rahmen der Verfahrensbeteiligung keine grundsätzlichen Nachforderungen zu den von Ihnen vorgetragenen Punkten erhoben. Soweit im Laufe des Verfahrens zu einzelnen Fragen weitere Details verlangt wurden wie z. B. die Untersuchung eines Brüdenkondensates einer Referenzanlage verlangt wurden, dienten diese Unterlagen der Überprüfung und Kontrolle der Antragsunterlagen und zur Detaillierung für die Behörde, um genaue Auflagen festsetzen zu können. Der von der Rechtsprechung geforderten Anstoßfunktion wurde von den öffentlich ausgelegten Unterlagen bei weitem Rechnung getragen.

Konkrete Angaben zu der Herkunft und Belastung des Klärschlammes sind vorab nicht möglich, da die Lieferanten zum Teil nicht bekannt sind und die Werte von Anlage zu Anlage variieren können. Beantragt wurde aber ausschließlich die Verbrennung von Klärschlämmen der Abfallschlüsselnummer 19 08 05: "Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser". Damit liegt aufgrund der Angabe der gesetzlich normierten Abfallschlüsselnummer eine vom Gesetz vorgegebene hinreichende Bezeichnung des Klärschlammes und zur Herkunft des Klärschlammes vor. Eine weitere Detaillierung sieht selbst der Gesetzgeber nicht vor. Eine Verbrennung von Klärschlämmen aus anderen (gewerblichen oder industriellen) Abwasserbehandlungsanlagen wurde nicht beantragt.

Die Teilerlaubnis zusammen mit den gesamten Antragsunterlagen lässt den beabsichtigten Betrieb der Dampfkesselanlage in seinem Rahmen in hinreichendem Maß erkennen und genügt der Anstoßfunktion. Die für die Betriebserlaubnis nötigen Angaben sind einer zugelassenen Überwachungsstelle erst bekannt, wenn der konkrete Kessel nach der Ausschreibung feststeht und die zugelassenen Überwachungsstelle die entsprechenden



Prüfberichte erstellen konnte. Mit dem Betrieb der Dampfkesselanlage darf erst nach Erteilung der abschließenden Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV begonnen werden. Hierzu ist gem. Nebenbestimmung A. III. 7.2.1.1. der abschließende Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

Hinsichtlich der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von den beteiligten Fachstellen ebenfalls die Unterlagen als ausreichend zur Begutachtung bewertet.

Die Planänderung konnte ohne erneute Auslegung erfolgen.

Nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Antragsunterlagen nur abgesehen werden, wenn in den nach § 10 Absatz 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden, oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben - wie im vorliegenden Fall - eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Regierung von Schwaben hat zur Prüfung dieser Fragestellung eine Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) eingeholt.

In seinem Schreiben vom 14. September 2021 stellt das LfU hierzu Folgendes fest:

- **Zusätzliche erhebliche Auswirkungen**

Nach den Feststellungen des Bayer. Landesamts für Umwelt hat die Umstellung der Abgasreinigung auf ein abwasserfreies Verfahren keine grundsätzlichen Auswirkungen auf die Anlage.

Es entfallen die Abwassermengen aus der Abgasreinigung zur Kläranlage, weiterhin die Schlämme aus der Neutralisation. Dafür entstehen zwei neue Abwasserströme, die in andere Anlagenteile eingebracht werden. Die sauren Wäscherwässer (saurer Abstoß) werden in der Wirbelschichtfeuerung verbrannt. Die neutralen Wäscherwässer (neutraler Abstoß) dienen zur Befeuchtung des Adsorbens der Abgasreinigung. In den Wäscherwässern sind keine neuen anorganischen Schadstoffe enthalten. Die organischen Schadstoffe des Klärschlammes werden in der Wirbelschichtfeuerung mit hohen Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen zerstört.

Nach Auffassung des Bayer. Landesamts für Umwelt sind zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch die Planungsänderung nicht zu erwarten. Die Regierung von Schwaben teilt diese Auffassung.

- **Andere erhebliche Auswirkungen**

Es wurde weiterhin geprüft, ob durch die Planänderung andere erhebliche Auswirkungen entstehen.



Dies könnten erhebliche Änderungen an den Volumenströmen oder Schadstoffgehalten in der Abgasreinigung und somit bei den Emissionen sein.

Die sauren Wäscherwässer, die in die Feuerung eingebracht werden, sind mit maximal 300 l/h beziffert. Dies würde im Verhältnis zur Gesamtmenge eine Zunahme um 2% bedeuten, bei der Feuchtigkeit um ca. 3,3 %. Diese Zunahme bewegt sich im Bereich der üblichen Betriebsschwankungen einer Klärschlammverbrennungsanlage und ist damit unerheblich.

Die zusätzlichen anorganischen Schadstoffe, die in den sauren Wäscherwässern enthalten sind, werden in der Klärschlammmasche bzw. im Primärfilter eingebunden. Zusätzliche relevante Emissionen sind hier nicht zu erwarten.

Die neutralen Wäscherwässer, die zur Befeuchtung des Adsorbens eingesetzt werden, ersetzen hier eine Teilmenge des Frischwassers, das für den Betrieb benötigt wird und führen zu einer Einsparung.

Zusammenfassend sind nach Auffassung des Bayer. Landesamts für Umwelt und der Regierung von Schwaben andere erhebliche Auswirkungen durch die Planungsänderung damit nicht zu erwarten.

- Die Heranziehung des vorhandenen Kühlturms des EBS-Heizkraftwerks für die Kühlaufgaben der KVA im Rahmen der hierfür bereits erteilten Genehmigung und die damit verbundene Reduzierung des Kühlwasserbedarfs der KVA stellt nach Auffassung der Regierung von Schwaben eine Verbesserungsmaßnahme dar.

Insgesamt sind nach Auffassung der Regierung von Schwaben durch die Änderung der Anlagenkonzeption keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen. Im Rahmen einer Gesamtbewertung stellen die Änderungen eine Verbesserung hinsichtlich der Umweltauswirkungen dar, da einer eindeutigen Verbesserung bei den wasserwirtschaftlichen Belangen unerheblichen Änderungen beim Verbrennungsprozess, die sich nicht relevant auf das Emissionsverhalten auswirken, gegenüberstehen.

Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Antragsunterlagen wurde daher abgesehen.

Soweit diese Verbesserungen für Einwendungen relevant waren, wurde unter den Anmerkungen der Regierung in der Synopse darauf Bezug genommen.

3.2.15.1.2. Fehlende Öffentlichkeitskommunikation

- *Im Genehmigungsverfahren sind auch ältere Menschen einzubinden, die keinen Online-Zugang haben. Die Information sei lückenhaft gewesen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit hat über verschiedenste Medien stattgefunden. Folgende Informationsveranstaltungen fanden statt:

- August 2019: Erstinformation Mitarbeiter und Betriebsrat (Newsletter)
- 24. September 2019: Erstinformation Stadtrat Gersthofen
- 9. Oktober 2019: Pressemeldung an Lokalpresse



- 2. November 2019: Informationen zur Klärschlammverbrennungsanlage auf eigener Landingpage im Internet
- 6. November 2019: Pressemeldung an Lokalpresse
- 30. September 2020: Information des Stadtrates Gersthofen
- 7. Oktober 2020: Pressemeldung an Lokalpresse
- 10. Oktober 2020: Verteilung Info-Flyer in der Nachbarschaft
- 17. Juni 2021: Pressemeldung an Lokalpresse
- 22. Dezember 2021: Verteilung Info-Brief in der Nachbarschaft

Die maßgebliche öffentliche Bekanntmachung im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgte im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, in der örtlichen Tageszeitung (Printmedium, ganzseitige Anzeige) und im Internet (Homepage der Regierung von Schwaben und UVP-Portal). Die Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen konnte für jedermann zugänglich herkömmlich in Papierform vor Ort in den Rathäusern der betroffenen Kommunen erfolgen. Daneben auch digital. Die Einwendungsführer wurden über den Online-Dialog postalisch mit einem Informationsschreiben auf Papier, bei vorhandener E-Mail-Adresse per Mail informiert. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde in der Tageszeitung, im Amtsblatt der Regierung von Schwaben und auf der Homepage der Regierung von Schwaben öffentlich bekannt gemacht. Eine postalische Versendung der Synopse in Papierform erfolgte auf Wunsch. Ebenso die digitale Bereitstellung.

3.2.15.1.3. Forderung nach Moratorium

- *Forderung nach einem Moratorium bis ein bayernweites Klärschlamm Entsorgungskonzept für Anlagen in öffentlicher Hand vorgelegt ist. Eine Bestandsaufnahme und ein Gesamtkonzept für Bayern vor einer Genehmigung sei zwingend erforderlich. Bayernweit werden mehr Anlagen geplant als gebraucht. Eine Übersicht über die sich in Betrieb befindlichen Anlagen wird gewünscht. Die Verbrennung des Klärschlammes soll durch bestehende Müllverbrennungsanlagen übernommen werden. Besteht überhaupt ein Bedarf für die Anlage?*
- *Moratorium zur Vervollständigung der Antragsunterlagen und zur Klärung von Anlagendetails (Filterdetails, Dampfkesselanlage, ...)*
- *Moratorium bis ein Phosphor-Recyclingverfahren erprobt ist und Alternativen zur Rückgewinnung von Phosphor und anderen Wertstoffen geprüft sind*
- *Moratorium zur Klärung bau- und wasserrechtlicher Fragen*

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Gesetzessystematik des BImSchG sieht in § 6 BImSchG vor, dass die Genehmigung erteilt werden muss, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen (sogenannte "gebundene Entscheidung"). Der Charakter der Genehmigung ist anlagenbezogen, eine Planrechtfertigung wie z.B. die Ausnutzung anderweitiger Kapazitäten in Müllverbrennungsanlagen ist vom Gesetz nicht im Prüfungsmaßstab vorgesehen. In §10 Abs. 6a BImSchG werden Fristen definiert, innerhalb derer eine Entscheidung getroffen werden soll. Das Verfahren ist daher kontinuierlich fortzusetzen, sofern kein gesetzlicher Hinderungsgrund greift.



Ein gewünschtes Moratorium für ein bayernweites Klärschlamm Entsorgungskonzept, die Rüge von fehlenden Anlagendetails oder einer fehlenden Energiebilanz ist nicht notwendiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kein vom Gesetz vorgesehener Grund, das Verfahren ruhen zu lassen, solange das Fehlen von Unterlagen von den Trägern öffentlicher Belange nicht gerügt wird. Eine weitere Festlegung oder Nachreichung von Details - soweit im Rahmen der Behördenbeteiligung gefordert - kann im laufenden Verfahren erfolgen, so lange wie hier die grundlegende Beurteilung der Planung gegeben ist. So hat das LfU im Rahmen seiner Stellungnahme zwar einzelne Unterlagen nachgefordert bzw. deren Vorlage bis Betriebsbeginn gefordert, Allerdings waren dies Nachforderungen, wie das LfU im Rahmen seiner Beteiligung zu den Einwendungen bestätigt hat, nicht so gravierend, dass eine grundlegende Beurteilung der Planung nicht möglich gewesen wäre. Sie rechtfertigen kein Moratorium. Ein bayernweites Entsorgungskonzept ist nicht Inhalt des Genehmigungsverfahrens. Die Notwendigkeit bzw. der Bedarf spielt bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit keine Rolle.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Klärschlammmonoverbrennung explizit im Abfallwirtschaftsplan Bayern vom 17. Dezember 2014 unter Punkt 1.2.4 als anzustrebendes Ziel der bayerischen Abfallwirtschaft festgelegt ist. Soweit notwendig, müssen Kapazitäten ausgebaut werden. Im Großraum Augsburg existieren keine Kapazitäten an Klärschlammverwertungsanlagen.

Da die Müllverbrennungsanlagen keine Monoverbrennung sind, sondern gemischte Hausmüllabfälle verbrannt werden, würde dies eine spätere Phosphatrückgewinnung verhindern. Insoweit können Müllverbrennungsanlagen die beantragte Anlage nicht ersetzen und würden den gesetzlichen Vorgaben in der Abfallklärschlammverordnung ab 2029 zuwiderlaufen.

Die Forderung nach der Vorlage eines Logistikkonzeptes rechtfertigt ebenso kein Moratorium. Erschließungsfragen oder Lärmbelastungen wurden im Verfahren von den Fachbehörden nicht bemängelt. Bei einer Ortsteinsicht durch die Regierung von Schwaben bestätigte sich die Geeignetheit der Erschließungsanlagen. Die geplante Steuerung durch ein Ladezeitmanagement als freiwillige organisatorische Maßnahme durch die Antragstellerin hat sich in der Vergangenheit ausreichend bewährt und wird ebenfalls bei der neuen Anlage eingesetzt werden. Vor Ort konnte eine gut ausgebaute Anlieferzone festgestellt werden.

Ein Moratorium bis ein Recyclingverfahren erprobt ist, widerspricht der Gesetzessystematik des BImSchG und die Phosphorverwertung ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Genehmigungsbehörde hat über den konkreten Antrag zu entscheiden, eine Alternativenprüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine Alternativenprüfung hinsichtlich unterschiedlicher Techniken kann daher nicht gefordert werden. Das Immissionsschutzrecht ist i. d. R. technikoffen. Die 17. BImSchV und die BATC WI geben i. d. R. keine Emissionsbegrenzungen, bezogen auf einzelne Techniken, vor. Die Anlagen müssen die Emissionsbegrenzungen unabhängig von der eingesetzten Technik einhalten. Nur dies ist maßgebend. Eine Technik, die diese Emissionsbegrenzungen nicht gewährleisten könnte wäre abzulehnen, da nicht Stand der Technik.

Allerdings ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass bereits Aschen aus Klärschlammverbrennung, unter Beachtung der Vorgaben der Klärschlamm- und der Düngemittelverordnung, direkt in der Düngemittelindustrie eingesetzt und verwertet wurden und aktuell



noch werden, während dies bei alternativen Verfahren nicht bekannt ist.

Baurechtliche Fragen und Fragen der Bauwasserhaltung/Gebäudegründung sind in den Unterlagen ausreichend beschrieben. Alle geplanten Eingriffe in den Grundwasserkörper sind im baurechtlichen Teil der Antragsunterlagen beschrieben. Alle Abwasserteilströme sind in den Antragunterlagen beschrieben und bewertet.

3.2.15.1.4. Einwendung gegen die Durchführung einer Online-Konsultation (OK) anstelle eines Präsenztermines

- *Die Sinnhaftigkeit einer Online-Konsultation wird in Frage gestellt. Ein Präsenztermin sei dringend geboten. Es gebe komplexe vielfältige offene Fragen, auf die bei einem Präsenztermin eine Antwort erwartet werde. Hierzu wird die substantielle Auseinandersetzung mit den Fragen erwartet. Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V seien in der Synopse verkürzt und teils nicht vollständig aufgeführt.*
- *Im Rahmen der OK wurde vorgetragen, dass die Änderung der Anlage eine neue Auslegung erforderlich macht*

Die Durchführung der Online-Konsultation war aufgrund der gesetzlichen Regelung des PlanSiG zulässig.

Das gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung fällt unter den Anwendungsbereich des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG (§ 1 Nr. 1 und 2 PlanSiG). Die Durchführung des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 4 BImSchG, §§ 12 und 14 der 9. BImSchV). Trotz der Möglichkeit den Erörterungstermin nach § 5 Abs. 1 PlanSiG in Anbetracht der (seinerzeit) hohen Inzidenzen auch ganz entfallen lassen zu können, hat sich die Regierung von Schwaben für dessen Durchführung in Form der Online-Konsultation entschieden. Den Einwendungsführern sollte Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. § 5 Abs. 2 PlanSiG sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Online-Konsultation vor, wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Zum Zeitpunkt der Entscheidung im Februar 2022 anstelle des Erörterungstermins eine OK durchzuführen und während der OK herrschten immer noch hohe Inzidenzen. Es war immer noch geboten, physischen Kontakt zu anderen Menschen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. In Anbetracht der Schutzpflichten des Art. 2 Abs. 2 GG durften mögliche Teilnehmer nicht zu einer körperlichen Teilnahme oder einem Verzicht auf Teilnahme gezwungen werden, wie es ein Präsenztermin zur Folge gehabt hätte. Die OK bot die Möglichkeit der Teilnahme für alle. Mit dem OVG Lüneburg stimmen wir überein, dass es auch mit Blick auf Art. 20 Abs. 3 GG keinen Bedenken begegnet, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Online-Konsultation die Möglichkeit nur zur einmaligen Gegenreaktion der Einwender auf die Reaktion des Vorhabenträgers zu der Einwendung eröffnet hat und anders als in einem Erörterungstermin ein mehrfacher Austausch der wechselseitigen Positionen daher regelmäßig nicht besteht. Es besteht keine Rechtsverletzung hinsichtlich der „fehlenden Beantwortung von vielfältig offenen Fragen auf einem Präsenztermin“.

Die Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V liegen vollumfänglich vor und werden im Rahmen dieses Bescheides vollständig behandelt. Eine Beantwortung und



Bewertung der Einwendungen im Erörterungstermin bzw. der OK ist nicht dessen originäre Aufgabe. Hinsichtlich der Forderung nach einer neuen Auslegung wird auf die Ausführungen unter B. II. 3.2.15.1.1 verwiesen.

3.2.15.2. Einwendungen gegen den Einsatzstoff Klärschlamm

- *Woher stammt der Klärschlamm, der in dieser Anlage verarbeitet werden soll? Die Kapazität von 116.800 t/a bei der Anlieferung ist sehr hoch, wenn die Anlieferung nur aus den Gebieten Augsburg, Gersthofen und dem Abwasserzweckverband Schmuttertal erfolgen soll. Es soll keine überregionale Anlieferung des Klärschlammes erfolgen. Liegt eine freiwillige Beschränkung des Antragstellers auf bestimmte Landkreise für die Anlieferung durch den Begriff "Region" vor? Kommt industrieller Klärschlamm zum Einsatz?*
- *Beantragt wird eine Anlieferungsmenge von 116.800 Tonnen pro Jahr, bei einer Verbrennungsmenge von 27.100 Tonnen pro Jahr Trockensubstanz. Ist hier bereits eine Erhöhung der Verbrennungskapazität vorgesehen, die dann Zug um Zug umgesetzt wird?*
- *Klärschlamm enthält oft giftige Schwermetalle und nicht wenige problematische Medikamentenrückstände: Diese Giftstoffe müssen vor der Verbrennung dem Schlamm entzogen werden.*

Die Einwände gegen den Einsatzstoff Klärschlamm werden zurückgewiesen.

Beantragt wurde ausschließlich die Verbrennung von Klärschlamm der Abfallschlüsselnummer 19 08 05: "Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser". Damit liegt aufgrund der Angabe der gesetzlich normierten Abfallschlüsselnummer eine hinreichende Bezeichnung des Klärschlammes zur Herkunft des Klärschlammes vor. Eine Verbrennung von Klärschlamm aus anderen (gewerblichen oder industriellen) Abwasserbehandlungsanlagen wurde nicht beantragt und nicht genehmigt. Es kommt nur ausgefaulter kommunaler Klärschlamm, der mechanisch entwässert wurde zum Einsatz. Ergänzend wird auf B. II. 3.2.15.1.1. verwiesen.

Das Immissionsschutzrecht ist anlagenbezogen, d.h. es können Qualitätsanforderungen bzgl. des Einsatzstoffes in der Anlage gestellt werden, nicht aber an den Herkunftsbe reich.

Vom Bayer. Landesamt für Umwelt wurde die Einhaltung von Orientierungswerten für den Einsatzstoff Klärschlamm als Auflage vorgeschlagen und festgesetzt (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.2.1 dieses Bescheids).

Die vorgesehene Wirbelschichtfeuerung besitzt eine Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW. Beantragt wird ein ganzjähriger Betrieb. Bei einer Betriebszeit - unter Berücksichtigung von Stillstandzeiten (z. B. Revision) - von 8.000 h/a bedeutet dies einen Klärschlammumsatz bezogen auf die Trockensubstanz von 27.100 t/a. In Abhängigkeit von dem jeweils unterschiedlichen Trocknungsgrad der Klärschlämme ist lt. Antrag eine Anlieferung von maximal 116.800 t/a geplant. Der max. stündliche Umsatz an Klärschlamm wird mit 14,6 t_{OS}/h angegeben (Hinweis: Der maximale stündliche Schlammumsatz wird erreicht bei einem minimalen Trockensubstanzgehalt von 38 % in der



Brennstoffzufuhr zur Feuerung. Angegeben ist der Brennstoffdurchsatz der Originalsubstanz bei Anlieferung von ausschließlich entwässertem Klärschlamm bei 25 % Trockensubstanz.). Eine Erhöhung der Verbrennungskapazität von derzeit beantragt 27.100 t/a ist nur mit einem neuen Verfahren möglich und steht nicht zur Entscheidung.

Durch die Verbrennung des Klärschlammes bei hohen Temperaturen wird der größte Teil der im Klärschlamm vorhandenen Spurenstoffe, wie Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, wirksam zersetzt und gelangt nicht in die Umwelt. Durch die gewählte Verbrennungstemperatur wird die Schadstoffneubildung (z. B. Dioxine) effektiv verhindert. Über mehrstufige Filtersysteme werden Schadstoffe, wie zum Beispiel Schwermetalle, aus dem Abgas entfernt und einer sicheren Entsorgung zugeführt. Die Klärschlammverbrennung stellt daher eine wirksame Schadstoffminimierung im Gesamtkonzept der Klärschlamm Entsorgung dar.

3.2.15.3. Einwendungen gegen den Standort, fehlende bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

- *Baurechtliche Fragen sind zu klären, fragliche Einstufung als GI, Daten zu § 34 BauGB fehlen, es liegt eine städtebauliche Fehlentwicklung vor, Anwohnerschutz nur mit Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erreichen.*

Aufgrund von Art und Maß der Nutzung entspricht das Gelände des Industrieparks gemäß § 9 der BauNVO einem Industriegebiet (GI). Der Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage fügt sich hinsichtlich seiner Art und des Maßes der baulichen Nutzung ein und wird in diesem Bereich für bauplanungsrechtlich zulässig erachtet, § 34 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO wird eingehalten. Mit der Einstufung als faktisches Industriegebiet (GI) nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist die bauplanungsrechtliche Beurteilung abschließend möglich.

Die Einstufung als GI erfolgt aufgrund der vorhandenen Bebauung. Die nachfolgend in der Luftbildaufnahme abgebildete bauliche und nutzungstechnische Struktur bildet auch das tatsächliche Gepräge und Erscheinungsbild eines typischen Industriegebietes ab. Die hier vorhandenen zahlreichen, dem Immissionsschutzrecht sowie auch der Störfallverordnung sowie Seveso III-Richtlinie unterliegenden Betriebsarten dürfen hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials bauplanungsrechtlich nur in einem Industriegebiet untergebracht werden. Das gilt auch für das Maß der baulichen Nutzung. In Hinblick auf die sich klar präsentierende Situation (siehe nachfolgende Abbildungen) ist auch nicht im Ansatz erkennbar, dass sich das geplante Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in den Umgebungsbereich einfügen würde.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg



Abbildung 1 - Benachbartes EBS-Heizkraftwerk



Abbildung 2 - Benachbartes Kesselhaus



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
Telefon (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – Telefax (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater



Abbildung 3- Geplanter Standort (Öltanklager noch nicht abgerissen) mit EBS-Heizkraftwerk im Hintergrund



Abbildung 4- Luftbild Industriepark

Aufgrund der gewichtigen und städtebaulich prägenden Größe von ca. 35 Hektar und der hier auch aufgrund der Straßenführungen und Gewässerverlaufs des Lechs/Lechkanals möglichen und gegebenen räumlichen Trennungen und Abgrenzungen ist der betroffenen Bereich als eigenständiger Gebietsbereich abgrenzbar und einer eigenen Gebietsart, hier aufgrund seiner baulichen Strukturen, der ausgeübten Nutzungen und dem Gesamtgepräge dem eines Industriegebietes zuordenbar.

Die Wohnbebauungen, insbesondere im Bereich der Stiftersiedlung wie auch südlich des Weiherweges, sind erst nach dem zweiten Weltkrieg und damit viel später an das bereits seit Jahrzehnten bestehende Werksgelände und der dort bereits ausgeübten industriellen Nutzung herangerückt.

Der bereits sehr langfristig vorhandene industrielle Bestand genießt dabei auch einen vollumfänglichen baurechtlichen Bestandschutz. Es liegt zwar in Bezug auf die herangerückten Wohnbebauungsbereiche eine sogenannte „Gemengelage“ vor, welche nicht den heutigen Anforderungen an ein Abstufungs- und Trennungsgebot entspricht, die aber bei



der im vorliegenden Fall gegebenen Gesamtkonstellation nicht als im Sinne der Einwendungsführer einseitige, zu Lasten des Industriegebietes gehende und zu revidierende „Fehlentwicklung“ einzustufen ist. Der gegebene Gemengelagezustand hält bereits seit Jahrzehnten an, ohne dass dabei unüberbrückbare Spannungslagen, welche nicht im Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme unter Beachtung der zudem geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen werden konnten, entstanden sind. Das geplante Vorhaben, das die bestehenden umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten hat, verändert diese tatsächlich vorhandene Situation nicht weiter nachteilig.

Der Schutz der Nachbarschaft und die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Immissionsschutzrecht durch die Einhaltung der gem. § 5 Abs. 1 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgeanforderungen und durch die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gewährleistet. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften und der technischen Regelwerke (z. B. TA Luft, TA Lärm, 17. BImSchV, veröffentlichte Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken, ABA-VwV) wurde entsprechend geprüft. Die Einhaltung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen konnte festgestellt werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit auch ohne Überplanung gewahrt. Auf die ausführlichen Ausführungen im Bescheid unter B. II. 2.2, B. II. 3.2.2 und B. II. 3.2.3 wird verwiesen. Ergänzend sind die dazu vorgenommenen Untersuchungen und Ergebnisse insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung anzuführen.

Die Gebäudegründung, die Bauwasserhaltung und evtl. Grundwasserabsenkungen stellen keine bauplanungsrechtlichen Anforderungen dar. Die dafür erforderlichen Nachweise sind im Rahmen der Bauausführung bzw. in gesonderten Verfahren durch den Bauherrn zu erbringen. Es sind keine weiteren bauplanungsrechtlichen Fragen zu klären.

Im Zuge der Überprüfung der Einwendungen wurde § 38 BauGB näher betrachtet. Nach Auffassung der Regierung von Schwaben handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage (öffentlicher Adressatenkreis der Anlieferer) im Sinne des § 38 BauGB.

Die §§ 29 bis 37 BauGB sind damit streng genommen nicht anzuwenden, wenn - wie geschehen - die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange wurden berücksichtigt. Im Ergebnis kann damit die Zulässigkeit des Vorhabens sowohl über § 38 BauGB, als auch über § 34 BauGB bejaht werden.

- *Es liegt eine städtebauliche Fehlentwicklung vor, die ein Planungsbedürfnis auslöst.*

Entgegen dem Vortrag der Einwendungsführer liegt keine städtebauliche Fehlentwicklung vor und es wird auch kein Planungsbedürfnis bzw. Planungspflicht der Stadt Gersthofen ausgelöst.

Bei der gegebenen Situation handelt es sich um eine bereits seit Jahrzehnten faktisch unverändert vorhandene Bestandsgemengelage. Dabei ist weiter festzustellen, dass die angeführten Wohnbereiche insbesondere südlich des Weiherweges sowie mit der sogenannten Stifiersiedlung erst nach dem 2. Weltkrieg an die bereits seit Jahrzehnten zuvor bestehende umfangreiche Industrieansiedlung der damaligen Hoechst AG / IG Farben herangeführt wurden und dadurch erst im Nachhinein die heute gegebene Gemengelage geschaffen wurde.



Zur Geschichte der Industrieansiedlung am Standort kann auf den Auszug aus Wikipedia verwiesen werden:

„Auf dem Gelände des heutigen Industrieparks wurde im Jahr 1899 das Filialwerk Gersthofen der Farbwerke Hoechst AG gegründet, weil hier aufgrund eines von der Elektrizitäts-AG vormals W. Lahmeyer & Co. gleichzeitig errichteten Laufwasserkraftwerks am vom Lech ausgeleiteten Lechkanal eine Stromversorgung gewährleistet war. 1902 nahm das Werk die Produktion von Chromsäure, Chinon und Phthalsäure auf.

Nach der Gründung der I.G. Farben begann 1927 die Produktion von Wachsen am Standort.

Nach Kriegsende stand das Werk von 1945 bis 1951 als Lech-Chemie unter US-amerikanischer Verwaltung, kam jedoch bei der Entflechtung der I.G. Farbenindustrie als Werk Gersthofen wieder zu den Farbwerken Hoechst. Schwerpunkt des Werks Gersthofen lag auf der Produktion von Wachsen, Polymeradditiven und von Zwischenprodukten auf Basis von Essigsäure. 1958 nahm die Tochtergesellschaft Abieta Chemie am Südrand des Geländes die Erzeugung von Emulgatoren von synthetischem Kautschuk auf. Das Chemiewerk hatte Ende 1960er Jahre mehr als 2000 Beschäftigte, für die 378 Werkwohnungen bestanden. 1997 übernahm die Clariant GmbH das Werk Gersthofen und entwickelte es 2002 zum Industriepark Gersthofen weiter.

Auf dem etwa 35 Hektar großen Gelände mit Gleisanschluss sind heute in den insgesamt zehn Unternehmen rund 1.200 Menschen beschäftigt. Schwerpunkt ist nach wie vor die Herstellung von Spezialchemikalien durch Betriebe von fünf weltweit tätigen Unternehmen.

Für diesen historisch gewachsenen Industriestandort kann keine städtebauliche Fehlentwicklung erkannt werden.

- *Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes*

Eine Bauleitplanung für den vorliegenden Bereich ist aus Sicht des Baurechtes insbesondere in Hinblick auf die vorliegenden Bestandschutzrechte zur Art der Nutzung weder ziel- noch lösungsorientiert, da sich auch die plangebende Gemeinde, hier die Stadt Gersthofen, nicht über bereits vorhandenen gesicherten Bestand des bereits vorhandenen tatsächlichen Industriegebiets hinwegsetzen kann. Der städtebauliche Rahmen eines zweifelsfrei bestandsgeschützten Industriegebietes kann auch durch das sich hier in diesem Bestand einfügende Vorhaben – wie bereits ausgeführt - nicht weiter verändert werden. Das Vorhaben verändert die bereits vorliegenden bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach Auffassung des Landratsamts Augsburg und der Regierung von Schwaben insbesondere hinsichtlich der Art wie auch des Umgriffs nicht negativ, die geordnete städtebauliche Ordnung wird auch bei einer Beurteilung auf der Basis des § 34 BauGB ohne eine Bauleitplanung nach § 30 BauGB hier weiterhin gewahrt.

Ein Bebauungsplan wird hier aufgrund der bereits gegebenen und feststehenden Rahmenbedingungen nach Auffassung des Landratsamts Augsburg und der Regierung von Schwaben keinen Beitrag zu einer positiven städtebaulichen Entwicklung leisten können. D. h. im vorliegenden Fall würde auch eine ordnungsgemäß durchgeführte Bauleitplanung im Rahmen eines Bebauungsplans am Ende im Wesentlichen zu keinem anderen planerischen Ergebnis führen (können), wie es eine Beurteilung der im Rahmen des § 34 BauGB zu stellenden Anforderungen bereits jetzt abbildet und ergibt.



Besondere qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht für eine Verdichtung zu einer Planungsverpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit einem gebotenen gemeindlichen Handlungsbedarf liegen im vorliegenden Fall für den verfahrensgegenständlichen Bereich nicht vor. Die Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 1 entsteht also grundsätzlich nur, wenn das städtebauliche Konzept der Gemeinde eine Verwirklichung durch Bauleitpläne verlangt, was hier nicht der Fall ist.

Im Übrigen müssten für eine Verhinderung eines nach §34 BauGB zulässigen Vorhabens mittels Aufstellung eines Bebauungsplans schlüssige städtebauliche Belange vorliegen, welche aktuell nicht erkennbar sind. Unabhängig davon ist die Durchführung einer Negativplanung bzw. Verhinderungsplanung der Stadt Gersthofen rechtlich untersagt.

Dabei bleibt weiterhin zu beachten, dass die Durchführung einer Bauleitplanung im Rahmen der bestehenden grundgesetzlich garantierten Planungshoheit in der Entscheidungsbefugnis der Stadt Gersthofen liegt, welche im vorliegenden Fall keine entsprechenden Veranlassungen dazu getroffen hat. Auf die zustimmende Stellungnahme der Stadt Gersthofen vom 18. März 2021 im Rahmen des § 34 BauGB wird nochmals hingewiesen. Dies ist bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden.

- *Das geplante Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Umwidmung in ein Industriegebiet wäre nötig.*

Der Flächennutzungsplan ist als nur vorbereitender Plan „grobmaschiger“ als ein Bebauungsplan mit seinen rechtsverbindlichen Festsetzungen. Dem entspricht es, dass sich ein Flächennutzungsplan mit seinen Darstellungen zurückhält.

Im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen ist der betroffene Gebietsbereich entsprechend dem Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO sowie der Planzeichenverordnung nicht als Baugebiet nach § 1 Abs. 2 BauNVO sondern als Baufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO (gewerbliche Baufläche = G) dargestellt (siehe dazu den nachfolgenden Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen).



Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen



Eine Einstufung im Flächennutzungsplan bereits in ein Baugebiet nach § 8 oder § 9 BauNVO wurde damit nicht vorgenommen. Die Angaben in der Einwendung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 24. März 2021 unter der Nr. 12 sind damit unzutreffend. Der Flächennutzungsplan widerspricht weder der bereits vorhandenen noch der verfahrensgegenständlich beantragten Art der Nutzung, sondern bildet diese vielmehr mit ab. Zudem kommt es bei einer Beurteilung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB auf die Darstellung des Flächennutzungsplans grundsätzlich nicht an. Der Flächennutzungsplan entwickelt in seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan keine Rechtssatzqualität. „Seine fehlende Rechtssatzqualität und seine nicht vorhandene unmittelbare Wirkung auf die Bodennutzung zeigen sich besonders in den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben in den Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30) und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34). Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind für die nach §§ 30 und 34 zu beurteilenden Vorhaben ohne Bedeutung; sie ändern deren Zulässigkeitsregeln nicht, d.h. in Gebieten mit Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach deren Festsetzungen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach den Regeln des § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans können den nach § 30 oder § 34 zulässigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden oder abweichend von § 30 oder § 34 die Zulässigkeit von Vorhaben begründen. Sie können in den nach § 30 oder § 34 zu beurteilenden Gebieten und Ortsteilen nur Bedeutung erlangen, indem sie durch Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen umgesetzt und dadurch i. S. d. § 8 Abs. 1 BauGB bodenrechtlich verbindlich werden.“ (EZBK/Söfker, 145. EL Februar 2022, BauGB § 5 Rn. 7a).

- *Es liegt keine gesicherte Erschließung vor, da die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind.*

Die vorliegenden ausreichenden bauplanungsrechtlichen erschließungstechnischen Verhältnisse werden mit der ausreichenden Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche, der gegebenen Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung über die eigene Kläranlage weiterhin eingehalten. Die gesicherte Erschließung wurde zudem auch von der hier zuständigen Stadt Gersthofen in der Stellungnahme vom 18. März 2021 bestätigt (siehe dortige Nr. 10, 11 und 12).

Die Abwasserbehandlung erfolgt über die eigene Kläranlage. Für deren Betrieb ist die wasserrechtliche Erlaubnis maßgebend, die gültig vorliegen muss und auch einzuhalten ist. Soweit hier das bereits beantragte, erforderliche wasserrechtliche langfristige Neugehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wurde mit entsprechenden Nebenstimmungen gearbeitet. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 27. Dezember 2022, Az: 52.11-6323/01 V 53.1 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, so dass die Erschließung bis zu diesem Termin gesichert ist.

- *Warum wird ein Standort gewählt, der unmittelbar an reine Wohngebiete grenzt? Kann die Verbrennungsanlage nicht in die Nähe der Kläranlage geplant werden, weiter weg von reinen Wohngebieten? Der Standort der "Klärschlammverbrennungsanlage MVV Gersthofen" wird als ungeeignet gesehen, da sich im Bereich unter 500 m westlich ein Wohngebiet "Stifter Siedlung" und östlich ein Naturschutzstreifen "Lech-*



Auen" befindet. Anwohnerschutz bzw. Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist zu gewährleisten.

- *Verbrennung nur außerhalb von dicht besiedelten Gebieten*

Grundsätzlich trifft der Antragsteller eine Standortentscheidung im Rahmen der Projektplanung. Der Standort liegt im Bereich des bereits existierenden Industrieparks Gersthofen. Die Fläche ist bereits überbaut. Im Rahmen von Flächenrecycling soll ein Rückbau und ein Wiederaufbau, sowie ein teilweiser neuer Überbau erfolgen. Die Standortwahl erfolgte insbesondere zur Nutzung von Synergien mit bestehenden Anlagen (Kühlturm EBS-Heizkraftwerk, Werksschutz, Werksfeuerwehr, Verkehrsinfrastruktur). Der Standort ist im Eigentum der MVV Industriepark Gersthofen GmbH und durch die vorhandene Infrastruktur innerhalb des Industrieparks in vielerlei Hinsicht (Ver- und Entsorgung Wasser, Dampfnetz, EBS-Kraftwerk, bestehende Organisationsstruktur) erschlossen. Die Wahl eines Standortes in einem bereits vorhandenen Industriegebiet, das für die Anlage die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen bietet, ist eine per se nicht zu beanstandende Entscheidung. Es drängt sich kein anderer Standort auf, der auch im Hinblick auf die Umweltbelange oder die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen vorzugswürdig wäre.

Im Rahmen des Verfahrens wird dann überprüft, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften an diesem Standort auch eingehalten werden können. Werden die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, ist der Standort geeignet.

Der benachbarte „Anwohnerschutz“ wird auch bei einer bauplanungsrechtlichen Einstufung als Industriegebiet (GI) über die weiter bestehenden und auch einschlägigen gesetzlichen umweltrechtlichen Regelungen sichergestellt und kann in der vorliegenden bauplanungsrechtlichen Situation nicht über eine Bauleitplanung zusätzlich noch wesentlich anders geregelt und erreicht werden. Das Vorhaben hat die umfangreichen weiteren maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im umweltrechtlichen Bereich einzuhalten. Damit werden auch gleichzeitig die bauplanungsrechtlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (weiterhin) gewährleistet.

Der Schutz der Nachbarschaft und die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Immissionsschutzrecht durch die Einhaltung der gem. § 5 Abs. 1 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgeanforderungen und durch die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gewährleistet. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften und der technischen Regelwerke (z.B. TA Luft, TA Lärm, 17. BImSchV, veröffentlichte Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken - BVT bzw. BREF-) wurde entsprechend geprüft. Die Einhaltung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen konnte festgestellt werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewahrt. Gleiches gilt auch für das Naturschutzgebiet Lech-Auen. Im Rahmen der Ausbreitungsberechnung wurden die möglichen Auswirkungen betrachtet und konnten verneint werden. Stoffliche Einträge liegen gem. der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde unterhalb der geltend zu machenden Critical Loads oder Critical Levels. Auf die ausführlichen Ausführungen im Bescheid unter B. II. 2.2 und B. II. 3.2.2 und B. II. 3.2.3 wird verwiesen. Ergänzend sind die dazu vorgenommenen Untersuchungen und Ergebnisse insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung anzuführen, die die Genehmigungsfähigkeit an diesem Standort belegen.



- *Fragen zur Gebäudegründung, zur Grundwasserabsenkung und zur Bauwasserhaltung sind nicht beantwortet*

Fragen der Gebäudegründung und der Baugrubenumschließung sind in den Unterlagen ausreichend beschrieben. Alle geplanten Eingriffe in den Grundwasserkörper sind im baurechtlichen Teil der Antragsunterlagen beschrieben. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth konnte das entsprechende Gutachten abgeben, fehlende Unterlagen wurden nicht moniert. Die reine Bauwasserhaltung wird – soweit erforderlich - isoliert beantragt werden.

3.2.15.4. Einwendungen zu Verkehrsaufkommen, verkehrliche Erschließung

- *Das Verkehrsaufkommen werde sich durch die Klärschlammanlieferung erheblich vergrößern und zu einer weiteren Blockade an der Kreuzung Bergstraße führen. Diese sei bereits durch die Transporter der Firma Amazon stark belastet; die Verkehrssituation sei durch die extreme Ansiedlungspolitik (Amazon) und die B2 bereits jetzt nahezu untragbar. Das Verkehrsaufkommen an der B2 und A8, das eh schon zu stark ist, wird sich weiter erhöhen. Es fehlt ein Verkehrsgutachten über die aktuellen gesamten Verkehre von der Anschlussstelle B2 bis zum Einfahrtor Nord Ludwig-Herrmann-Str.100.*
- *Wie hoch wird das zusätzliche LKW-Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung von 100.000 Tonnen Klärschlamm?*
- *Zu welchen Zeiten finden die Anlieferung und der Abtransport statt?*
- *Die Infrastruktur von dichtbesiedelten Gebieten sei zuerst an den täglich zu erwartenden Schwerlastverkehr anzupassen.*
- *Der Verkehr solle anders geleitet werden. Über die B2 weiter nördlich bis zur Abfahrt Stettenhofen. Von dort im Osten zurück über eine vorhandene asphaltierte Straße zum Chemiepark (Büchelstraße). Dies zur Entlastung der Bergstraße mit Industriegebiet Nord und Adalbert-Stifter-Siedlung.*
- *Ein Logistikkonzept muss im Rahmen des Klimaschutzes andere Prioritäten setzen als den Transport mit Verbrennungsmotoren.*

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Hauptzufahrt bzw. -abfahrt führt über die B2-AS Bergstraße - Bergstraße und ein kurzes Stück bis zum Haupttor auf der Ludwig-Herrmann-Straße. Die genannten Straßen sind vom Querschnitt und der Verkehrsführung geeignet, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen (Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Augsburg vom 18. März 2021). Die Kreuzung Bergstraße/Röntgenstraße ist, wie auf der Ortseinsicht der Regierung von Schwaben am 4. Januar 2023 vorgefunden, entsprechend groß ausgebaut. Ebenso die Anbindung Bergstraße an die B 2.

Der Verkehr wird durch eine Ampelanlage gesteuert. Richtung Stiftersiedlung sind Lärmschutzwände vorhanden. Von Süden kommend erschließt die Röntgen Straße ein größeres Gewerbegebiet. Der Verkehr vermischt sich spätestens an dieser Kreuzung und kann der MVV Industriepark Gersthofen GmbH nicht mehr zugerechnet werden.

Der Kreisverkehr Ludwig-Herrmann-Straße, Büchelstraße, Bergstraße und die Zufahrtsstraßen sind für die nötige Erschließung eines Industriegebiets entsprechend ausgebaut.



Das Rondell des LKW-Wartebereichs des Werks bietet für eine größere Zahl an LKW Platz. Weitere LKW-Warteplätze sind beim Parkplatz vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Lademanagement ist eine ausreichende Infrastruktur ersichtlich.

Im Rahmen des Antrags nach BImSchG wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Basierend auf der maximalen Mengenbilanz der Anlage wurden die LKW-Bewegungen errechnet. Für die Berechnung wurde von 250 Tagen mit LKW-Verkehr ausgegangen (nicht betrachtet wurden Revisionszeiten, Sonn- und Feiertage).

Die Anlieferung und der Abtransport erfolgen werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Es ergeben sich für den Normalbetrieb (Kapazität 85.000 t/a) 20 und für den Sonderbetrieb (Kapazität 116.800 t/a, max. 20 % der Betriebszeit) 25 zusätzliche LKW-Fahrten pro Tag. Diese Berechnung enthält alle notwendigen LKW-Fahrten, wie Schlammanlieferung, Abtransport der Schlacke und Versorgung mit Betriebsstoffen. Das Lärmgutachten betrachtet neben dem Anlagenlärm auch die Lärmemissionen des mit der geplanten Anlage verbundenen Lieferverkehrs. In dem schalltechnischen Gutachten zum Genehmigungsantrag Klärschlammverwertungsanlage im Industriepark Gersthofen der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M152744/01 vom 15. Juli 2020) werden die Beurteilungspegel berechnet. Die berechneten Beurteilungspegel für das gesamte Vorhaben liegen tags 17 dB(A) und nachts bis 15 dB(A) unter den festgelegten Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Auch die um mindestens 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerte können an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden (Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt vom 17. Februar 2022).

Das Vorhaben ist damit ausreichend durch öffentlich gewidmete Straßen erschlossen. Lärmbelastungen werden gem. dem geprüften Lärmgutachten durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das der Klärschlammverbrennungsanlage zuzurechnen ist, nicht in relevanter Weise verursacht.

Die von einem Einwender vorgetragene Erschließung über die B2 weiter nördlich bis zur Abfahrt Stettenhofen und von dort im Osten zurück über eine vorhandene asphaltierte Straße zum Chemiepark (Fortsetzung Büchelstraße nach Parkplatz Richtung Norden) ist, wie die Ortseinsicht der Regierung von Schwaben ergeben hat, nicht möglich. Die Strecke ist straßenverkehrsrechtlich gesperrt und nicht für den öffentlichen Verkehr zugänglich. Zudem ist die Strecke nicht entsprechend ausgebaut, um den LKW-Verkehr aufzunehmen. Ein LKW-Begegnungsverkehr ist hier nicht möglich. Aufgrund des vorhandenen, ausreichenden öffentlichen Straßennetzes zur Erschließung kann der Antragsteller auch nicht auf andere Wege oder auf einen anderen Transport als mit Verbrennungsmotoren verwiesen werden.

3.2.15.5. Einwendung gegen die Technologie „Verbrennung“ und Forderung nach dem Einsatz von besseren und klimaschonenderen Technologien, Phosphorrecycling

- *Vor Erteilung der Genehmigung sollten neue Technologien, die keine Verbrennung benötigen, unbedingt berücksichtigt werden. Klimaschonende und innovative Technologien sollten anstelle der Verbrennung und der damit verbundenen Schadstofffreisetzung umgesetzt werden. Eine Möglichkeit wäre auch, die Phosphorrückgewinnung und Vermarktung direkt in den Kläranlagen vorzunehmen.*



- *Hinsichtlich der Schließung des Kreislaufes Klärschlammverwertung sollte eine Phosphorrückgewinnung stattfinden. Kann in der Anlage eine Phosphorgewinnung umgesetzt werden und ab wann soll sie kommen?*
- *Einsatz von Alternativen, denn es gibt Vorteile gegenüber einer Monoverbrennung im Wirbelschichtverfahren. Es gibt innovativere Entwicklungen, bei denen sowohl die Kreiskaufwirtschaft, die Emissionen und auch die Klimafreundlichkeit und die Kostenfrage besser gelöst ist.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Gegenstand des Verfahrens und kann (derzeit) nicht eingefordert werden.

Beurteilungsgrundlage für die Abfallverbrennung ist die 17. BImSchV. Die am 3. Dezember 2019 veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BAT) 2019/2010 zur Abfallverbrennung (BATC WI, deutsch BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung) werden als Erkenntnisquelle herangezogen. Sie sind maßgeblicher Stand der Technik für die gewählte Technologie (Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt vom 6. April 2021).

Das aktuelle Verfahren entspricht dem aktuellen Stand der Technik (WI BREF - BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung).

Zu entscheiden ist über den konkreten Antrag. Die Gesetzessystematik des BImSchG sieht in § 6 BImSchG vor, dass die Genehmigung zu erteilen ist, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen (sogenannte "gebundene Entscheidung" oder Anspruchsgenehmigung). Der Charakter der Genehmigung ist anlagenbezogen, eine Planrechtfertigung oder Alternativenprüfung für andere Anlagentechniken ist vom Gesetz nicht im Prüfungsmaßstab vorgesehen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu B. II. 3.2.15.1.3 verwiesen.

3.2.15.6. Einwendungen hinsichtlich Lärmbelastungen (LKW-Verkehr und Anlagenlärm)

- *Es sind negative Auswirkungen an Lärm durch das durch die Anlage verursachte hohe Aufkommen an LKW-Verkehr für die in unmittelbarer Nähe liegenden Wohngebiete zu erwarten. Wie erfolgt der An- und Abtransport? Wie viele LKW-Bewegungen sind täglich zu erwarten? Wie wirkt sich die erhebliche Vergrößerung des Verkehrsaufkommens lärmtechnisch aus?*
- *Wie sind die Betriebszeiten der Anlieferung?*

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Rahmen des Antrags nach BImSchG wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Basierend auf der maximalen Mengenbilanz der Anlage wurden die LKW-Bewegungen errechnet. Für die Berechnung wurde von 250 Tagen mit LKW-Verkehr ausgegangen (nicht betrachtet wurden Revisionszeiten, Sonn- und Feiertage). Es ergeben sich für den Normalbetrieb (Kapazität 85.000 t/a) 20 und für den Sonderbetrieb (Kapazität 116.800 t/a, max. 20 % der Betriebszeit) 25 zusätzliche LKW-Fahrten pro Tag. Diese Berechnung enthält alle notwendigen LKW Fahrten, wie Schlammanlieferung, Abtransport der Schla-



cke und Versorgung mit Betriebsstoffen. Das Lärmgutachten betrachtet neben dem Anlagenlärm auch die Lärmemissionen des mit der geplanten Anlage verbundenen Lieferverkehrs.

In dem schalltechnischen Gutachten zum Genehmigungsantrag Klärschlammverwertungsanlage im Industriepark Gersthofen der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M152744/01 vom 15. Juli 2020) werden die Beurteilungspegel berechnet. Die berechneten Beurteilungspegel für das gesamte Vorhaben liegen tags 17 dB(A) und nachts bis 15 dB(A) unter den festgelegten Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Auch die um mindestens 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerte können an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden (Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt vom 17. Februar 2022).

Nach dem schalltechnischen Gutachten und den Angaben im Antrag findet die Anlieferung werktags, tagsüber zwischen 6:00 bis 22:00 Uhr statt (vgl. Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt vom 17. Februar 2022)

3.2.15.7. Einwendungen wegen befürchteter Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe durch die Klärschlammverbrennung bzw. Klärschlamm Trocknung

Es wurden unterschiedlich formulierte Einwendungen hinsichtlich der Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe durch die Verbrennung vorgetragen, die zusammenfasst wie folgt lauteten:

- *Welche Luftschadstoffe in welcher Menge werden bei der Verbrennung von Klärschlämmen entstehen und über den Kamin entweichen? Die Emissionen von Luftschadstoffen über den Kamin sollen vermieden werden. Ebenso dürfen keine Rauchgase die in unmittelbarer Nähe liegenden Wohngebiete beeinträchtigen. Die zulässigen Grenzwerte (Immissionen) für Anwohner dürfen nicht überschritten werden. Dies muss auch für Inversionswetterlagen gelten. Es darf zu keiner Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffe kommen.*
- *Klärschlamm darf aufgrund des hohen Giftstoffeintrages nicht mehr als Dünger ausgebracht werden – wohin gelangen denn die Giftstoffe bei der Verbrennung? Welche Schadstoffe werden in welchem Umfang über die untersuchten Schadstoffe hinaus von der Anlage emittiert?*
- *Durch die Verbrennung getrockneten Klärschlamms entstehen große Mengen an Staubpartikeln. Es muss sichergestellt werden, dass diese Staubpartikel gebunden und nicht in die Luft abgegeben werden.*
- *Werden bei der Verbrennung bzw. Verarbeitung Schwermetalle oder Dioxine freigesetzt?*

Die Einwendungen werden aufgrund der Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens, der Beurteilung des Bayer. Landesamts für Umwelt und der Einhaltung der als Beurteilungsgrundlage heranzuziehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zurückgewiesen.

Als Beurteilungsgrundlagen für die Klärschlammverbrennungsanlage waren maßgebend und wurden bei der Begutachtung durch das Bayer. Landesamt für Umwelt beachtet:



- die 17. BImSchV,
- die am 3. Dezember 2019 veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BAT) 2019/2010 zur Abfallverbrennung (BATC WI, deutsch BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung) als Erkenntnisquelle
- die am 17. August 2018 veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken 2018/1147 zur Abfallbehandlung (BATC WT, deutsch BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung), die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 in nationales Recht inzwischen umgesetzt ist.

Das lufthygienische Gutachten und das Bayer. Landesamt für Umwelt kommen zusammenfassend zum Ergebnis, dass für die betrachteten Schadstoffe gezeigt werden konnte, dass

- die Bagatellmassenströme eingehalten werden bzw. unterschritten werden, insofern davon auszugehen war, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden,
- die Zusatzbelastungen an den relevanten Immissionsorten für die meisten Stoffe irrelevant sind.

Soweit keine Irrelevanz gegeben war, wurde aus der ermittelten Vorbelastung und der errechneten Zusatzbelastung die Gesamtbelastung ermittelt. Bei der ermittelten Gesamtbelastung werden die einschlägigen Werte eingehalten. Die Berechnungen wurden vom Bayer. Landesamt für Umwelt als korrekt bewertet, die zu Grunde gelegten Annahmen sind konservativ. Das Bayer. Landesamt für Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist. Die zulässigen Grenzwerte werden allesamt eingehalten.

Im Detail wird auf die bereits erfolgten Ausführungen hierzu unter B. II. 3.2.2.5, 3.2.2.8 und B. II: 3.2.3 verwiesen.

- *Die Summationswirkung mit anderen Vorhaben in Augsburg - Autobahn, Müllverbrennungsanlage, andere Industrieanlagen - ist zu betrachten. Für den Industriepark Gersthofen ist eine Gesamtschadstofffracht zu ermitteln. Es fehlt ein Gesamtkonzept zur Reduktion der Gesamtschadstofffracht aus dem Industriepark Gersthofen. Die bei der Verbrennung entstehenden Luftschadstoffe belasten die in rechtskräftigen Bebauungsplänen in der Stifiersiedlung als „reine Wohngebiete“ ausgewiesene Wohnbebauung zusätzlich zu den Schadstoffemissionen der jetzt schon ansässigen Unternehmen. Insbesondere findet beim EBS-Kraftwerk bereits eine Verbrennung statt.*

Der Summationswirkung wurde durch den Ansatz der Vorbelastung ausreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen des Luftreinhaltungsgutachtens wurde auch eine Immissionsprognose erstellt. Bei der Bewertung wird auch die Vorbelastung und die Gesamtbelastung bewertet. Insbesondere wurde zur Ermittlung der Immissionsvorbelastung im Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH auf die Daten des lufthygienischen Überwachungsprogramms Bayern (LÜB) des Bayer. Landesamts für Umwelt Bezug genommen. Es wurden für As, Cd, Ni, Tl und B(a)P die Maximalwerte der LÜB-Stationen herangezogen (s. S.



80f. des Gutachtens). Diese Betrachtung konnte so durchgeführt werden, da bei den durch das LÜB gemessenen Luftschadstoffen am Standort des Industrieparks Gersthofen keine Emissionen zu erwarten sind, die wesentlich von der üblichen Hintergrundbelastung abweichen.

Bei Nickel weicht der Messwert an der LÜB-Station Augsburg Königsplatz erheblich von den Werten anderen LÜB-Stationen ab, insbesondere auch von anderen städtischen LÜB-Stationen. Somit wird für Nickel der Maximalwert aller übrigen LÜB-Stationen für die Betrachtung herangezogen. Dies ist korrekt, da der Messwert an der LÜB-Station Augsburg LfU bestätigt, dass erhöhte Nickelwerte im Umkreis Augsburg nicht großflächig gegeben sind, und somit am Königsplatz auf kleinräumig lokalen Randbedingungen beruhen müssen.

Für Chrom, Quecksilber und PCDD/F im Staubniederschlag sind im LÜB keine Messwerte vorhanden. Hier wird ein industrieller Standort als Vergleich herangezogen. Der Gutachter Müller-BBM GmbH zieht für Chrom den gemessenen Maximalwert aus der Untersuchung zum B-Plan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald des Marktes Meitingen“ heran, die im Internet zum Download zur Verfügung steht. Dies ist konservativ und ausreichend.

Für die PCDD/F im Staubniederschlag wird ebenfalls eine Messstelle in der Umgebung der Lechstahlwerke herangezogen.

Für Quecksilber im Staubniederschlag wird die Vorbelastung anhand der „Daten zu Umwelt 2000“ des Umweltbundesamtes ermittelt. Es wird anhand eines Modells des Europäischen Überwachungsprogramms belegt, dass dieser Wert konservativ ist.

Mit der vorgenommenen Werteermittlung für die Vorbelastung besteht Einverständnis. Die Gesamtbelastung wurde ausreichend und korrekt bewertet.

- *Welche Filteranlagen kommen in der geplanten Anlage zum Einsatz? Werden die Luftschadstoffe gefiltert? Neutralisieren sich die Luftschadstoffe?*
- *Wird eine gezielte Quecksilberabscheidung zur Vermeidung von diffusen Quecksilber-Immissionen durchgeführt?*

Die eingesetzten Filteranlagen entsprechen dem Stand der Technik. Die Rauchgase aus dem Wirbelschichtkessel werden im Primärfilter (03-F005) entstaubt. Eine weitere Stufe der Rauchgasreinigung ist die Entstickung der Abgase und erfolgt bei Bedarf bereits am Ende des Feuerraumes mittels SNCR-Verfahren, bei dem durch die nichtkatalytische Umsetzung des Reduktionsmittels mit den bei Verbrennungsprozessen entstehenden Stickoxiden (NO_x) die umweltneutralen Produkte Stickstoff (N₂) und Wasserdampf (H₂O) entstehen.

Der weitere Rauchgasreinigungsprozess setzt sich aus den Hauptkomponenten Reaktor (04-C001), Gewebefilter (04-F001), HCl-Wäscher (04-F002), SO₂-Wäscher (04-F003), Saugzuggebläse (04-V001) und Kamin (04-H001) mit den Emissionsmessungen zusammen. Im Reaktor und anschließenden Gewebefilter erfolgt durch Zugabe von Kalkhydrat die Abscheidung saurer Schadgase, wie SO₂, HCl, und HF.

Durch die Zugabe von kohlenstoffhaltigem Adsorbens erfolgt eine gezielte Abscheidung insbesondere von Schwermetallen (insbesondere Quecksilber) in der geplanten Rauchgasreinigung.



- *Wie sind die Emissionswerte im Vergleich zu den im BImSchG genannten Emissionsbandbreiten (im Sinne BImSchG die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte) konkret einzuordnen. Liegt die Anlage hier im oberen, mittleren oder unteren Bereich?*
- *Der Einsatz von BVT-Merkblättern bezieht sich nicht allein auf die Abgasemissionen sondern verlangt auch diverse Managementpläne (Abfall, Umwelt, Klärschlamminput, Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung, Rückstände)*

Hinsichtlich der „Emissionsbandbreiten“ ist als Grundlage insbesondere die 17. BImSchV, darüber hinaus die TA Luft und das BVT-Merkblatt Abfallverbrennung zu berücksichtigen. Sämtlich relevante Vorschriften des öffentlichen Rechts werden eingehalten. In der BATC WI sind im Vergleich zur 17. BImSchV keine festen Emissionsbegrenzungen, zum Beispiel als Emissionshalbstundenwerte angegeben. Die BATC WI gibt Emissionsbandbreiten an, die beim Einsatz des Standes der Technik eingehalten werden können. Bei dem Gutachten zur Luftreinhaltung werden von diesen Emissionsbandbreiten die „oberen“ Grenzen betrachtet.

Dies ist die Vorgehensweise in Bayern auf der Grundlage des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Januar 2020, Az. 5d-U8718.11-2006/2-141, das derzeit als Bewertungsgrundlage für Verfahren in Bayern heranzuziehen ist und das ausführt: „Bis zur Anpassung der zu ändernden Verordnung können sich die Genehmigungsbehörden bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten aus unserer Sicht am oberen Ende der Emissionsbandbreiten orientieren. Die Betreiber sind jedoch darauf hinzuweisen, dass in der künftig geänderten Verordnung ggf. niedrigere Emissionsgrenzwerte enthalten sein können. Sofern sich bei bestehenden Anlagen der im Genehmigungsbescheid bereits festgelegte Emissionsgrenzwert im Bereich der Emissionsbandbreite befindet und sich aus der geänderten Verordnung keine neuen Anforderungen ergeben, ist über die Information der Betreiber hinaus insofern nichts zu veranlassen.“

Das Verfahren wurde auch auf die vorliegende Planung angewandt. Mangels festen Emissionsbegrenzungen konnten die oberen Grenzen bei der Begutachtung angesetzt werden.

Für Benzo(a)Pyren hat die Antragstellerin einen gegenüber der 17. BImSchV reduzierten Emissionsgrenzwert beantragt und somit den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft sicher unterschritten. Bei Unterschreitung des Bagatellmassenstroms könnte die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen und in der Regel davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Im Übrigen ist anzumerken, dass durch die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV (Bezugssauerstoff-Umrechnungsverbot) Anlagenbetriebszustände bestehen, in denen die 17. BImSchV strengere Anforderungen festlegt als die BATC WI.

Mit den beantragten Emissionsbegrenzungen wurde durch das Gutachten zur Luftreinhaltung belegt, dass durch die beantragte Anlage keine schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind. Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus sind daher nicht erforderlich.

Auch die auf Seite 6 vom BUND Naturschutz in Bayern e.V zu den BVT-Schlussfolgerun-



gen genannten und geforderten Maßnahmen werden bereits über verschiedene Auflagenvorschläge erfüllt.

Die BATC WI wurde damit bereits in den Antragsunterlagen und den Stellungnahmen des LfU berücksichtigt, sie wurde im Bescheid mittels Auflagen umgesetzt und beachtet.

- *Erhöhter CO₂-Ausstoß, der wegen der Klimaerwärmung ja eigentlich verringert und nicht noch erhöht werden sollte. Jeder Verbrennungsprozess setzt CO₂ Emissionen frei, dieser muss in allen Bereichen (Mobilität, Heizung, etc.) reduziert werden.*

Klärschlamm ist als Abfall zwingend zu beseitigen. Die bei der Verbrennung gewonnene Energie wird durch die Einbindung der Anlage in die Energieversorgung des Standortes genutzt, so dass unnötiger CO₂ Ausstoß vermieden wird.

- *Welche Schadstoffe in welcher Menge entstehen bei der Entwässerung des Klärschlammes / Trocknung des Klärschlammes?*

Die Klärschlämme werden (mechanisch) entwässert, oder getrocknet angeliefert. Bei der Klärschlammverbrennungsanlage entstehen somit keine Schadstoffe infolge einer Klärschlammmentwässerung. Die im entwässerten Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe können bei der Trocknung freigesetzt werden. Die Trockner sind geschlossen ausgeführt, so dass weder Stäube, Brüden oder Gerüche diffus austreten können. Die gefasste Abluft aus den Trocknern wird nach der Entfeuchtung (Brüdenkondensation) als Verbrennungsluft der Wirbelschichtfeuerung zugeführt. In der Abluft enthaltene Schadstoffe werden in der Verbrennung zerstört oder in der Abgasreinigung abgeschieden. Die Klärschlamm-trocknung wird nur betrieben, wenn die Wirbelschichtfeuerung in Betrieb ist. Eine direkte Freisetzung von Schadstoffen über den Luftpfad erfolgt somit nicht.

Das bei der Brüdenkondensation anfallende Kondensat wird nach der Reinigung der werkseigenen Kläranlage zugeführt. Bei der Reinigung des Kondensats wird keine Abluft abgeleitet. Nur beim Anfahrprozess der Brüdenkondensation wird etwas Abgas an die Umgebung abgeführt. Dabei wird für max. 9 Stunden im Jahr ammoniakhaltige Abluft abgeleitet, wobei die Massenstrombegrenzung für Ammoniak der TA Luft unterschritten wird. Die Emissionen werden daher vom LfU als so geringfügig angesehen, dass sie keiner weiteren Beschränkung bedürfen.

Ferner fällt bei der Klärschlamm-trocknung Abluft bei der Anlieferung und Lagerung von Klärschlamm an. Diese Abluft kann zu Geruchs- und Staubemissionen führen. Bei Anlagenstillständen kann die Abluft aus der Anlieferung und Lagerung nicht der Wirbelschichtfeuerung zugeführt werden; sie wird dann nach der Reinigung in Aktivkohlefiltern abgeleitet. Für die gereinigte Abluft aus den Aktivkohlefiltern sind emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik festgesetzt (Gesamtstaub: 5 mg/m³; geruchsintensive Stoffe: 500 GE/m³; kein klärschlamm-typischer Geruch feststellbar).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20. Januar 2022 (ABA-VwV) gibt im Rahmen der Planung Anforderungen an die Klärschlamm-trocknung vor. Die baulichen und betrieblichen Anforderungen werden durch die Einbindung der Brüden in die Verbrennung erfüllt. Hierdurch werden die Anforderungen an:

- Gesamtstaub
- Ammoniak



- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen
- Organische Stoffe
- Geruchsstoffe

miteingeschlossen. Die für die Gesamtanlage beantragten Emissionsbegrenzungen liegen dabei so niedrig, dass die Emissionsbegrenzungen der ABA-VwV im bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls eingehalten und teils auch unterschritten werden.

Bei Stillstand der Verbrennungsanlage wird die Klärschlamm-trocknung und damit die Klärschlammannahme auch nicht betrieben. Abgase aus den Bereichen Annahme und Zwischenlagerung werden dann über Aktivkohlefilter geführt, die bei den Emissionsbegrenzungen schon die Vorgaben der ABA-VwV berücksichtigen.

- *Welche Schadstoffe werden in welchem Umfang über die untersuchten Schadstoffe hinaus von der Anlage emittiert?*

Als Grundlage ist insbesondere die 17. BImSchV, darüber hinaus die TA Luft und das BVT-Merkblatt Abfallverbrennung zu berücksichtigen. Sämtlich relevante Vorschriften des öffentlichen Rechts sind einzuhalten. Die darin genannten Schadstoffe sind als die relevanten einzuhalten und wurden untersucht und bewertet. Darüber hinaus sind keine Gesetzesvorgaben, die weitere Untersuchungen verlangen, gegeben.

Rein vorsorglich fand bei dem Referenzklärschlamm aus Innsbruck eine „Non-Target-Analyse“ statt, die keine weiteren durch Messung nachweisbaren relevanten Stoffe im Klärschlamm aufzeigen konnte.

3.2.15.8. Einwendungen wegen befürchteter Geruchsbeeinträchtigungen

- *Es soll zu keiner Geruchsbelastung kommen.
Es wurde kein Geruchs-Gutachten über den offenen Transport von entwässerten Klärschlämmen gefunden. Es ist zu gewährleisten das keine Belastung von Gerüchen für das Wohngebiet „Stifter Siedlung“ entsteht. Die Transportfahrzeuge kommen in einzelnen Bereichen unter 40 m Abstand an den Wohnbereich heran. Bei der laufenden Klärschlammverbrennungsanlage in 86972 Altenstadt ginge aktuell nichts ohne Geruchsbelästigung von statten.*

Für die Anlage ist nur ausgefaulter kommunaler Klärschlamm beantragt, der zumindest mechanisch entwässert wurde. Zudem sind im Bereich der Klärschlammannahme, -trocknung und -zwischenlagerung Maßnahmen zur Ablufferfassung während der Annahme, beim Normalbetrieb und beim Stillstand der Anlage vorgesehen. Es ist eine Emissionsbegrenzung von 500 GE/m³ beantragt, die den Vorgaben der TA Luft 2021 und der ABA-VwV entspricht.

Im Bereich der Anlieferung sind daher keine Geruchsbelästigungen zu erwarten. Da die Anlieferung auf Anforderung erfolgt, sind auch bei den Lkw vor Ort keine langen Wartezeiten zu erwarten, die bei sommerlichen Außenbedingungen dort zu einer wesentlichen Geruchsfreisetzung führen könnten. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Punkt B: II. 3.2.14.7 verwiesen.



3.2.15.9. Einwendungen zu Gewässerschutz, Abwasser und Trinkwasser

- *Wohin kommt das Abwasser? Welche Schadstoffe gelangen durch die Anlage in das Abwasser und in den Lech bzw. in den Lechkanal? Wie hoch ist das Wasser belastet z.B. mit Quecksilber, das in den Lechkanal eingeleitet wird? Welche Schadstoffe werden als Abwasser entsorgt?*

Die entstehenden Abwässer werden direkt in der Anlage in einem Reinigungsprozess mittels Aktivkohlefilter vorbehandelt, bevor sie in die Kläranlage gelangen.

Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens wurde ein vergleichbares Brüdenkondensat beim Bayer. Landesamt für Umwelt untersucht und zusätzlich einer non-target-Analyse unterzogen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat Grenzwerte für den Abwasserstrom aus dem Brüdenkondensat vorgegeben, die festgesetzt wurden. Ebenso wurden für den Aktivkohlefilter hinsichtlich der Bemessung, Aufstellung und Überwachung der Reinigungsleistung, sowie für die Wechselbedingungen der Aktivkohle Vorgaben gemacht, die festgesetzt wurden. Für den Brüdenkondensatabwasserstrom wurde ein Monitoringprogramm vorgegeben.

Zusätzlich müssen nach der Kläranlage die Grenzwerte der geltenden wasserrechtlichen Gestattung für die Einleitung in den Lechkanal eingehalten werden. Die bereits bisher erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert (Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 27. Dezember 2022 Az: 52.11-6323/01 V 53.1).

Gem. der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist zu prognostizieren, dass die Einleitbedingungen der derzeit geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden können.

Die Firma MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen, hat am 20. Juli 2022 beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von biologisch gereinigtem Produktionsabwasser, von Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser beantragt. Der Antrag beinhaltet auch die Abwasserströme der hier gegenständlichen Klärschlammverbrennungsanlage.

Infolge der Umstellung auf ein abwasserfreies Verfahren bei der Rauchgasreinigung gelangen keine nachweisbaren zusätzlichen Schadstoffe/Quecksilber aus dem Abwasser der Rauchgasreinigung in das Abwasser und damit auch nicht in den Lech oder Lechkanal. Zudem wurde unter Nebenbestimmung A III. 6.4 beauftragt, dass kein Abwasser aus der Rauchgaswäsche ins Gewässer oder die Kläranlage eingeleitet werden darf.

Für mögliche Belastungen über den Luftweg ist festzustellen, dass die Emissionen in die Luft sämtliche Grenzwerte der TA Luft und der 17. BImSchV einhalten. Dies ist maßgebend.

Ergänzend kommt auch der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich des Gewässers zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen kommt. Insbesondere die ergänzende „Nachträgliche Stellungnahme zum UVP-Bericht M154289/01“ der Müller-BBM GmbH vom 18. Oktober 2021, Nr. M154289/03 Version 1 PRT/PRT (Anlage 68 der Antragsunterlagen) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Quecksilberzusatzbelastung aus dem beantragten Betrieb im Lech und Lechkanal messtechnisch nicht nachweisbar sein



wird. Die Aussagen in der Ergänzung zum UVP-Bericht werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth geteilt.

- *Derzeit Einleitungserlaubnis bestehend bis Ende 2022. Moratorium bis wasserrechtliche Fragen geklärt sind*

Die Neuerteilung der Einleitungserlaubnis wurde beantragt. Das Vorliegen und die Einhaltung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung(en) ist im immissionsschutzrechtlichen Bescheid beauftragt. Die bereits bisher erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Ein Betrieb der Klärschlammverbrennung ist mittels Auflage A. III. 6.1 an das Vorliegen einer Einleitungserlaubnis gekoppelt. Ein Moratorium ist aufgrund der Gesetzessystematik des BImSchG wie bereits dargestellt nicht möglich

- *Alle Fragen zum Abwasser, Trinkwasserschutz und den Grundwasserverhältnissen sind nicht beantwortet.*
- *Fehlende Angaben zu den Einleitungsstellen beim Niederschlagswasser und zum Rückhaltevolumen, fehlende Angaben welche Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind.*

Für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Dachflächen über den Kühl- und Regenwasserkanal in den Lechkanal ist die aktuelle wasserrechtliche Gestattung für die Einleitung in den Lechkanal vom (Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 27. Dezember 2022 Az: 52.11-6323/01 V 53.1, befristet bis 31. Dezember 2024). maßgebend und einzuhalten. Die Beachtung dieser Werte ist relevant. Bei der Neubeantragung wurden die Abwasserströme der Klärschlammverbrennungsanlage berücksichtigt. Für die firmeninterne/betreiberinterne Einleitung von Niederschlagswasser in den Kühl- und Regenwasserkanal liegt kein Fall einer gesondert genehmigungspflichtigen Indirekteinleitung vor, vielmehr muss sich der Betreiber im Rahmen der oben angeführten bestehenden Genehmigung bewegen. Einleitwerte oder Einleitstellen in den betriebseigenen Kühl- und Regenwasserkanal waren daher nicht erforderlich und wurden von den Fachstellen auch nicht gefordert. Es kommt maßgeblich auf die Kontrolle dessen an, was in den Lech eingeleitet werden darf. Dies wird über die bestehende Einleitungserlaubnis definiert bzw. ist bei der Neuerteilung neu zu definieren und zu beachten.

- *Abwasser aus der Dampfkesselabschlammung; Angaben zu eingesetzten Stoffen, damit das Wasser den technischen Anforderungen entspricht, fehlen. Anhang 31 der Abwasserverordnung ist einzuhalten, Einleitung in die Kläranlage erforderlich.*

Für das Einleiten des Teilstromes aus der Dampfkesselabschlammung über den Kühl- und Regenwasserkanal in den Lechkanal ist die wasserrechtliche Gestattung für die Einleitung in den Lechkanal vom 27. Dezember 2022 Az: 52.11-6323/01 V 53.1, befristet bis 31. Dezember 2024, maßgebend und einzuhalten. Bei der Neubeantragung wurden die Abwasserströme der Klärschlammverbrennungsanlage berücksichtigt zu berücksichtigen. Die Abwasserverordnung, insbesondere die Anforderungen des Anhangs 31 Teil C Nr. 3 und D Nr.3 müssen eingehalten werden.



- *Kühlwasser aus der Brüdenkondensation und Einleitung in den Kühl- und Regenwasserkanal: Es fehlen Angaben zur erlaubten Wasserentnahme, zu den Temperaturen.*

Am 13. August 2021 wurden hierzu geänderte und ergänzte Unterlagen vorgelegt (Anhang 64, 69). Unter Heranziehung des EBS-Kühlturmes kann die Nutzung des Kühlwassers um ca. 90 % reduziert werden. Demnach werden die Anforderungen der bislang bis 31. Dezember 2022 und nunmehr bis 31. Dezember 2024 befristeten Einleitungserlaubnis eingehalten (Stellungnahme der Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 17. Januar 2022).

- *Wie wirken sich die Emissionen der Schadstoffe aus dieser Anlage auf regionale Wasserschutzgebiete aus? Wie wirken sich Schadstoffe in der Abluft und im Abwasser auf das nahegelegene/auf regionale Wasserschutzgebiete und benachbarte nach Europarecht geschützte Gebiete aus?*

Es ist festzustellen, dass luftgetragene Emissionen durch die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. TA Luft, 17. BImSchV) begrenzt werden. Werden deren Grenzen eingehalten liegt kein zusätzlich relevanter Schadstoffaustrag über die Luft vor, der sich in angrenzenden Gebieten niederschlagen könnte. Hinsichtlich der Einleitung in den Lech nach der Kläranlage sind durch die Einleitgenehmigung die relevanten Grenzen vorgegeben und einzuhalten. Der UVP-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Eintrag von über den Luftpfad emittierten Schadstoffe als gering einzustufen ist. Zu dem gleichen Ergebnis wie der Gutachter kommt das Bayer. Landesamt für Umwelt. Die Bagatellmassenströme der TA-Luft werden unterschritten und insofern kann davon auszugehen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden. Insoweit werden sich die Emissionen nicht auf benachbarte Schutzgebiete auswirken.

- *Welcher Belastung durch Phosphor sind wir und unser Trinkwasser ausgesetzt?*

Die entstehende Phosphatasche wird in der Anlage in geschlossenen Silos gelagert und kann nicht emittieren.

3.2.15.10. Einwendungen zum Thema Naturschutz und FFH-Gebiete

- *Wie wirken sich Schadstoffe in der Abluft und im Abwasser auf benachbarte nach Europarecht geschützte Gebiete (FFH-Gebiete) aus?*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine fachgutachterliche FFH-Vorprüfung durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben als verträglich mit den umliegenden FFH-Gebieten einzustufen ist. In dem Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung kommt der Gutachter zum Fazit, dass auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsbetrachtung der Vorhaben auf die einzelnen Umweltschutzgüter keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Diese Aussagen konnte von der beteiligten höheren Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2022 nach Prüfung bestätigt werden.



Beeinträchtigungen, insbesondere durch stoffliche Einträge liegen unterhalb der geltend zu machenden Werte (Critical Loads oder Critical Levels). Die Vorgehensweise, die Erarbeitung und die Ergebnisse des Gutachters zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind plausibel und die Einschätzung wird geteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Einwendungen.

3.2.15.11. Einwendungen zum Thema Abfälle

- *Ca. 10 % der Ausgangsmenge (ca. 12.000 Tonnen) bleiben als Asche übrig. Wie wird der Ascherest verwertet/entsorgt?*

Die bei der Verbrennung entstehenden Abfälle werden entsprechend der jeweiligen Abfallschlüsselnummer des Ausgangsstoffes einer geregelten Entsorgung zugeführt. Beantragt wurde ausschließlich die Verbrennung Klärschlamm der Abfallschlüsselnummer 19 08 05: „Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“.

- *Da es sich um kommunalen Klärschlamm handelt, kann dieser alle Arten von Reststoffen enthalten, also auch solche, die nicht in häusliches Abwasser gelangen sollten, wie z. B. Schwermetalle und andere Gifte.*
- *Welche Rückstände befinden sich in den Schlacken?*

Durch die Verbrennung des Klärschlammes bei hohen Temperaturen wird der größte Teil der im Klärschlamm vorhandenen Spurenstoffe, wie Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, wirksam zersetzt und gelangt nicht in die Umwelt. Durch die gewählte Verbrennungstemperatur wird die Schadstoffneubildung (z. B. Dioxine) effektiv verhindert. Über mehrstufige Filtersysteme werden Schadstoffe, wie zum Beispiel Schwermetalle aus dem Abgas entfernt und einer sicheren Entsorgung zugeführt. Die entstehenden Abfälle werden entsprechend der jeweiligen Abfallschlüsselnummer einer geregelten Entsorgung zugeführt. Für den Fall der Betriebseinstellung ist eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und - damit indirekt der Schutz des Wassers und des Bodens - durch die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gewährleistet (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.5.5).

3.2.15.12. Einwendungen bezüglich Risiken von schweren Unfällen

- *Besteht die Gefahr, dass Schadstoffe bei Unfällen oder Schadensereignissen (z. B. bei der Lagerung, Trocknung, Transport) freigesetzt werden oder ins Grundwasser eindringen?*

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen entsprechend der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet werden. Zudem verfügt der Industriepark Gersthofen über eine Werkfeuerwehr, die für den abwehrenden Brandschutz und die Notfallvorsorge im Industriepark ständig zur Verfügung steht. Im Brandfall wird anfallendes Löschwasser in der zentralen Gewässerschutzanlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH zurückgehalten.



Im Übrigen wird in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, dass die Klärschlammverbrennung **nicht** dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegt. Insofern geht von der Anlage keine erhöhte Gefahr aus.

3.2.15.13. Einwendungen zum befürchteten Wertverlust von Immobilien

Die Wertermittlung von Grundstücken erfolgt nach der Wertermittlungsverordnung. Die Lage eines Grundstückes in einem bestimmten Gebiet ist ein den Wert beeinflussender Faktor.

An der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der in der Nachbarschaft zum Industriepark liegenden Grundstücke ändert sich durch die Zulassung der Klärschlammverbrennungsanlage nichts. Der Gebietserhaltungsanspruch ist gewahrt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst werden könnte, zu berücksichtigen wäre oder eine Entschädigungspflicht begründen würde. Auf ein zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenes „Wohnmilieu,“ das nicht die Qualität einer bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufung und den Gebietserhaltungsanspruch berührt, kann nicht vertraut werden, eine Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG wird nicht berührt.

Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die sich je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ auswirken können. Die Umgebung dieser Grundstücke wird aber bereits seit über 100 Jahren durch ein vorhandenes Industriegebiet bestimmt. Auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 3.2.14.3 wird Bezug genommen. Dieser Umstand ist bereits seit langem vorhanden und wird sich durch das geplante Vorhaben auch nicht ändern. Ein Einfluss der zu genehmigenden Anlage als wertbildenden Faktor über das seit Jahren vorhandene Industriegebiet hinaus ist nicht gegeben. Hilfsweise ist anzuführen, dass die Auswirkungen eines Planvorhabens in der Gesamtbilanz lediglich als einer von vielen Faktoren zur Geltung kommen. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers (vgl. BVerwG vom 16. März 2006; Az. 4 A 1001.04; NVwZ 2006, 1055). Es sind deshalb keine objektiv zurechenbaren Wertverluste erkennbar.

3.2.15.14. Allgemeine/ generelle Einwendungen

- *Gegen den Bau jeglicher Klärschlammverbrennung in Gersthofen.*
- *Das Bauvorhaben soll ausgesetzt und nach Alternativen gesucht werden.*
- *Wir als Anwohner einer angrenzenden Gemeinde sind durch diese enorme Belastung der Umwelt, die durch den Betrieb solch einer Anlage entstehen, direkt betroffen und legen Einspruch ein.*
- *MVV stößt genügend Umweltbelastung aus, ebenso das Industriegelände entlang der Röntgenstraße.*
- *Endlich eine Immobilie in einem Wohngebiet gefunden, dort soll die Luft insbesondere für Kranke sauber bleiben.*



- *Die Anliegen und Belange der Bürger werden ständig den Interessen der Wirtschaft, hier Industriepark Gersthofen, untergeordnet.*
- *Ein unabhängiges Gutachten wäre wünschenswert gewesen, auch im Hinblick auf die Weiterverarbeitung der zurückgewonnenen Phosphorrückstände.*

Die Gesetzessystematik des BImSchG sieht in § 6 BImSchG vor, dass die Genehmigung zu erteilen ist, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen, sogenannte "gebundene Entscheidung". Die Genehmigung kann nicht einfach versagt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Eine umfassende Standortalternativenprüfung wie sie das Abfallrecht fordert, sieht das BImSchG nicht vor. Der Charakter der Genehmigung ist anlagenbezogen, eine Planrechtfertigung wie z.B. die Ausnutzung anderweitiger Kapazitäten in Müllverbrennungsanlagen ist vom Gesetz nicht im Prüfungsmaßstab vorgesehen. In §10 Abs. 6a BImSchG werden Fristen definiert, innerhalb derer eine Entscheidung getroffen werden soll. Das Verfahren ist daher kontinuierlich fortzusetzen und kann nicht ausgesetzt werden.

Die Wahl des Standortes innerhalb eines Industriegebietes ist als Standortauswahl im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Synergieeffekten - wie bereits erläutert - nicht zu beanstanden. Die Emissionen der Anlage wären an jedem Standort gleich und die Betrachtung der Summationswirkung am Standort führte zu keinen Überschreitungen der gesetzlichen Vorgaben. Mit der Betrachtung der Summationswirkung wurde auch der Vorbelastung am Standort Rechnung getragen. Das Industriegelände entlang der Röntgenstraße ist nicht originärer Gegenstand des Verfahrens; dessen Emissionen wurden aber bei der Vorbelastung berücksichtigt.

Dem Schutz der Nachbarschaft vor Luftverunreinigungen wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen. Die benachbarten Wohngebiete bewahren zudem ihren planungsrechtlichen Status.

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage hat neutral nach dem Maßstab des BImSchG und der anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu erfolgen, wirtschaftliche Interessen des Industrieparks sind hier nicht prüfungsrelevant und führen daher auch zu keiner Unterordnung der Bürger.

Die Betreibergutachter mussten vor Auftragserteilung mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Im Verfahren findet eine Prüfung und Bewertung durch die Fachbehörden, insbesondere durch das Bayer. Landesamt für Umwelt, statt. Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Gegenstand des Verfahrens, wird aber laut Aussagen des Antragstellers angestrebt.

3.2.16. Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen

Aus Sicht der Stadt Gersthofen im Rahmen der städtebaulichen Beurteilung bedürfen insbesondere die Emission von Luftschadstoffen und Staub einer sorgfältigen Prüfung durch die Genehmigungsbehörde. Es müsse sichergestellt werden, dass die umliegende Wohnbebauung vor gesundheitsbeeinträchtigenden Einwirkungen geschützt sei. Die angeführten Zusatzbelastungen im Umweltbericht bei den Parametern Cadmium und Quecksilber am östlichen Lechufer seien auch im Hinblick auf die nördliche und nordwestlich angrenzende Wohnbebauung zu prüfen, da diese näherliege als das genannte Gebiet. Insbesondere werde darauf hingewiesen, dass auch unmittelbar nördlich noch schützenswerte Wohnnutzung vorhanden sei (Adolf-von-Baeyer-Straße, Hans-Fischer-



Straße und Lechkolonie). Diese Wohnnutzung sei auch nicht befristet und werde auch nicht aufgegeben. Das Gleiche gelte für die entstehende Geruchsbelastung, vor der die umliegende Wohnbebauung zu schützen sei.

Ein Verkehrsgutachten sei nicht erstellt worden. Dieses sei noch nachzureichen und solle aufzeigen, ob der entstehende Lieferverkehr vom Straßennetz aufgenommen werden kann, insbesondere, da für Anlieferung und Abtransport verschiedene Fahrzeuge genutzt werden. Außerdem seien die konkreten Fahrwege und die entstehenden Immissionen aufzuzeigen. Die Stadt würde eine Zu- und Abfahrt ausschließlich über die Bergstraße wünschen. Dies gelte auch für die Transporte der Kläranlage der Stadt Augsburg.

Bei der Abstimmung im Stadtrat wurde dem immissionsschutzrechtlichen Antrag und Bauantrag zugestimmt und das Einvernehmen erteilt. Eine Einwendung wurde daher nicht erhoben.

Unabhängig davon wurden die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub wie unter B. II. 3.2.2. dargestellt, umfassend geprüft. Die einschlägigen Vorschriften der 17. BImSchV und der BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung für die Klärschlammverbrennung, der 17. BImSchV für die Klärschlammlagerung und der TA Luft und der ABA-VwV für die Klärschlammtrocknung werden eingehalten.

Zur Beurteilung der Einwirkungen auf die Umgebung wurde im Fachgutachten zur Luftreinhaltung - bestätigt durch das Bayer. Landesamt für Umwelt - festgestellt, dass die Zusatzbelastungen von Cadmium und Quecksilber als Bestandteil des Staubniederschlags nicht irrelevant sind. Es wurde daher für diese Stoffe eine Bewertung der Gesamtbelastung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die geltenden Immissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Gerüche wurden in der Immissionsprognose ebenfalls betrachtet. Auf eine weitere Quantifizierung konnte verzichtet werden, da nur ausgefaulte Klärschlämme eingesetzt werden, die Anlieferung in geschlossenen Fahrzeugen erfolgt und die Anlage als geschlossenes System konzipiert ist und damit geruchstechnisch nachteilige Auswirkungen nicht vorliegen.

Die Hauptzufahrt bzw. -abfahrt führt über die B2-AS Bergstraße - Bergstraße und die Ludwig-Hermann-Straße. Die genannten Straßen sind entsprechend für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß der Stellungnahme der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind diese Straßen vom Querschnitt und der Verkehrsführung geeignet, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Ein Verkehrsgutachten war nicht weiter erforderlich. Damit konnte keine Verletzung oder auch nur ein Einfluss auf bauplanungsrechtliche Belange festgestellt werden.

Von Seiten der benachbarten Stadt Augsburg wurde vorgetragen, dass eine Geruchsbelastung durch den Anlagenbetrieb in Richtung Augsburger Flur auch bei ungünstigen Wind- und Wetterlagen ausgeschlossen sein müsse. Da der Bereich östlich des Lechs aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung nicht nur wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen biete, sondern auch ein beliebtes Ziel für Freizeit, Sport und Naherholung sei, sollten hier Störungen durch Lärm oder Gerüche möglichst vermieden werden.

Die von der Anlage ausgehenden Immissionen dürften in der Summationswirkung mit Immissionen weiterer Anlagen keine Verschlechterung der Lebensräume und Arten in dem benachbarten FFH-Gebiet „Höh-, Hörgelau und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“ bewirken.



Wie oben dargelegt sind bzgl. Geruch keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Zum Lärm hat die MVV Industriepark Gersthofen GmbH ein schalltechnisches Gutachten zum Genehmigungsantrag Klärschlammverwertungsanlage im Industriepark Gersthofen der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M152744/01 vom 15. Juli 2020, vorgelegt. Die berechneten Beurteilungspegel für das gesamte Vorhaben liegen tags 17 dB(A) und nachts bis 15 dB(A) unter den festgelegten Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Auch die um mindestens 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerte können an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden (Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt vom 17. Februar 2022).

Bestätigt wird dies auch durch die Stadt Augsburg/ Umweltamt in Ihrer eigenen Stellungnahme:

Mit den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung der Firma Müller BBM GmbH vorgelegt (Bericht Nr. M152744/01 vom 15.7.2020). Darin sind die nächsten Wohngebäude auf Augsburger Flur (Waldhaus 5 - 7, ca. 700 m Entfernung) nicht als Immissionsorte eingezeichnet. Da andere Immissionsorte auf Gersthofer Flur näher an der Anlage liegen, kann von den Ergebnissen für diese Immissionsorte ausgegangen werden. Im Ergebnis werden an den betrachteten Immissionsorten die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm jeweils um mindestens 15 dB(A) unterschritten, wovon man auch für die Wohngebäude im Außenbereich auf Augsburger Flur aufgrund der Abstandverhältnisse ausgehen kann. Es wurde gebeten die Immissionsorte auf Augsburger Flur mit in das Lärmkataster aufzunehmen.

Ebenso bestätigt die Stadt Augsburg / Umweltamt in ihrer Stellungnahme, dass hinsichtlich der Luftreinhaltung nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen auf Augsburger Flur zu rechnen ist:

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung (sowie Energieeffizienz und Abfallwirtschaft) einschl. Kaminhöhenberechnung der Firma Müller-BBM GmbH vorgelegt (Bericht Nr. M151858/01 vom 20. November 2020). Darin wird der Bereich Waldhaus 5 - 7 als Immissionsort betrachtet. Außerdem werden mögliche Einwirkungen auf das auf Augsburger Flur entlang des Lechs befindliche FFH-Gebiet betrachtet. Mit dem Gutachten konnte dargestellt werden, dass bei den zu betrachtenden Schadstoffen nach TA Luft entweder die Zusatzbelastung irrelevant ist oder die Gesamtbelastung die einschlägigen Immissionswerte einhält. Bei Beachtung der Auflagenvorschläge der Gutachten bzw. der Träger öffentlicher Belange/Fachbehörden bestehen keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen auf Augsburger Flur.

Aufbauend auf dem lufthygienischen Gutachten konnte auch hinsichtlich der benachbarten FFH-Gebiete eine Beeinträchtigung verneint werden. Beeinträchtigungen, insbesondere durch stoffliche Einträge liegen unterhalb der geltend zu machenden Werte (Critical Loads oder Critical Levels). Die Vorgehensweise, die Erarbeitung und die Ergebnisse des Gutachters zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind plausibel und die Einschätzung wird von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Bauplanungsrechtliche Belange der Stadt Augsburg sind gewahrt, und schädliche Umweltauswirkungen konnten ebenso nicht festgestellt werden.

Der Stellungnahme der Gemeinde Affing, dass zur Luftschadstoffvermeidung der Einbau von Filteranlagen auf dem aktuellsten Stand der Technik erfolgen solle und eine Auflagenvorbehalt erfolgen solle, für den Fall, dass in Zukunft technisch verbesserte Luft-



schadstoffreinigungsanlagen zur Verfügung stünden, wird durch die diesbezüglichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen bereits Rechnung getragen.

4. **Gründe zur Kostenentscheidung und -festsetzung:**

4.1. Die Kostenentscheidung und -festsetzung in Punkt A. IV dieses Bescheids für das Verfahren nach Punkt A. I. (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG) dieses Bescheids beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz). Sie begründet sich im Einzelnen wie folgt:

4.1.1. Nach den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz beträgt bei Investitionskosten von mehr als 25 Mio. bis 50 Mio. € die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 113.000 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio. € übersteigenden Kosten. Bei Gesamtinvestitionen für das Vorhaben in Höhe von 37.744.000,00 € ergibt sich somit (zunächst) eine Gebühr in Höhe von 151.232,00 €.

Diese Gebühr ermäßigt sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um 30 % nachdem die Klärschlammverbrennungsanlage Teil eines nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist und das Unternehmen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach erstmaliger Eintragung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung erfüllt (vgl. EMAS-Zertifikat der IHK Schwaben vom 17. April 2020, Register-Nr. DE-104-00118). Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beläuft sich somit auf **105.862,40 €**.

4.1.2. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu erhöhen. Die Gebühr für die Baugenehmigung (einschließlich der Zulassung von Abweichungen) beläuft sich auf 2,5 v.T. (gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 2 v.T. für den bauplanungsrechtlichen Teil und gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz 0,5 v.T. für den bauordnungsrechtlichen Teil) der nach Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz anrechenbaren Baukosten in Höhe 6.230.000,00 € und damit auf 15.575,00 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung beträgt somit **11.681,25 €**.

4.1.3. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erhöhen. Gem. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 i.V.m. 8.IV.0/5.1.1 KVz ergibt sich hier ein Gebührenrahmen von 200 bis 5.000 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit ist hier nach den Feststellungen des Landratsamtes Augsburg eine Gebühr in Höhe von 600,00 € angemessen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung beträgt somit **450,00 €**.

4.1.4. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV zu erhöhen.



Für eine Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage fehlt eine entsprechende oder vergleichbare Amtshandlung im KVz. Damit ergibt sich gem. Art 6 Abs. 1 Satz 3 KG ein Gebührenrahmen von 5,00 € bis 25.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ist hier eine Gebühr in Höhe von 435,00 € angemessen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit **326,25 €**.

4.1.5. Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle des Landratsamtes Augsburg als Sachverständige entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 €) zu erhöhen. Der durch die Stellungnahme der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Augsburg entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich lt. Kostenmitteilung des Landratsamtes vom 28. Januar 2021, Az: 2-348-2021-BI-210 auf **500,00 €**.

4.1.6. Gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen.
Der durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich für das Prüffeld Lärm- und Erschütterungsschutz auf 1.480,16 € (16 h zu je 92,51 €), für das Prüffeld Luftreinhaltung auf 2.500 € (40 h zu je 92,51 €, maximal jedoch 2.500,00 €) und für das Prüffeld Anlagensicherheit auf 740,08 € (8 h zu je 92,51 €) und beträgt somit **insgesamt 4.720,24 €**

4.1.7. Damit ergibt sich folgende Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Um 30 % ermäßigte Gebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung (8.II.0/1.1.1.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2, 8.II.0/1.3.1KVz)	105.862,40 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.1.1/1.24.1.2.2.2,2.I.1/2.1)	11.681,25 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG(Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.32.2 i.V.m. 8.IV.0/5.1.1 KVz)	450,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV (Art 6 Abs. 1 Satz 3 KG)	326,25 €
Verwaltungsaufwand für die Stellungnahme der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Augsburg (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	500,00 €
Verwaltungsaufwand für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	4.720,24 €
Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	123.540,14 €

4.1.8. Entstandene Auslagen sind gem. Art. 10 Kostengesetz zu erstatten.
Für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 24. März 2021, Gz: 3.11-8711.0-A-3634/2021) im Zusammenhang mit der Errichtung von Baukörpern im Grundwasser (Einbringen von Stoffen in das Grundwasser / Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sind Auslagen in Höhe von **242,00 €** angefallen (lt. Kostenmitteilung vom 22. März 2022, Gz: 3.11-8711.0-A-3634/2021). Für die Beteiligung des Bayer. Landesamts für Umwelt sind Auslagen in Höhe 11.226,00 € angefallen (lt. Kostenmitteilung vom 1. März 2023, Gz: Z2-1050-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

26229/2023)

Die bislang angefallen Auslagen belaufen sich somit auf insgesamt **11.468,00 €**.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweis: Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9.BImSchV ist der vorliegende Genehmigungsbescheid noch öffentlich bekanntzumachen. Die hierbei ggf. entstehenden Auslagen werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kiefel

